Ueber die

Gesammtbelehnung

in deutschen Fürstenthümern.

Habilitationsschrift

von

Hermann von Sicherer,

Doktor der Rechte.

München.

In Kommission bei Chr. Kaiser.

1865.

Uebersicht des Inhalts.

Verzeichniß der benützten Werke.

Außer den bekannten Urkundenwerken von Lünig, Reichs-Archiv und Corpus Juris Feudalis, Gudenus, Riedel, sind folgende Werke benützt und in abgekürzter Weise angeführt worden:

Aettenkhover, kurzgefaßte Geschichte der Herzoge von Bayern. Regensburg. 1767.

Außführung, rechtliche, siehe Status Causae.

Ausführung, zuverläßige, des Rechts der Auseinandersetzungs-Convention, welche zwischen beyden, zu Mecklenburg regierenden Durchlauchtigsten Hertzogen, am 3. August des vorigen 1748. Jahrs vollzogen worden. . . Mit 112 Beylagen. Gedruckt im Jahr 1749.

Bachmann, J. H., Betrachtungen über die Grundfeste des durchlauchtigsten Hauses Pfalzbaiern. Mannheim. 1802.

Bachmann, J. H., Pfalz Zweibrükisches Staats-Recht. Tübingen. 1784.

Beantwortung, gründliche, des zu Mannheim Anno 1736. ausgestellten so genannten kurtzen jedennoch bestgegründeten Unterrichts, Wasgestalt der Fürstliche Pfaltz-Sultzbachische Mann-Stamm zu denen Hertzogthümern Gülich, Cleve und Berg .. in petitorio sowohl als possessorio berechtiget seyen... Gedruckt nach dem Exemplar so zu Berlin Anno 1737. zum Vorschein gekommen.

Beckmann, Historie des Fürstenthums Anhalt in sieben Theilen verfasset. Zerbst. 1710.

Bericht, gründlicher, von der Fürstlich-Holstein-Plöenischen Streitigen Successions-Sache. Kopenhagen Anno 1725.

Betrachtungen, ausführliche, über verschiedene Stücke der Gemeinschafts- und Contributions-Verfassung derer drey Crayse der Herzogthümer Mecklenburg. . . Mit nöthigen Beylagen. Gedruckt im Jahre 1751.

Buchholtz, Samuel, Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg. 4. Band. Berlin. 1771.

Christiani, Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Hollstein unter dem Oldenburgischen Hause. 2 Theile. Kiel. 1781. 84.

Erath, historische Nachricht von den im Alten und Mittlern Durchlauchtigsten Braunschweig-Lüneburgischen Hause . . getroffenen Erbtheilungen. Frankfurth und Leipzig. 1736.

Erbfolgerecht, das agnatische, des Durchlauchtigsten Herzoglichen Hauses Anhalt auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg und das Land Hadeln. Cöthen. 1864.

Estor, origines iuris publici Hassiaci. editio tertia. Francofurti ad Moenum. 1752.

Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden, welche auf das Staatsrecht der Herzogthümer Schleswig und Holstein Bezug haben. Kiel. 1847.

Ficker, die Ueberreste des deutschen Reichs-Archivs zu Pisa. 1855. Aus den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften B. XIV. S. 142 ff. besonders abgedruckt.

von Hellfeld, Beiträge zum Staats-Recht und der Geschichte von Sachsen. Eisenach. 1785. (Auf S. 8, wo dieses Werk angeführt ist, bittet man S. 153 statt S. 159 zu lesen.)

Horn, Lebens- und Helden-Geschichte .. Friedrichs des Streitbaren, weyland Landgrafens in Thüringen und Marggrafens zu Meissen rc. Mit einem Urkundenbuche. Leipzig. 1733.

K. F. Klöden, diplomatische Geschichte des Markgrafen Waldemar von Brandenburg. 4 Theile. Berlin. 1844. 45.

von Kobbe, P., Geschichte und Landesbeschreibung des Herzogthums Lauenburg. 3 Theile. Altona. 1836. 37.

J. E. Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde. Mit Urkunden. 5 Bände. A. u. d. Titel: Der Geschichten von der Wiederherstellung und dem Verfalle des heiligen römischen Reichs erstes — eilftes Buch. Berlin. 1845—62.

U. F. Kopp, Bruchstücke zur Erläuterung der Teutschen Geschichte und Rechte. 2 Theile. Cassel. 1799. 1801.

Kuchenbecker, Analecta Hassiaca. Coll. VIII. Marburg. 1733.

Monumenta Zollerana. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Hohenzollern. 7 Bände. Berlin. 1852—61.

Nachricht, beurkundete, von dem Teutsch-Ordens-Haus und Commende Schiffenberg, wie auch denen übrigen in dem Fürstenthum Hessen gelegenen Ordensgütern .. Giesen. 1752.

Noodt, Beyträge zur Erläuterung der Civil-, Kirchen- und Gelehrten-Historie der Hertzogthümer Schleswig und Hollstein. Erstes Stück. Hamburg. 1744.

Ostwald, zur Würdigung der Schrift: „Zweite polemische Erörterung über die schleswig-holsteinische Staatssuccession. Von Dr. A. L. J. Michelsen." II. Urkundliche Beilagen. Kopenhagen. 1848.

B. W. Pfeiffer, über die Ordnung der Regierungs-Nachfolge in den monarchischen Staaten des teutschen Bundes. 2 Theile. Cassel 1826. Zweiter Theil auch unter dem Titel: über die Ordnung der Regierungs-Nachfolge in dem Sächsischen Fürstenhause insbesondere in dem herzoglichen Gesammthause Sachsen-Gotha.

Pötker, neue Sammlung Mecklenburgischer Schriften und Urkunden. Fünftes und Sechstes Stück. Wismar und Leipzig. 1746.

von Raumer, G. W., codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus. Erster Theil. Berlin, Stettin und Elbing. 1831.

Rehtmeier, Braunschweig-Lüneburgische Chronica. Braunschweig. 1722.

Repraesentatio Jurium, Serenissimo et Potentissimo Electori Palatino, Qua moderno Capiti stirpis Palatino Rudolphinae, singulariter post emanatam Respective Banni et privationis Sententiam, Electorum quondam Coloniensis et Bavari, praeter alias aequas Praetensiones, in Superiorem Palatinatum, avitam Dignitatem Electoralem, cum Archidapiferatu, voce, praeeminentiis, Regaliis Juribus, ditionibus et Dependentiis speciatim competentium. . . 1707.

Riedel, A., die Mark Brandenburg im Jahre 1250. 2 Theile. Berlin. 1831. 32.

Rommel, Geschichte von Hessen. 8 Bände. Cassel. 1820—43.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Urkundensammlung. 2 Bände. Kiel. 1839—58.

Schmincke, Monimenta Hassiaca. Zweiter Theil. Cassel. 1748.

Schöpflin, historia Zaringo-Badensis. t. V—VII. Carolsruhae. 1765. 66.

H. Schulze, die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. Erster Band. Jena. 1862.

Schwartz, A. G., Versuch einer Pommersch- und Rügianischen Lehn-Historie. Greyffswald. 1740.

Status Causae, nebst Rechtlicher Außführung der .. Christian dem III. Pfaltz-Graffen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Graffen zu Veldentz, Sponheim und Rappolt-

stein, Herren zu Hohenack 2c. und Dero Hoch-Fürstlichem Hauße auf die . . . Bevorstehende Succession in dem Hertzogthumb Zweybrücken competirenden possessorischen Gerechtsamen. Zwei Theile. . . 1729.

Sudendorf, H., Registrum oder merkwürdige Urkunden für die deutsche Geschichte. 3. Theil. Berlin. 1854.

Sudendorf, H., Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande. 4 Theile. Hannover. 1859—64.

Vorlegung der Fideicommissarischen Rechte des Kur- und Fürstlichen Hauses Pfalz überhaupt und des regierenden Herrn Herzogs zu Pfalz-Zweibrücken, als dermaligen nächsten Agnaten und Kurfolgers, insonderheit, auf die von dem am 30. Dec. 1777 Höchstseelig verstorbenen Herrn Kurfürsten Maximilian Joseph in Baiern, als dem Lezten aus der Wilhelminischen Linie, verlassene samtliche Lande und Leute samt Zugehörde. Mit 64 Urkunden und einer Geschlechts-Tafel. Zweibrücken. 1778.

Vorstellung, .. allerunterthänigste, und Bitte An Ihro Römisch-Kayserliche, auch in Hispanien, zu Hungarn und Böhaim Königliche Majestät pro Clementissima Restitutione in Integrum in Causa Successionis Holsato-Plönensis. Ohne Jahr.

Vorstellung, nochmahlige wahre, des nähern Succession-Rechtens und Befugnüsses Hn. Hertzog Joachim Ernsten zu Schleßwig-Hollstein 2c. . . an den Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst etc. . . Diarium Europaeum XX. App. p. 314.

Vrsachen, Actenmässige und zu Recht vestgegründete, Warumb die Königl. Maj. zu Dennemark . . und zu Schleßwig Hollstein . . mitregierende Hoch-Fürstl. Durchl. Zu denen in würcklichem Besitz habenden Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst allein und privative berechtiget, Und das Fürstl. Haus Plöen, respective die mit angemassete Consorten mit ihrem Gesuch nicht zu hören, sondern allerdings abzuweisen seye. Diarium Europaeum XXII. App.

Wenck, hessische Landesgeschichte. Mit einem Urkundenbuch. Band 2. 3. Frankfurt und Leipzig. 1789. 1803.

Wilke, Ticemannus sive vita . . Theodorici quondam ivnioris Thvringiae Landgravii Orientalis et Lvsatiae Marchionis. Accedunt CCX diplomata. Lipsiae. 1754.

Wort, das letzte, zu Behauptung des Rechts der Herzoglich-Mecklenburgischen Auseinandersetzungs-Convention vom 3. August 1748... Mit Urkunden und Beylagen von Num. 1 bis 124. Gedruckt im Jahr 1751.

Zusammentrag der wichtigsten Urkunden, auf welche in den über die Bayerische Erbfolgs-Sache bisher herausgekommenen Druckschrifften sich bezogen worden. 2 Theile. Regensburg. 1778.

Gegen die auf S. 3 angeführte Schrift von G. A. Bachmann, über die Lehnsfolge der Seitenverwandten in altväterlichen Stammlehnen 1797. ist im Jahre 1800 folgende Gegenschrift erschienen: Die Rechte des Fürstbischofes zu Worms als Lehenherrn und der mit Exspektanz und Eventual-Belehnung versehenen Grafen von Coudenhoven auf das dem Eröffnungsfalle sich nähernde Lehen Bischofsheim im Kraichgau, sammt Zugehörden. Nebst einer Widerlegung der Bachmännischen Abhandlung: Ueber die Lehensfolge 2c.; eine beachtenswerthe Schrift, auf welche ich erst nach Beendigung des Drucks aufmerksam geworden bin.

---

§. 1. Einleitung.

Die Frage nach der Bedeutung der Gesammtbelehnung, welche in den Schriften über die schleswig-holsteinische Erbfolge neuerdings zur Erörterung gekommen ist, hat seit nahezu zwei Jahrhunderten einen lebhaften Streit in der deutschen Rechtswissenschaft hervorgerufen. Schon früher war dieselbe hie und da in Parteischriften aus Anlaß irgend eines Erbfolgestreits, z. B. des oldenburgischen im 17. Jahrhundert (Diarium Europ. XXV.), jedoch ohne eingehende Erörterung besprochen worden. Da trat im Jahre 1690, kurz nach Beginn des lauenburgischen Erbfolgestreits, Johann Schilter, ein um die Erforschung des deutschen Lehnrechts hochverdienter Gelehrter, in einer eigenen Abhandlung de investitura principum imperii simultanea speciatim quoad successionem Lauenburgicam (C. J. A. F. I. p. 334) mit der doppelten Behauptung auf, daß die Gesammtbelehnung früher in ganz Deutschland die unerläßliche Bedingung für das Folgerecht der Seitenverwandten auch in altväterlichen Lehen gewesen sei, und daß für die Nothwendigkeit derselben noch immer die Vermuthung streite, so lange nicht die Annahme der unbedingten Geblütserbfolge des longobardischen Lehnrechts in jedem einzelnen Fall nachgewiesen werde. Die Sätze der Rechtsbücher, des sächsischen wie des schwäbischen Lehnrechts, das Zeugniß des Cardinals von Ostia Heinrich von Segusio († 1271) über die Ausschließung der Seitenverwandten nach Reichslehnrecht im 13. Jahrhundert, endlich die Aussprüche der Urkunden, auf welche Schilter seine Behauptung gründete, haben ihm zahlreiche und bedeutende Anhänger, namentlich unter jenen gewonnen, welche der Erforschung des deutschen Rechts ihre Thätigkeit zuwandten. H. Chr. von Senckenberg (de feudis Brunsvicensibus et Luneburgicis 1738. §. 28; Ricciardi de Antiquis epistola de usu juris feudalis Longobardici 1739. §§. 45—56; de successione ex simultanea investitura jure feudorum

imperii communi, meditationes 1740. p. 557) und Joh. Jak. Reinhard (Gründliche Ausführung des Rheingräflich-Grumbach- und Rheingrafensteinischen Erb- und Lehen-Folg-Rechtes in die Hälfte derer erledigten Rheingräflich-Dhaunischen Landen 1750. XXIII—XXIX. Die Gemeinschaft als ein wahrer Grund der Erbfolge und der einzige Grund der Lehnsfolge derer Seitenverwanten 1755. Nr. 106—140), welche die Lehre von der Gemeinschaft des Eigenthums als dem Grunde der deutschen Erbfolge aufstellten und den Beifall Pütter's (primae lineae iuris privati principum §§. 31—36), sowie die Zustimmung der Universitäten zu Göttingen und Heidelberg (Pütter Rechtsfälle I. S. 90. 117) für ihre Theorie gewannen, haben die Gesammtbelehnung als eine brauchbare Stütze zur Begründung ihres Systems verwerthet; J. G. Bauer in Leipzig (de origine et progressu communis Saxonum manus 1746. §§. 58—66), Kortholt in Gießen (de simultanea investitura Hassiaca 1755. §. 18) und Hellfeld in Jena (de simultanea investitura in primis in terris Brunsvico-Luneburgicis 1761. §. 39) haben insgesammt die von Schilter aufgestellte Vermuthung angenommen, Kortholt aus dem bezeichnenden Grunde, weil die Giltigkeit des einheimischen Rechts so lange zu vermuthen sei, bis die Annahme des fremden dargethan werde. Gegen die nüchternen Erörterungen dieser Männer konnten weder die gelehrten Sonderbarkeiten Gundling's (Gundlingiana I. 1715. p. 191), noch die leidenschaftlichen Aeußerungen des Kanzlers von Ludewig (jura feudorum Romani imperii 1740. c. VI. qu. VII.) aufkommen. So zweifelhaft war die Sache noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, daß der größte Lehrer des deutschen Staatsrechts, J. J. Moser, an der einen Stelle (Einleitung zu dem Reichs-Hof-Raths-Proceß III. S. 391—394) die Meinung Schilter's zu billigen scheint, an einer andern (Familien-Staats-Recht I. S. 744) ausspricht, daß „die gesammte Hand durchaus nicht bey allen Reichs- oder anderen Lehen, sondern nur in gewissen Familien und Gegenden, Plaz greiffe," jedenfalls aber daran festhält (Einleitung a. a. O. S. 473. 154), daß, „wo die gesammte Hand statt hat, niemand an das Lehen Ansprach machen kan, als wer dem Lehen-Brief einverleibt ist."

Allmählich fand man freilich, daß die Aeußerungen Ludewig's ebenso ihr Ziel überschossen als der Eifer Schilter's und seiner Anhänger, welche begierig nach jedem Beispiel einer Gesammtbelehnung haschten, wenn dieselbe auch nicht unter Abkömmlingen des ersten Erwerbers vorgekommen war. Man konnte sich der Einsicht nicht verschließen, daß die Gesammtbelehnung in manchen Fällen, z. B. bei den landsäßigen Lehen in Pommern (Kortholt l. c. p. 54 not. g., vergl. Schwartz S. 937 Note**, 940 Note*) unläugbar nicht zur Begründung, sondern nur zur Sicherung der Folgerechte eingeführt, eine Wohlthat, nicht eine Last für die Vasallen sei. Auf dieser Unterscheidung beruht die Darstellung G. L.

Böhmers (principia iuris feudalis §§. 160. 164), welcher in geradem Gegensatz zu Schilter und dessen Anhängern die Vermuthung für die Annahme des longobardischen Lehnrechts und für die Entbehrlichkeit der Gesammtbelehnung streiten läßt und im Widerspruch mit J. J. Moser, dessen Meinung er in einem früheren Werke gebilligt hatte (electa iuris feudalis II. n. 7. 1765. §§. 7. 14), der Gesammtbelehnung, wo sie unter Abkömmlingen des ersten Erwerbers ad ius succedendi ex iure sanguinis competens conservandum üblich sei, eine doppelte Bedeutung zuschreibt, indem sie entweder ex causa necessaria seu vi iuris particularis oder ex causa voluntaria seu cautelae gratia ad originem a primo acquirente eo facilius probandam beobachtet werde. Diese Unterscheidung, welche schon früher von Estor (de terrarum partitionibus illustrium Germanorum 1746. §. 71) aufgestellt worden war, von Meurer (von der Succession in Lehn- und Stammgütern 1781. I. §§. 57. 58), Bachmann (über die Lehnsfolge der Seitenverwandten in altväterlichen Stammlehnen 1797. S. 101 f.) und Schulze (das Recht der Erstgeburt 1851. S. 249) festgehalten und in der neuesten Zeit einer Entscheidung des Berliner Obertribunals vom 9. Januar 1860 (in Seuffert's Archiv XV. n. 148) zu Grunde gelegt wurde, ist jedoch immer dem Zweifel ausgesetzt geblieben. Noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts hat Schilter in Ph. W. Gercken (vermischte Abhandlungen I. 1771. n. 3), zu Anfang des gegenwärtigen in Benj. Fr. von Pfizer (die Lehensfolge nach dem longobardischen, dem altdeutschen und vorzüglich dem Badendurlachischen Lehenrechte 1818.) Anhänger gefunden. B. W. Pfeiffer aber, welcher sich (praktische Ausführungen B. 5. 1838. Nr. I.) gegen die Annahme erklärt hat, „daß die Lehnsfolge nach den Grundsätzen der Gesammten Hand als Regel in den teutschen Staaten gelte," hat doch jedenfalls daran festgehalten (ebendas. B. 1. 1825. Nr. XIV.), daß die Gesammtbelehnung überall, wo sich dieselbe erhalten habe, schlechthin und allein der Rechtsgrund der Lehnsfolge geblieben sei.

Als daher bei Beginn der Erörterungen über die schleswig-holsteinische Erbfolgefrage der Däne Larsen zuerst in der Roeskilder Ständeversammlung, später in einer eigenen Abhandlung (von dem Institut der Gesammtbelehnung und dessen Anwendung auf das Herzogthum Holstein, aus dem Dänischen übersetzt von Ed. Lehmann. Copenhagen 1848; vergl. die literarische Zusammenstellung bei Pernice Rechtsgutachten S. 31 f.) den Mangel der Gesammtbelehnung als einen Einwand gegen das Erbrecht des augustenburgischen Hauses hervorhob, wandte er lediglich die Sätze, welche eine große Anzahl deutscher Rechtsgelehrter von Schilter bis zu Pfeiffer entwickelt hatten, auf den vorliegenden Fall an. Er sowohl als Pernice (Rechtsgutachten S. 35) nahmen nicht einmal die von Schilter aufgestellte von Pfizer festgehaltene Vermuthung für die fortdauernde allgemeine Geltung des deutschen Lehnrechts zu Hülfe; sie

gaben vielmehr zu, daß die Grundsätze des deutschen Lehnrechts durch das longobardische Lehnrecht aus ihrer allgemeinen Giltigkeit verdrängt worden seien und in Folge dessen nicht nur einen partikularrechtlichen Charakter angenommen, sondern auch in dieser beschränkten Giltigkeit mannigfache Modifikationen erfahren hätten; wo aber dergleichen nicht nachweisbar, da werde, behaupteten sie mit J. J. Moser und B. W. Pfeiffer, sobald die Giltigkeit der Gesammtbelehnung feststehe, auch noch gegenwärtig anzunehmen sein, daß die Seitenverwandten derselben nicht entbehren können, um zur Succession zu gelangen. Diesen Ausführungen gegenüber haben Michelsen (zweite polemische Erörterung 1846. Nr. I. und Widerlegung des gegen das Herzoglich Augustenburgische Successionsrecht auf Schleswig-Holstein aus dem vorzeitigen Institute der gesammten Hand hergenommenen Einwandes 1864; siehe Gött. gel. Anz. 1864. S. 161) und von Warnstedt (Staats- und Erbrecht 1864. S. 115. 155) unter Berufung auf Böhmer und seine Meinungsgenossen vor allem die Geltung des longobardischen Lehnrechts für Holstein zu erweisen gesucht, wodurch die Gesammtbelehnung auf die Bedeutung eines bloßen Sicherungsmittels zurückgeführt war.

Es ist natürlich, daß während dieses Kampfes die Blicke der Rechtsgelehrten sich von Zeit zu Zeit auf jene Fürstenthümer richteten, auf welche das Rechtsinstitut der Gesammtbelehnung Anwendung gefunden hatte; eine erschöpfende Erörterung der bestrittenen Frage aber gerade in dieser Richtung ist niemals gegeben worden. Während man in früherer Zeit irgend eine einzelne Thatsache aus ihrem historischen Zusammenhang herausgerissen zum Beweise für diese oder jene Ansicht benützte, wurde in der neueren Zeit, in welcher die Fülle des historischen Materials dem Forscher zu Gebote steht, die Untersuchung nur insoweit durchgeführt, als die Frage für ein einzelnes Fürstenhaus in der Gegenwart eine greifbare Bedeutung erhielt. Es scheint daher, im Hinblick auf den ungeschlichteten Streit unter den Reichspublizisten und bei der neuerdings hervorgetretenen Bedeutsamkeit der Frage, der Mühe werth zu sein, bezüglich der sämmtlichen deutschen Fürstenthümer, auf welche das Rechtsinstitut der Gesammtbelehnung Anwendung gefunden hat, nur mit Ausschluß Oesterreichs, welches dem Reiche gegenüber in früheren wie in späteren Zeiten eine ausnahmsweise Stellung behauptete, die Frage zu untersuchen, ob die Gesammtbelehnung in allen als der einzige und unerläßliche Rechtsgrund für die Erbfolge der Seitenverwandten anerkannt oder ob sie in einzelnen lediglich zur Sicherung der auf einer andern Grundlage ruhenden Erbrechte der Agnaten in Uebung gewesen sei.

Dabei wird es sich empfehlen, einen andern als den gewöhnlichen Weg einzuschlagen, nicht die Sätze der Rechtsbücher, deren Anwendung auf ein einzelnes Reichslehen immer wird bestritten werden können, als Ausgangspunkt zu nehmen, noch eine weitaussehende Untersuchung über Beginn und Umfang der Anwendung des longobardischen Lehnrechts durch den Reichs-

lehnhof anzustellen, sondern unter Benützung des vorhandenen urkundlichen Materials die Fälle zu erörtern, in welchen die Erbfolge der Agnaten bestritten wurde, und die Rechtsgrundsätze aufzuzeigen, welche bei Entscheidung derselben angewendet worden sind. Diese Untersuchung des Einzelnen wird nicht nur ein zweifelloseres Ergebniß liefern als eine Erörterung im Allgemeinen, sondern sie wird auch der Entwicklung des deutschen Rechts, welche sich nicht von einem allgemeinen Mittelpunkt aus, sondern in einzelnen Kreisen vollzogen hat, am meisten entsprechen. So groß war die Verschiedenheit des Rechts, daß in Einem Territorium für die landsäßigen Lehen ein doppeltes Recht, theilweise das longobardische, theilweise das deutsche, zur Anwendung kommen konnte, wie sich aus einer von Schilter (C. J. A. F. I. p. 232) angeführten denkwürdigen Stelle des pfälzischen Lehnbuchs von 1463 ergibt: „Manlehn auf der seiten Rheins da Heydelberg liegt verfallen nicht alldieweil Mannlehns Erben eins Stamms und Wapens seyn und die zu gebuhrenden zeiten emphangen. Uf die seiten Rheins da Altzey liegt, wann ein Mann der Mannlehn hat abgehet ohn Sohn und bruder oder Gevettern seines Stamms und Schiltes verlest, so felt es doch nicht neben sich auf die bruder oder Gevettern, sondern bleiben allein auff der absteigenden lini, Es were dann vor eine Gemeinschafft emphangen und hergebracht worden." Wenn nun nicht einmal für die landsäßigen Lehen eines und desselben Lehnhofs eine durchgehende Regel galt, um wie viel weniger wird eine solche für die Fürstenthümer des Reichs vorausgesetzt werden dürfen, welche in allen Provinzen Deutschlands zerstreut, in Zeit und Art ihrer Entstehung verschieden waren und den Einwirkungen der Politik unterlagen.

Ich scheide zum Zweck der folgenden Untersuchung die deutschen Fürstenthümer in drei Gruppen. In der ersten Gruppe stelle ich diejenigen Fürstenthümer, welche im Sachsenspiegel III. 62. §. 2 als die sieben Fahnlehen im Lande zu Sachsen genannt sind und zu Ende des Reichs in der Hand der drei Fürstenhäuser Sachsen, Anhalt, Brandenburg vereinigt waren, zusammen, indem sich ergeben wird, daß gerade in diesen und in diesen allein die Gesammtbelehnung bis zum Ende des Reichs als der unerläßliche Rechtsgrund für die Erbfolge der Agnaten allseitig festgehalten wurde. Hieran reihe ich als zweite Gruppe diejenigen Fürstenthümer, welche ebenfalls zum Gebiete des sächsischen Rechts gezählt werden, in welchen aber, theils ihres slavischen Ursprungs, theils ihrer früheren Allodialität, theils ihrer späteren Entstehung wegen, das Erbrecht der Agnaten noch auf einer andern Grundlage als auf der nur zur Sicherung des bestehenden Erbrechts dienenden Gesammtbelehnung ruhte. Dahin gehören Pommern, Mecklenburg, Braunschweig-Lüneburg, Holstein. An dritter und letzter Stelle endlich betrachte ich die Gestaltung dieses Rechtsinstituts in den Fürstenthümern des fränkischen Rechts, von welchen Hessen, Baden, Pfalz eine eingehende Erörterung fordern. Auch in diesen findet sich eine Gesammtbelehnung,

jedoch nur zur Sicherung bestehender Erbrechte, nur in unterbrochener Uebung und erst in verhältnißmäßig später Zeit vor. Abgesehen von Oesterreich, für welches die Erbfolge der Seitenverwandten schon bei der Gründung durch das Minus zugestanden wurde, welches nach dem Majus mit allen seinen Erwerbungen bloß der Form nach Reichslehen sein sollte (Berchtold die Landeshoheit Oesterreichs S. 41—49. 112—127), dessen Stellung zum Reich überhaupt eine ausnahmsweise war, mußten auch die sämmtlichen neufürstlichen Geschlechter, deren Geschichte weder durch eine genügende Literatur noch durch entsprechende Urkundenbücher hinreichend erhellt ist, von der vorliegenden Untersuchung ausgeschlossen werden.

Erstes Kapitel.

Sachsen, Anhalt, Brandenburg.

Die sieben Fahnlehen des Sachsenspiegels.

§. 2. Sachsen, Meissen, Thüringen.

Es ist niemals in Zweifel gezogen worden, daß im Gesammthaus Sachsen, seitdem es zugleich mit der Kurwürde diesen Namen angenommen hat, die von Fall zu Fall unverbrüchlich beobachtete Gesammtbelehnung bis zum Ende des Reichs eine unerläßliche Bedingung für die Erbfolge der Agnaten gewesen sei. Aus der reichen Fülle von Erbtheilungsverträgen und Lehnbriefen, welche Pfeiffer (Regierungsnachfolge II. S. 49—179) zusammengestellt hat, läßt sich ohne Mühe die unbestrittene Geltung der strengen Grundsätze des deutschen Lehnrechts nachweisen. Nicht nur bei jedem Thron- und Mannfall, sondern auch nach jeder Landestheilung wurde die Gesammtbelehnung von den Agnaten neuerdings gesucht, um die Folge in das getheilte Lehen zu wahren. So fanden die Söhne Friedrichs des Streitbaren, Friedrich der Sanftmüthige und Wilhelm, die nach der Erbtheilung vom 10. September 1445 (Lünig R. A. VIII. 1. S. 222) getroffene Abrede, „mit ihren Landen und Leuten in einer Erbhuldigung und Einigung sitzen zu bleiben“ (Fürstenschluß vom 11. Dezember 1445 bei Lünig R. A. VIII. 1. S. 225), zur Sicherung ihrer Erbrechte nicht ausreichend; sie entschlossen sich daher drei Jahre später, 18. November 1448 (Lünig R. A. VIII. 1. S. 230), ihre Lande „wieder brüderlich zusammenzuthun“ und sich mit denselben „sämmtlich belehnen zu lassen.“ „Es sollen sich auch unser keiner oder unsern Erben an den andern belehnen lassen; denn würde unser einer oder seine Erben mit Todte abgehen und rechte Leibs-Lehns-Erben hinter sich nicht lassen, so sollen desselben Fürstenthumb Herrschafft Lande und Leuthe an den andern oder seine rechte Leibs-Lehns-Erben die noch am Leben weren, kommen und gefallen.“ Ebenso verfuhren die Söhne Friedrichs des Sanftmüthigen, Ernst und Albrecht,

indem sie bei der berühmten Landestheilung von 1485, welche die beiden Hauptlinien des sächsischen Gesammthauses, die ernestinische und die albertinische, geschieden hat, die Bestimmung trafen (Lünig R. A. VIII. 1. S. 236): „Wir sollen auch sämbtlichen mit einander gesammt Lehen uns beleihen lassen und in gesambten Lehen mit einander bleiben und alsdann eine Verschreibung zwischen uns machen, wie wir und unser beyder Erben in solchen gesambten Lehen sitzen sollen" und demgemäß am 24. Februar 1486 (Lünig C. J. F. I. p. 599) die Gesammtbelehnung von neuem empfingen. Eine ähnliche Bestimmung findet sich fortan in allen den zahlreichen Erbtheilungsverträgen, welche namentlich die ihre Lande fort und fort zersplitternde ernestinische Linie schloß; in allen wird „die gesambte Lehnschafft oder der Wiederfall und die gesambte Erbhuldunge", das „ius simultaneae investiturae aut successionis" oder einfach „die gesambte Hand" und zwar sowohl auf die gerade in der Theilung begriffenen Länder als auf die Besitzungen der früher abgezweigten Linien vorbehalten. Ebenso bezeichnend ist die Erklärung Kaiser Karls V. vom 27. August 1552 (Lünig R. A. V. 2. S. 64), wodurch er den geächteten Kurfürsten Johann Friedrich in seinen Fürstenstand und einen Theil seiner Rechte wiedereinsetzte. „Dieweil auch die Chur- und Fürsten zu Sachsen von Alters her jr Land und Leute halben, so sie gehabt und künfftiglich erlangen möchten, in sämbtlicher Belehnung gewesen: So haben Wir demnach S. L. und allen jetzigen Fürsten zu Sachsen, auch derselben Erben und Nachkommen zu Gnaden und Wohlfarth declarirt, geordent und erklärt: daß solche gesampte Lehenschafft unverrückt und unverändert bleiben, und S. L. und ihre Erben hinfürter zu ewigen Zeiten mit einander in gesammter Lehenschafft sitzen und berührte ihre Land und Leute von einem Stamm auf den andern nach solcher Sipzahl wie im Hause zu Sachsen vor Recht gehalten und herkommen, fallen und erben sollen, nach Inhalt ihrer alten väterlichen Theilung und Verträge, so sie derhalben allewege mit einander gehabt und noch haben." Auch wurde erst in verhältnißmäßig später Zeit die Anzahl der Fälle, in welchen die Lehnserneuerung nachgesucht werden mußte, durch die kaiserliche Gnade vermindert. Das Haus Sachsen-Weimar erwirkte erst am 19. Oktober 1688 (Lünig C. J. F. III. p. 167), das Haus Sachsen-Gotha am 7. Juli 1696 (Hellfeld Beiträge I. S. 159) die kaiserliche Erklärung, daß erst alsdann, wenn der letzte der Gesammtbelehnten gestorben sei, ein neuer Lehnbrief zu ertheilen, sonst aber, wenn einer von den in der Gesammtbelehnung Begriffenen mit Tod abgehe, dieser Fall dem Lehensherrn anzuzeigen sei. Es mag genügen, diese wenigen bezeichnenden Thatsachen aus der Erbfolgegeschichte dieses vielverzweigten Fürstenhauses hervorzuheben, welche in ihrer Gesammtheit den Beweis liefert, daß das Haus Thüringen-Meissen von jenem Zeitpunkt an, in welchem es die Kurwürde und den Namen von Sachsen erhielt, die Gesammtbelehnung nicht nur unverbrüchlich beobachtet,

sondern auch als Bedingung für die Erbfolge der Agnaten unwandelbar anerkannt hat.

Nicht ebenso einfach ist die weitere Frage, welche sich aufdrängt, ob diese Rechtssätze in dem Haus der Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen von Anfang an oder erst seit Erwerbung des Herzogthums Sachsen mit dem Erzmarschallamt und der Kurwürde beobachtet worden seien.

Die frühere Geschichte dieses Fürstenhauses (Pfeiffer II. S. 28—33) zeigt einen fortgesetzten Kampf zwischen den strengen Grundsätzen des deutschen Lehnrechts und der unbedingten Erbberechtigung der vom ersten Erwerber abstammenden Agnaten. Der Stammvater Konrad der Große hatte die Reichswürden, welche er besaß, in der Art unter seine Söhne vertheilt, daß er dem erstgebornen die Markgrafschaft Meissen, dem zweitgebornen die Markgrafschaft Lausitz, den drei jüngern die Grafschaften Rochlitz, Wettin und Brene überwies. Diese fünf Brüder und ihre Erben wurden zu wiederholten Malen von der Schärfe des deutschen Lehnrechts getroffen. Nach dem kinderlosen Tode des zweitgebornen Dietrich zog der Kaiser die Markgrafschaft Lausitz ein und überließ sie nur gegen Erlegung einer bedeutenden Summe an den dritten Bruder Dedo. Als dessen Sohn Konrad II. gleichfalls ohne männliche Nachkommen starb, konnte der Agnat Markgraf Dietrich von Meissen das erledigte Fahnlehn der Lausitz nur gegen Zahlung einer noch bedeutenderen Summe erhalten. Ebenso war es demselben Fürsten früher mit der Mark Meissen ergangen. Markgraf Otto, Konrads des Großen erstgeborner Sohn, hatte in ähnlicher Weise wie sein Vater dem älteren seiner Söhne, Albrecht, die Mark Meissen, dem jüngeren, jenem obengenannten Dietrich, die Grafschaft Weissenfels angewiesen; als jener im Jahre 1195 kinderlos starb, konnte dieser die Einziehung der Mark durch den Kaiser nicht hindern und erst nach dessen Tode eine Wiederverleihung erwirken. Die Grafschaft Wettin endlich war nach dem Aussterben der dort regierenden Linie allerdings an jene von Brene gefallen; als aber auch die letztere erlosch, gingen beide Grafschaften im Jahre 1290 dem Hause verloren (Eccard hist. geneal. p. 92). Lauter Thatsachen, welche einen fortgesetzten, nicht immer erfolgreichen Ankampf der Vasallen gegen die strengen Grundsätze des deutschen Lehnrechts und somit die Geltung dieser Grundsätze, von welchen nur im einzelnen Fall eine Ausnahme gemacht wurde, darthun.

Auch jener lange und denkwürdige Kampf, in welchem die Fürsten dieses Hauses, nachdem sie zu den Marken von Meissen und Lausitz die Landgrafschaft Thüringen und die Pfalzgrafschaft Sachsen erworben hatten, ihre Länder gegen die Macht dreier Könige behaupteten, wird kaum, soweit die vorhandenen Urkunden Aufschlüsse geben, eine Aenderung des Rechts annehmen lassen.

Dietrichs Sohn, Heinrich der Erlauchte, hatte noch während seines

Lebens seinem erstgebornen Sohn Albrecht die Landgrafschaft Thüringen und die Pfalzgrafschaft Sachsen, dem zweitgebornen Dietrich einen Theil der Lausitz, die Mark Landsberg (Ficker Reichsfürstenstand I. S. 191 f. 259 f.), abgetreten, während er die Marken von Meissen, des Osterlandes und der Lausitz für sich behielt und seinem drittgebornen Sohne, Friedrich dem Kleinen, zuzuwenden gedachte. Nach seinem Tode wurden die Ansprüche des drittgebornen von dem erstgebornen Albrecht und dem hinterbliebenen Sohne des zweitgebornen, Friedrich Tuta, bekämpft; der letztere brachte die Marken von Meissen und des Osterlandes durch Eintausch und Ankauf der Antheile seiner Oheime allein an sich, während die Lausitz dem jüngern Sohne Albrechts, Diezmann, überlassen wurde (s. die urk. Zusammenstellung von J. E. Kopp I. S. 431. 435. 439—445. 463. III. 1. S. 80 f.). Als nun Friedrich Tuta im Jahre 1291 kinderlos starb, nahm König Adolf, ad quem extinctis heredibus eiusdem terre ius respicit conferendi, rempublicam cupiens ampliare, ne imperium perderet iura sua, wie die Chronisten sagen, die Reichslehen als erledigt in Anspruch; es setzten sich aber, während die Mark Landsberg von Brandenburg weggenommen wurde, Albrechts Söhne, Friedrich mit der gebissenen Wange und Diezmann, als Agnaten in den Besitz der Marken von Meissen und des Osterlandes, obgleich ihr Vater noch lebte, mit welchem sie wegen Begünstigung eines natürlichen Bruders in unheilvollen Zerwürfnissen lagen. Daraus entstund jener zwanzigjährige Kampf, während dessen Landgraf Albrecht nicht nur seine Ansprüche auf Meissen, welche er früher nach dem Tode seines Vaters erhoben hatte und nunmehr wieder aufleben ließ, gegen eine Geldsumme an den Römischen König abtrat, sondern auch in den künftigen Uebergang der Landgrafschaft Thüringen an das Reich unter Enterbung seiner Söhne einwilligte (siehe Ficker Ueberreste Anm. zu Nr. 18 u. Nr. 32; J. E. Kopp III. 1. S. 14. 80—88). Diese aber behaupteten sich mit ungebeugtem Muthe gegen die Macht dreier Könige und Friedrich mit der gebissenen Wange, welcher nach der Ermordung seines Bruders Diezmann Stammhalter des Hauses geworden war, jedoch die Lausitz an Brandenburg überlassen mußte (Klöden B. 1. S. 293. 318. B. 2. S. 106—115), erwirkte am 19. Dezember 1310 von den Bevollmächtigten des Römischen Königs Heinrich VII., welcher damals die Romfahrt angetreten hatte, die Ruhe Deutschlands herzustellen und seine Dynastie auf dem Throne Böhmens zu befestigen wünschte, unter ausdrücklicher Zustimmung des Reichsverwesers, Königs Johann von Böhmen, die förmliche und feierliche Anerkennung seines angestammten Erbrechts auf die beiden Fahnlehen von Thüringen und Meissen. Die beiden Bevollmächtigten versprachen im Namen ihres Herrn (Wilke n. 169. cf. n. 170) quod dictus Dominus Romanorum Rex . . prefato Friderico et suis heredibus **Landgraviatum Thuringie et Marchionatum Misnensem cum universis eorum dominiis**

et pertinenciis sicut ad ipsum Fridericum tanquam ad verum heredem et legitimum successorem sunt rite et rationabiliter devoluti et sicut progenitores sui tenuerunt . . conferre et ipsum investire debet, prout moris est Imperii de eisdem, Renunciantes pro prefato Domino nostro Rege Romanorum et Imperio omni actioni, que sibi et dicto Imperio super eisdem Landgraviatu Marchionatu et Dominiis competere videbatur. Eine Aenderung der strengen Grundsätze des deutschen Lehnrechts wird sich jedoch aus einem mehrfachen Grunde nicht annehmen lassen. Dagegen spricht einmal der politische Charakter jener Abmachung, welcher zur Genüge aus den Gegenbriefen Friedrichs hervorgeht (Gudenus cod. III. n. 51; Schannat. hist. Fuld. cod. prob. n. 120), in denen er die Erfüllung gewisser Bedingungen angelobte und für den Fall seines Wortbruchs sich der Auflösung jenes Vertrags — composicionis forma, ordinacionis et unionis concordia — zur Strafe unterwarf. Dominus noster Romanorum Rex, gestand er in diesen Urkunden zu, iure sibi et Imperio super Landgraviatu et Marchionatu competenti fruatur et gaudeat sicut prius; ein Zugeständniß, von welchem wirklich Gebrauch gemacht wurde (J. E. Kopp IV. 1. S. 191 f.), so daß der Erbfolgestreit erst unter Ludwig dem Bayern sein Ende erreichte. (Ebendas. IV. 2. S. 50. V. 1. S. 34 f.) Ferner ist hervorzuheben, daß jene Urkunde vom 19. Dezember 1310 im Zusammenhalt mit den früheren rechtlichen Vorgängen gar nicht die Frage nach dem Erbrecht der Agnaten entschieden, sondern den andern für die Hausverfassung der Fürstengeschlechter ungleich wichtigeren Grundsatz anerkannt hat, daß der Vater nicht befugt sein könne, die Erbrechte seiner Söhne zu beeinträchtigen. Wollte man aber darauf fußen, daß jedenfalls der Vater seine Ansprüche auf Meissen kraft des agnatischen Erbrechts erworben habe, so läßt sich entgegnen, daß die frühere von König Rudolf genehmigte Auseinandersetzung (Wilke n. 68; J. E. Kopp I. S. 463), kraft deren die Ansprüche des Landgrafen Albrecht an den kinderlos verstorbenen Friedrich Tuta übergegangen waren, in ihren Einzelnheiten nicht urkundlich erhalten ist und immerhin eine Bestimmung über den künftigen Rückfall getroffen haben kann. Endlich ist nicht zu übersehen, daß die Lehnsherrlichkeit des Reichs über die Fahnlehen des Hauses Thüringen-Meissen, welche unmittelbar nach dem Interregnum und noch während jenes Kampfes dem Erlöschen nahe war, erst in jener Urkunde vom 19. Dez. 1310 eine neue Anerkennung erhielt: jure . . feodi . . Domino Henrico Romanorum Regi et Imperio in omnibus semper salvo. Daß hiemit die strengen Grundsätze des deutschen Lehnrechts für die Zukunft als maßgebend anerkannt waren, ergibt sich zur Genüge aus dem einen Umstand, daß gerade von jenem Zeitpunkt an die Ausbildung der Gesammtbelehnung beginnt.

Friedrich der Strenge, des genannten Friedrichs erstgeborner Enkel, empfing im Jahre 1350 von K. Karl IV. für sich und seine Brüder die

Reichslehen, „als die Sachsen sie gen König Karl Unsern Vorfaren behalden haben" (Lehnbriefe bei **Lünig** C. J. F. I. p. 581. 583). Nach seinem Tode trafen seine Söhne, Friedrich der Streitbare, Wilhelm II. und Georg, mit ihren Oheimen Balthasar und Wilhelm I. am 13. November 1382 eine Erbtheilung (**Horn** U. B. n. 18), welche die Kennzeichen einer Todtheilung an sich trägt: „vnserm jglichen", heißt es, „sal syn teil volgen mit Manschafft, lehin geistlichen vnd werltlichen, mit vriheiten gerichten vnd rechten genizzen vnd nuczen gevellen vnd angevellen Closter vnd Closterhofen vnd nemelich mit allin czugehorungen . . als wir by mit einander bitzher gehabt habin, vnd den erblichin sal behalden, vnd vnser jglich hat die Manschaft Amptlute Sloz vnd Stete an den den sy vnter vns czu teyle worden sint gewiset, vnd sy der huldunge vnd eyde, dy sy vns vor getan habin ledig vnd los gesagit vnd gelatzen vnd wisen sy ouch an den vnd sagen vnd latzen sy ouch der eyde vnd huldunge ledig vnd los mit diesem briefe." Die Fürsten waren sich der Wirkungen dieser Theilung sehr wohl bewußt. Fünf Jahre später legten die beiden Brüder Balthasar und Wilhelm I. unter Ausschluß ihrer Neffen ihre Lande in der Art wieder zusammen, daß sie bei dem unbeerbten Tode des einen auf den andern und seine Nachkommen fallen, bis dahin aber den einzelnen Theilen nach in der unbeschränkten Herrschaft jedes Landesherrn stehen sollten. Dabei wurde mit Rücksicht auf den Umstand, daß am 11. Oktober 1383 Markgraf Balthasar und seine Neffen von König Wenzel die Belehnung mit den sämmtlichen Landen empfangen hatten (**Lünig** C. J. F. I. p. 589 und **Horn** U. B. n. 25), von Markgraf Wilhelm ausbedungen: „Auch soll unser lieber Bruder schicken und bestellen, daß unsere Vettern die Lehn, als er sie mit ihn bekommen hat, lassen ohne Verzug von (? vor) dem Reich wieder uflassen und sich der vertzeichen und eussern sollen." Sechzehn Jahre später legten aber die sämmtlichen Fürsten des Hauses alle ihre Lande wieder zusammen (Urk. vom 11. März 1403 bei **Horn** U. B. n. 99) und trafen hiebei die Abrede: „Wir . . sollen auch einander getreulich beholffen sein so wir beste mugen, daß wir mit denen obbeschribenen Landen sembtlich belehnet werden ohn allen Verzug vnd gefehrde." Klar ist, daß durch jene Erbtheilung von 1382 das Erbrecht der Agnaten als gebrochen betrachtet und erst durch diese Zusammenlegung der Lande und die Erwirkung der Gesammtbelehnung wiederhergestellt wurde.

Ein sprechender Beweis für diese Auffassung liegt in der rechtlichen Verantwortung, welche nach dem kinderlosen Tode des Markgrafen Wilhelm I. seine Neffen als Agnaten den cognatischen Ansprüchen der Burggrafen von Nürnberg entgegensetzten. Während sie für Eigen und fahrende Habe mit bemerkenswerther Schärfe das seit undenklicher Zeit in ihrem Hause beobachtete Prinzip der agnatischen Erbfolge geltend machten, behaupteten sie bezüglich der Schlößer, welche die Burggrafen von Nürnberg kraft einer ausdrücklichen Anordnung des Verstorbenen (Monum. Zoller.

V. n. 163. 401) in Anspruch nahmen: „Dakegin seczin wir vnde sagin, das die obgenannten slos in heren wilhelms vnsirs fettern seligin rechten nuczlichin gewern synt erstorben, vnd die selbigin slos wir mit ym in vnsern lehen vnde in rechtir erbe huldunge gehabt habin vnd noch habin in lehin vnde Ingewern.“ Auch das ist nicht zu übersehen, daß die Burggrafen das freie Verfügungsrecht des Verstorbenen über jene Reichslehen damit erweisen wollten, daß er seiner Gemahlin Leibzucht und Morgengabe auf reichslehnbare Schlößer angewiesen habe, worauf die Markgrafen erwiderten: „das hat der genante vnser fetter gethan mit vnserm guten willen vnd wiszen, vnd habin der selbigen frouwen A. vnser mvmen vnser brife vnd Ingesigel mit vnserm egenanten fettern Ern wilhelm seligin daruber gegebin, darvme, daz er daz hinder vns ane vnsern wiszen vnd willen nicht gethun kondte (Monum. Zoller. VI. n. 401).

Die Folge zeigt, daß die Belehnung zur gesammten Hand im Sinne des neueren Rechts nicht nur vollkommen ausgebildet, sondern auch als unerläßliches Erforderniß für die Erbfolge der Seitenverwandten anerkannt war. Nachdem die Fürsten des Hauses das Erbe des Markgrafen Wilhelm I. unter sich getheilt hatten, hielten sie wiederum eine Gesammtbelehnung für nothwendig. In den Theilungsvertrag vom 31. Juli 1410 (Horn U. B. n. 145), in welchem jedem Fürsten die ungehinderte Regierung seines Landestheils neuerdings verbrieft war, wurde die Bestimmung aufgenommen: „Wir sullin auch einander getruwelichin behulffen sin so wir beste mugen, das wir mit den obgeschrebin Landen semptlichen belehint werdin vnd vnser dheiner sal sich ane den andern nicht belehnten belehin lassin“; eine Bestimmung, welche zehn Jahre später erneuert (Hausvertrag vom 16. Mai 1420 bei Horn U. B. n. 245) und ins Werk gesetzt wurde (Lehnbrief vom 19. Juli 1420 ebendas. n. 246), indem die Fürsten alle ihre Fürstenthümer vor dem Römischen Könige „aufließen“ und „in gesammten Lehen“ von demselben zurückempfingen.

Aus dieser reichen Fülle urkundlicher Thatsachen geht das Ergebniß hervor, daß die Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen zur Zeit, da sie die sächsische Kurwürde erwarben, die strengen Grundsätze des deutschen Lehnrechts über die Ausschließung der Seitenverwandten und die Wirkungen der Todtheilung als maßgebend anerkannten und in der gesammten Hand des neueren Rechts das Mittel fanden, um dieselben für den Länderbestand ihres Hauses unschädlich zu machen. Sie hielten hieran für die Zukunft mit um so größerer Gewissenhaftigkeit fest, da die Erwerbung des Herzogthums Sachsen mit dem Erzmarschallamt und der Kurwürde durch das Haus Thüringen-Meissen auf der Voraussetzung ruhte, daß die eine damals noch blühende Linie des früheren sächsischen Fürstenhauses askanischen Stamms durch Theilung die gesammte Hand des älteren Rechts gebrochen und jene des neueren nicht in der vorgeschriebenen Weise gewahrt habe.

Allerdings sind die thatsächlichen Voraussetzungen jener rechtlichen Annahme in der jüngsten Zeit mit guten Gründen bestritten worden. (Siehe das agnatische Erbfolgerecht Note 62.) Denn es steht urkundlich fest, daß die beiden Linien des sächsischen Hauses zu Lauenburg und Wittenberg, welche von den beiden Brüdern Johann und Albrecht II., den Söhnen des Herzogs Albrecht I., abstammen und gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts nach dem Tode Johanns durch die von Albrecht II. und seinen Neffen im Jahre 1295 vollzogene Landestheilung geschieden worden sind (siehe die von Kobbe II. S. 33 Note 30 angeführten Urkunden und die merkwürdige Zeugenaussage zum immerwährenden Gedächtniß bei Sudendorf U. B. I. n. 614), schon im Jahre 1308 eine Erbverbrüderung (Sudendorf Registr. III. n. 42) für alle ihre gegenwärtigen und künftigen Lande und Festen schlossen, worin sie die Einführung einer gegenseitigen Erbhuldigung und die Erwirkung einer Gesammtbelehnung verabredeten: „Vnd scolen darna stan vnd weruen mit goden truwen, dat we van vsem herren, deme Romischen koninghe, vnse got tosamene vntfan, wat des eme boret tu ligende." Diese Erbverbrüderung, auf welche vier Jahre später in einer Urkunde der Herzöge zu Lauenburg (siehe das agnatische Erbfolgerecht a. a. O.) Bezug genommen ist, scheint gerade wegen Unterlassung der Gesammtbelehnung nicht als rechtsbeständig betrachtet worden zu sein. Als daher die beiden Linien am 5. April 1374 abermals eine Erbverbrüderung schlossen (Sudendorf Registr. III. n. 55. 56), unterließen sie nicht, noch in demselben Jahre (8. Juli 1374) die kaiserliche Genehmigung (Beckmann Historie V. S. 50; Sudendorf Registr. III. n. 57) dafür zu erholen, daß sie „yre gesunderte vnd geteylete furstentume . . zu eynander in besamente, voreinete vnd vngesonderte lehen, furstentume, herscheffte vnd lande zemelichen legen vnd vorschreiben mugen, . . also das sulche widereynungen, zusamenelegungen vnd vormachungen, wie sie die begreyffen werden oder die iczunt begriffen haben, gancze, volle vnd vnwiderruffliche krafft vnd macht ewiclichen haben sullen, vnd ouch also vornemlichen, das der obgenanten beyder teyle furstentume . . von yrem eynen teile, als verre dasselbe teyl vnder yn nicht lehenserben hinder ym lesset . . an des andern teyles vnder yn, yrer erben oder nachkomen lehenserben genczlichen erben vnd gefallen sullen, gleycher weise als ob sie beyder seyt an iren furstlichen lehenen . . vngesundert vnd vngeteylet weren." Auch empfingen sie von Kaiser Karl IV. nach dem Zeugniß des Herzogs Bernhard von Braunschweig und Lüneburg (Sudendorf Registr. III. n. 64) das Erzmarschallamt, die Pfalz und das Land zu Sachsen „samptliken to ghelikem rechte alse rechte naturlike vedderen" zu Lehen. Es ist endlich bekannt, daß nach dem Erlöschen der Linie zu Wittenberg Herzog Erich zu Lauenburg sich darauf berief, daß König Sigmund ihn am 13. Dezember 1414 zu Frankfurt vom Throne herab mit dem Lande und der Pfalz zu Sachsen belehnt habe, „als dann dasselbe Land vnd Pfalzgraffscheffte sine elderen

Herzcogen zcu Sachssen vff In vnd vf syne Vettern (von der wittenberger Linie) geerbet hat vnd als ehr vnd sie dasselbe Land Iczunt samentlichen vnd besunder In haben vnd besitzen geteylet vnd vngetheylet, nach Irer Briefe laute die Ihre Vettere samentlichen gegeben habent Inhaldende das dieselben Lande vnverruckt nach der eynen tode vff den andern erben vnd gefallen sollen," daß jedoch König Sigismund den vorgelegten Lehnbrief für erschlichen erklärte (Horn U. B. n. 324), indem Herzog Erich „alleyn qvam mit einem fendel vnd Banyr des Herzcogkthumbs zcu Lawenburgk das ehr villicht nente eyn Herzcogthumb von Sachssen, vnd dasselbe Herzcogthumb von Lawenburgk vnd nicht mehr haben wir yhm gelihen." Allein wie immer man über die Wahrheit dieser Thatsachen, deren Prüfung außerhalb der Aufgabe gegenwärtiger Untersuchung liegt, urtheilen möge, so viel steht fest und ist für die Entscheidung unserer Frage genügend, daß von allen Betheiligten, den Vasallen wie dem Lehensherrn, die Wahrung der gesammten Hand im Sinne des neueren Rechts, da nach der Urkunde von 1374 die bloße Bekennung der Gemeinschaft hinreichen sollte, als unerläßliche Bedingung für das Erbrecht der Agnaten betrachtet worden ist.

Ganz dasselbe erhellt aus dem Rundschreiben des Herzogs Erich und seiner Brüder vom 31. März 1424 (Sudendorf Registr. III. n. 61), worin sie ihre Erbansprüche erstens auf die Rechtsgemeinschaft und die Erbverbrüderung mit der erloschenen wittenberger Linie, zweitens auf die von K. Karl IV. und K. Sigismund ertheilte Gesammtbelehnung gründeten. Erst nach dem Kurfürstentage zu Boppart (im Mai 1423), auf welchem die anwesenden Kurfürsten, die rheinischen Erzbischöfe und der Pfalzgraf, dem Herzog Erich eröffneten: „konde he bewisen, dat he eyn hertoghe to Sassen van dem stamme vnd ghebord, alsz herthoghe Rodoloff vnd herthoghe Albrecht, herthoghen to Sassen seligher dechtnisse, gheboren were, se wolden en tho allem rechten steden," fingen auch die Herzöge in Lauenburg an hervorzuheben, daß sie mit der wittenberger Linie „van eynem stamme, van enen elderen, van enem blude vnd vlesche gheborn seien, van ener wapene, lik banre, helm vnd schilde" (vergl. Sudendorf Registr. III. n. 59. 60), ein denkwürdiger Beweis, daß die sächsischen Herzöge die strengen Grundsätze des deutschen Lehnrechts in ihrem Rechtsbewußtsein trugen und erst durch jene Erklärung der rheinischen Kurfürsten auf das longobardische Lehnrecht hingewiesen wurden.

Es ergibt sich hieraus, daß die agnatischen Erbansprüche auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg, welche nach dem Erlöschen der dort regierenden Linie der noch vorhandene Zweig des askanischen Gesammthauses, das fürstliche Haus Anhalt erhoben hat, wegen Mangels der Gesammtbelehnung für unbegründet erachtet werden müssen, soferne jenes Land als ein Theil des alten Herzogthums Sachsen anzusehen ist.

§. 3. Anhalt.

Aus dem kurzen, jedoch für die vorliegende Frage genügenden Bericht über die Lehnbriefe des anhaltinischen Fürstenhauses, welchen Beckmann (Historie IV. S. 517) sowie die offizielle Darlegung der Ansprüche an das Herzogthum Sachsen-Lauenburg (das agnatische Erbfolgerecht S. 58) geben, läßt sich entnehmen, daß von den drei Linien, welche um die Mitte des 13. Jahrhunderts die drei weltlichen Söhne des Fürsten Heinrich I. gegründet haben, jene zu Zerbst seit dem Jahre 1333 die Belehnung zu gesammter Hand über das Fürstenthum Anhalt von Kaiser zu Kaiser empfangen hat. Es wurde daher, als im Jahre 1468 die Linie zu Bernburg erlosch, das Erbrecht der allein noch blühenden Linie in Zerbst von Niemanden in Frage gestellt. Aber in früherer Zeit, nach dem Aussterben der Linie zu Aschersleben im Jahre 1317, waren die strengen Grundsätze des deutschen Lehnrechts wirklich zur Anwendung gebracht worden, indem König Ludwig der Bayer unter Ausschluß der anhaltinischen Agnaten zu Bernburg und Zerbst den Markgrafen Waldemar von Brandenburg de uacante nobis et imperio principatu Ascharie belehnte und an den Fürsten Bernhard zu Bernburg am 22. Januar 1318 (Riedel cod. II. 1. n. 504) den Befehl erließ, die schon in Besitz genommenen Lande herauszugeben. Freilich fand sich dasselbe Reichsoberhaupt noch in demselben Jahre bewogen (Beckmann Historie IV. S. 517; über das Datum des in lateinischer Sprache abgefaßten Lehnbriefes siehe das agnatische Erbfolgerecht S. 58), demselben Fürsten „Bernhard von Anhalt unndt von Aschersleben“ nicht nur „alles das, daß er von Uns und dem Römischen Reiche durch Rechte zu Lehen haben soll, es seie Fahn-Lehen oder ander“, sondern „auch alles das, das Graf Otto vom Anhalt seeliger sein Vetter von dem Reiche gehabt hat, zu Lehen“ zu reichen, eine Verfügung, zu deren Durchführung fünf Jahre später (22. April 1323, Beckmann Historie III. S. 481) an die Vasallen jenes Fürstenthums die Anweisung erging, ihre Lehen von dem Fürsten Bernhard zu empfangen, cum Spectabili Viro Bernhardo Comiti de Anhalt, Principi et Adfini nostro dilecto . . Principatum Ascaniae duximus conferendum. Aber schon aus dem Wortlaut dieser Urkunden, sowie aus der Uebergehung der außerdem gleichberechtigten Agnaten in Zerbst muß gefolgert werden, daß diese Verleihung an den Fürsten Bernhard nicht kraft eines demselben zustehenden Folgerechts, sondern aus Gnade geschah. Es ergibt sich hieraus einmal, daß die Abstammung vom ersten Erwerber nicht als Rechtsgrund der Erbfolge betrachtet wurde; ferner, daß durch die Theilung unter den Söhnen des Fürsten Heinrich I., über welche keine urkundlichen Nachrichten vorliegen, — da die Angabe J. J. Mosers (Anhaltisches Staatsrecht S. 222) „Fürst Heinrichs I. Söhne sollen bey ihrer Theilung sich die gesammte

Hand unter einander vorbehalten haben", von ihm selbst als bloße Vermuthung bezeichnet ist, — die Rechtsgemeinschaft unter den abgetheilten Linien, die gesammte Hand des älteren Rechts, gebrochen worden sei. Auch wird gegen diese Auffassung ein Einwand nicht etwa daraus hergeleitet werden können, daß dieses dem Fürsten Bernhard zu Bernburg verliehene Neulehen nach dem Aussterben seiner Nachkommen an die Linie zu Zerbst ohne Widerrede überging; denn da diese seit dem Jahre 1333 die gesammte Hand von Kaiser zu Kaiser gewahrt hatte, so hatte sie ein Folgerecht ebensowohl auf die Neulehen als Stammlehen erworben. Die Nothwendigkeit dieser Gesammtbelehnung auch in Bezug auf die Stammlehen aber läßt sich noch durch die Urkunde Ludwigs des Bayern vom 26. September 1324 (Riedel cod. II. 2. n. 620) erweisen, in welcher er seinem Sohne Ludwig, dem neugeschaffenen Markgrafen von Brandenburg, die Eventualbelehnung über den principatus in anhalt, quem Illustris Bernhardus . . in feodum a sacro tenet Imperio, für den Fall ertheilte, si absque heredibus et premissorum feodorum capacibus ipsum contingat decedere.

Es finden sich also auch hier die strengen Grundsätze des deutschen Lehnrechts über die Ausschließung der Seitenverwandten und die Wirkungen der Todtheilung, welche durch die Belehnung zur gesammten Hand nicht aufgehoben, sondern unschädlich gemacht wurden. Im Lehnbrief von 1444 treffen wir zuerst die Klausel: „Ihnen soll auch solche Theilung die sie gethan haben, keinen Schaden bringen"; ausführlicher noch im Lehnbrief von 1475: „Wir thuen ihnen auch die Gnade, ob . . sie etliche Theilungen gethan hätten . . daß ihnen solche an ihrem gesammten Lehen unschädlich sein soll" (das agnatische Erbfolgerecht S. 58); am ausführlichsten aber in dem Lehnbrief K. Maximilians I. vom 14. Juli 1495 (Lünig C. J. F. I. p. 841): „Wir thuen ihnen auch hiemit die Gnade, ob Ihr Vorfordern, Eltern oder sie welche Theilung ihrer Herrschafften gethan hätten, oder Ihr Nachkommen in künfftigen Zeiten thun würden, daß in solches an Ihren gesamten Lehn unschädlich sein solt . . Sondern confirmiren und bestetigen Wir Ihn solche obgemelte Theilunge auch wissentlich in Krafft dies Briefs." Auch diese Klausel hat nicht etwa die Erbfolge kraft der Abstammung vom ersten Erwerber festgesetzt, sondern nur die Ausbildung der gesammten Hand des neueren Rechts vollendet, indem die Aufhebung der thatsächlichen Gemeinschaft für unschädlich, die bloße Bekennung der Gemeinschaft in der Form der Gesammtbelehnung für ausreichend zur Sicherung der Erbfolge erklärt wurde.

An dieser Form wurde fortan bis zum Ende des Reichs als an einer Bedingung des Erbrechts festgehalten. Beweise hiefür finden sich zur Genüge in den folgenden Hausverträgen. Nach der Erbtheilung des Jahres 1606, welche auf's neue vier Linien schuf und bei welcher der fünfte Bruder gegen eine Geldabfindung auf seinen Landestheil unter Vor-

behalt der gesammten Hand verzichtete (Lünig R. A. X. 2. S. 219), ließen sich die Fürsten, wie J. J. Moser (Anhaltisches Staatsrecht S. 223) berichtet, „ein Bedencken stellen, ob sie ihrer Erbtheilung halber der gesammten Hand die Lehen auf das neue bey dem Kayser suchen müßten?“ Ebenso bezeichnend ist die Erbeinigung vom 15. April 1635 (Lünig R. A. X. 2. S. 234), in welcher die Rechte und Pflichten des Seniors im fürstlichen Hause festgestellt und wegen Empfangung der Reichslehen demselben insbesondere aufgetragen wurde, „bey allen Fällen, so geschehen mögen, dahin zu sehen, damit nicht eines theils in unnöthigen Fällen beschwerliche Neuerung eingeführet, anders theils aber durch Unterlaßung und Verabsäumung keine Gefahr zugezogen werden möge. Wie dann ins künfftige dahin zu trachten, ob am Kayserlichen Hofe zu erhalten, daß die Empfahung der Reichs-Lehen, zu mahln, da dieses Fürstenthumb eigentlich ein Feudum Commune Generi et Familiae Principum Anhaltinorum concessum ist, hinfürderst iederzeit auch nur auff den ältesten Fürsten im Fürstl. Hausse Anhalt, doch vor sich und mit Behuff der andern gesambten Fürsten zu Anhalt gestellet und gerichtet werden möge, wobey aber in acht zu nehmen seyn wird, daß bei iedweder Renovation aller und ieder Fürsten zu Anhalt ꝛc. nominatim im Lehn-Brieffe zu gedencken.“ In diesem Sinn wurde von Kaiser Ferdinand II. bei der nächsten Lehnserneuerung (Lehnbrief vom 28. August 1635 bei Lünig C. J. F. I. p. 847) wirklich das Privilegium ertheilt, daß immer der älteste Fürst zu Anhalt der allgemeine Lehnträger sein und die Lehenserneuerung nicht eher vorgenommen werden solle, es habe sich denn eine Veränderung in des Lehnsherrn oder des allgemeinen Lehnträgers Person begeben; wenn ein anderer von den regierenden Fürsten sterbe, solle dieser Fall von dem ältesten Fürsten und den Erben des Verstorbenen dem kaiserlichen Hof angezeigt und ihnen darüber gebührender Schein gegeben werden. Als ferner im Jahre 1676 die vier Brüder in Zerbst durch einen Familienvergleich (Lünig R. A. X. 2. S. 260) das Recht der Erstgeburt in ihrer Linie einführten, wurde ausdrücklich bedungen, „daß das Jus simultaneae Investiturae und die gesamte Hand durch diese Theilung und Vergleichung keines weges gebrochen, sondern ie und allewege bey solcher es gelassen werde. So viel aber . . das Jus simultaneae Investiturae, welches alle Vier Herren Gebrüdere an Ihrer Herren Vettern der Fürsten zu Anhalt Fürstenthumb und Landen haben, anlangend, deßfalls ist es dahin verglichen worden, daß solches keineswegs zu der Primogenitur mitgezogen . . werden soll, sondern solches Jus simultaneae Investiturae und die daraus bey der Apertur erfolgende Lehens-Succession kommet allen Fürstlichen Herren Gebrüdern und deren Nachkömmlingen zu gleichen Theilen zu.“

Sehr bezeichnend für die Auffassung der Gesammtbelehnung im anhaltinischen Fürstenhause ist endlich die in dem Hausvertrag vom 22. Juni 1665 (Schulze Hausgesetze I. S. 43) festgesetzte Erb-

folgeordnung nach Stämmen. Es ist von Pfeiffer (Regierungsnachfolge I. §. 46) eingehend erörtert worden, daß die Lehnsfolge vermöge der gesammten Hand des älteren Rechts allgemein und unbedingt nach Stämmen geregelt gewesen sei und daß von einem Vorzug des Grades bei derselben keine Rede sein könne. Ganz dasselbe der ursprünglichen Natur der gesammten Hand entsprechende Prinzip stellten die Fürsten zu Anhalt in jenem Hausvertrag zu dem Ende auf, um „allen Mißverständen und Strittigkeiten, so aus der Succession herfließen können, insonderheit den zweifelhafften quaestionen, ob in feudis Imperij Vexillaribus in Saxonia sitis, nach den gemeinen Kayserlichen oder denen Sächsischen Rechten succediret, und ob und wie weith nach beyden Rechten die litterae Investiturae attendiret werden sollen, und in summa allen übrigen Mißhelligkeiten fürzubauen." Es wurde also die Succession „in lineas" festgesetzt, „Gestalt Wir dann hiermit für Unß und alle Unsere fürstliche NachKommen den gemeinen Kayserlichen und andern allen Rechten, soviel die Succession in Unserem Fürstlichen Hause anlanget, wohlbedächtig renunciret haben." Als daher im Jahre 1793 die Linie in Zerbst im Mannsstamm erlosch, fielen ihre Lande den drei überlebenden Linien zu gleichen Theilen zu, „da vermöge der in Unserm Fürstlichen Hause bestehenden gesammten Hand und der von Unseren gottseligen Vorfahren errichteten Verträge, insonderheit des Vertrags vom 22. Juni 1665, dieses erledigte Fürstliche Antheil, nach den in Unserm Fürstlichen Hause anizt bestehenden Fürstlichen Linien in drei gleiche Theile zu vertheilen gewesen ist," wie die bezeichnenden Eingangsworte des Theilungsvertrags vom 27. Mai, 5. und 10. Juni 1798 (Schulze Hausgesetze I. S. 117) lauten.

Was aber das gegenseitige Verhältniß der Gesammthänder, so lange die Succession nicht in Frage kam, betrifft, so spricht derselbe Theilungsvertrag das Dasein der gesammten Hand des neueren Rechts mit den klaren Worten aus: „daß obzwar diese Antheile nach wie vor in der Gesammtung verbleiben und einer jeden Unserer Fürstlichen Linien daran die Gesammte Hand zustehet und vorbehalten bleibt, wie solches den vorigen in Unserm Fürstlichen Hause errichteten Verträgen gemäß ist, dennoch ein Jeder von Uns und wer nach Unß zur Regierung gelangt, alleiniger Landesherr seines Fürstlichen Antheils ist und bleibt und solches nach seinem Gefallen benutzen und genießen kann und mag."

§. 4. Brandenburg.

Auch die Mark Brandenburg ist eines jener Fürstenthümer, welche das askanische Haus erworben und wegen mangelnder Gesammtbelehnung wieder verloren hat. Es findet sich nicht einmal, daß nach dem Erlöschen der

brandenburgischen Linie die beiden damals noch blühenden Zweige des Gesammthauses, der sächsische und der anhaltinische, ein Erbrecht auf das erledigte Fürstenthum behauptet hätten, obwohl sie von dem Reichsoberhaupt eine Wiederverleihung erwarten mochten (Klöden B. 2. S. 333 ff. 400. 442. B. 3. S. 65 ff.); sie ließen vielmehr die Einsetzung des wittelsbachischen Markgrafen ohne Protestation ihrer etwaigen Erbrechte geschehen. Nach dem Wiedererscheinen des Markgrafen Waldemar haben die Herzöge zu Sachsen-Wittenberg und die Fürsten zu Anhalt allerdings einen eventuellen Erbanspruch an die Mark erhoben; sie haben jedoch diesen ihren Erbanspruch weder auf ihre Abstammung vom ersten Erwerber, wie schon die Ausschließung der Stammesvettern zu Sachsen-Lauenburg zeigt, noch auf das Dasein einer Rechtsgemeinschaft mit den Stammesvettern in Brandenburg, sondern lediglich auf die von K. Karl IV. am 2. Oktober 1348 ertheilte Eventualbelehnung (Klöden B. 3. S. 233. U. Nr. 21. 22) gegründet, welche zwar der großen Dienste gedenkt, die jene Fürsten dem Reiche geleistet haben, ihrer Stammesverwandtschaft und ihres Rechtsverhältnisses zu der brandenburgischen Linie aber mit keinem Worte erwähnt. Auch die bedingte Form der Anerkennung, welche jenem eventuellen Erbanspruch der askanischen Fürsten von den Städten der Mark zu Theil wurde (Klöden B. 3. S. 290 ff. U. Nr. 35) beweist, daß sich derselbe nicht auf ein jeder Anfechtung entrücktes Geblütsrecht, noch auf eine klar erkennbare Rechtsgemeinschaft, sondern lediglich auf jene in ihrer Rechtsbeständigkeit zweifelhafte Eventualbelehnung gründete. Schon hieraus kann rückwärts geschlossen werden, daß der erloschene Stamm der askanischen Markgrafen, welcher seine Länder seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in zwei, zeitweise in drei Theile getheilt hatte, die gesammte Hand als den ausschließlichen Rechtsgrund für die Erbfolge der Agnaten betrachtet hat.

Es läßt sich aber hiefür noch ein anderer Beweis erbringen. Die brandenburgischen Askanier sind jenes deutsche Fürstenhaus, in welchem die Gesammtbelehnung sich am frühesten urkundlich nachweisen läßt. Es ist sogar wahrscheinlich (Ficker Reichsfürstenstand I. S. 252; Riedel die Mark II. S. 57), daß der erste Erwerber, Markgraf Albrecht der Bär, zu einer Zeit, da die Erblichkeit der Reichswürden noch nicht zweifellos feststand, für seinen erstgebornen Sohn, den Markgrafen Otto I., welcher schon bei Lebzeiten des Vaters allein von seinen Brüdern den markgräflichen Titel führte, eine Gesammtbelehnung ausgewirkt habe, um demselben die Nachfolge zu sichern. Dagegen hat der andere weltliche Sohn Bernhard I., welcher die Grafschaft Anhalt aus der Erbschaft seines Vaters erhielt und das Herzogthum Sachsen erwarb, die Gesammtbelehnung weder bei Lebzeiten noch nach dem Tode seines Vaters empfangen und dieses ist gerade der Grund, warum beim Erlöschen der brandenburgischen Linie die Häuser Anhalt und Sachsen keine Erbansprüche erhoben. Aber schon die Söhne jenes Markgrafen Otto I. haben die Gesammtbelehnung empfangen. Otto II., der

erstgeborne Sohn, machte im Jahre 1190 eine Schenkung ex consensu et petitione . . fratris nostri Comitis de Gardelegen, qui nobiscum marchiam iure feodali de manu suscepit regia (Riedel a. a. O. II. S. 65 Note 1) und es ist in hohem Grade wahrscheinlich (Ficker a. a. O. I. S. 253), daß nicht nur der hier erwähnte früh verstorbene zweite Bruder Heinrich, sondern auch der dritte Bruder Albrecht, welcher nach Otto's kinderlosem Tode im Jahre 1205 Markgraf wurde, zur gesammten Hand mit dem Fürstenthume belehnt worden war. Ebenso haben Albrechts Söhne Johann und Otto auf die Erwirkung einer Gesammtbelehnung großes Gewicht gelegt. Als sie nach dem Tode ihres Vaters, da sie noch unmündig waren, das von König Friedrich II. dem Erzbischof von Magdeburg verliehene Angefälle ihrer Reichslehen erkauften, bedangen sie sich aus (Riedel cod. II. 1. n. 15): „Cum reuersus fuerit Dominus Imperator ad partes Teutonie, ducet nos Dominus Archiepiscopus . . ad Dominum Imperatorem . . et faciet et efficiet apud ipsum, quod nobis in solidum porriget omnia feoda, que Pater noster in Imperio tenuit, eo videlicet iure pariter et honore, quo Principatus alii porriguntur.“ Im Jahre 1231 ertheilte Kaiser Friedrich II. wirklich den beiden Brüdern die Belehnung mit der Mark (Riedel cod. II. 1. n. 20) und zwar in einer Form, welche gerade den Zweck, das Folgerecht festzustellen, deutlich erkennen läßt, indem er lieh „Marchiam Brandenburgensem . . nec non et alia feoda, que . pater eorum a nobis et imperio noscitur tenuisse, sicut olim eo superstite sibi et heredibus suis concessimus, ita . Johanni et Ottoni fratri ejus, si premori contigerit eundem Johannem, ac heredibus eorum, . iuxta consuetudinem Imperii.“ Auch nachdem die beiden Brüder im Jahre 1268 ihre Länder getheilt und zwei Linien gegründet hatten, deren eine, die ottonische, sich zeitweise in zwei Unterlinien spaltete (Klöden B. 1. S. 13 ff.), läßt sich aus einzelnen urkundlichen Angaben, da die ganze Reihe der Lehnbriefe nicht mehr erhalten ist, auf die fortdauernde Beobachtung der strengen Grundsätze des deutschen Lehnrechts schließen. Es liegt eine Urkunde des Königs Adolf vom 8. Januar 1295 (Riedel cod. II. 1. n. 271) vor, worin er für die Söhne des Markgrafen Johann, Otto und Konrad, den Lehnbrief des Kaisers Friedrich II. von 1231 bestätigte, was für die Annahme spricht, daß auch diese Fürsten die Mark zu gesammter Hand empfangen hatten. Ergänzt wird dieser Beweis durch eine Urkunde des Markgrafen Hermann aus der ottonischen Linie vom Jahre 1300 (Buchholtz IV. Anh. Nr. 127), worin er die Gründung eines Klosters durch seinen Oheim Albrecht genehm hielt: „quia ex antiqua hereditatis successione ad terram et bona ejusdem et mei patris simus ab imperio inpheodati.“ Lediglich die Gesammtbelehnung wird hier als Grund für die Nothwendigkeit jener Zustimmung zu einer Veräußerung des gemeinschaftlichen Lehnguts und somit als Grund der Lehnsfolge angegeben.

Das einmal begründete Recht blieb für die Mark fortan bestehen, auch nachdem ein neues Fürstenhaus eingetreten war. Allerdings kommen die Gesammtbelehnungen, welche die Wittelsbacher 1334 von Kaiser Ludwig dem Bayern (Aettenkhover S. 235), 1350 von Kaiser Karl IV. (Riedel cod. III. 2. n. 907) empfingen, sowie jene, welche Kaiser Karl IV. 1373 seinen eigenen Söhnen ertheilte (Lünig C. J. F. I. p. 565), hier um deßwillen nicht in Betracht, weil es sich bei diesen um ein für die Agnaten des ersten Erwerbers zu begründendes Erbrecht handelte, zu dessen Entstehung die Gesammtbelehnung in allen Fällen unerläßlich war. Dagegen ist die Gewissenhaftigkeit, mit welcher unter den Hohenzollern die Gesammtbelehnung beobachtet und festgehalten wurde, um so bemerkenswerther, als dieselben vor Erwerbung der Mark Brandenburg für die Burggrafschaft Nürnberg nicht mit derselben Aengstlichkeit den strengen Grundsätzen des deutschen Lehnrechts nachgekommen waren.

In dem ältesten Hausvertrag der Burggrafen von Nürnberg vom 10. Oktober 1341 (Monum. Zoller. III. n. 87), sowie in der dispositio Fridericiana vom 19. Mai 1385 (Monum. Zoller. V. n. 153) wurde das Prinzip der agnatischen Erbfolge als eine „ewige" Satzung aufgestellt. „Wer aber," heißt es in der letztgenannten von dem Burggrafen Friedrich V. getroffenen Verfügung über die künftige Landestheilung unter seinen Söhnen, „daz . . vnserr Sune einer abegienge, die teilunge wer geschehen oder nicht, vnd nicht Sune, einen oder mer, hinter im liesse, oder ob er Sune liesse, Giengen dann dieselben Sune abe, also daz sie erben menliches geschlechtis hinter in nicht liessen, So sal alles daz lant, lewte vnd alle guter, wie die genant oder wo die sein gelegen, uff dem belibenn vnserm Sune erben vnd geuallen, die der oder die abegegangenn gelassen haben." Es muß dahingestellt bleiben, ob für die Durchführung dieser Bestimmungen dem Lehnsherrn gegenüber noch ein weiteres für erforderlich erachtet wurde. Eine Vermuthung, jedoch keine zwingende, wird hiefür beigebracht werden können aus dem Vertrag vom 22. Dezember 1357 zwischen dem Burggrafen Friedrich V. und seinem Oheim Albrecht (Monum. Zoller. III. n. 383), worin sie festsetzen, daß jeder die Reichslehen des andern mit seinen eigenen „mit einander enphahen soll vnd mag, als lehen recht ist". Demgemäß ertheilte K. Karl IV. am 4. Januar 1358 (Monum. Zoller. III. n. 384) dem Burggrafen Friedrich V. seine eigenen Reichslehen und jene seines Oheims Albrecht, „ob er on erben verschiede". Es bliebe immerhin die Möglichkeit, wie von Lancizolle (Geschichte der Bildung des preußischen Staats 1. S. 217) bemerkt, daß sich dieses nicht auf eine Theilung früher gemeinschaftlich besessener Reichslehen bezöge, sondern auf Güter, welche Friedrichs Vater Johann und dessen Bruder Albrecht jeder für sich erworben hätten und für welche nun ein gegenseitiges Erbrecht vermittelst der gesammten Hand begründet werden sollte. Erst die spätern Lehnbriefe für die beiden Burggrafen Johann III. und Friedrich VI. von König

Ruprecht 18. September 1401 (Monum. Zoller. VI. n. 125) und von König Sigismund 26. Februar 1415 (Monum. Zoller. VII. n. 387) lauten mit klaren Worten dahin, daß „yn beiden vnd ir iglichem besunder . . alle vnd igliche ir furstentume" verliehen sein sollen; es läßt sich aber nicht erweisen, daß diese Gesammtbelehnung als nothwendige Bedingung des Erbrechts betrachtet worden sei.

Klar und streng wird die Auffassung der Gesammtbelehnung erst von dem Zeitpunkt an, in welchem das burggräfliche Haus die Mark Brandenburg erworben hatte.

Schon der erste Kurfürst von Brandenburg aus dem burggräflichen Hause der Zollern, Friedrich I., hat in seiner väterlichen Disposition vom 7. Juni 1437 (Riedel cod. III. 1. n. 141) seinen Söhnen und ihren Erben nicht nur die Beibehaltung des gleichen Titels und Wappens, sowie die Einführung einer gegenseitigen Erbhuldigung aufgetragen, sondern auch angeordnet, daß sie und ihre männlichen Leibeserben, „welche dann zcu czeiten in leben sein, alle ire lande . . semptlich . . zcu lehen entpfahen . . vnd In vngesunderten lehin sitzen vnd bliben sullen," jedoch der von ihm festgestellten besonderen Erbfolgeordnung unbeschadet. Demgemäß empfingen die Söhne am 15. Juni 1442 (Riedel cod. II. 4. n. 1638) von K. Friedrich III. „alle Jre lehne, furstentumb . . von besundern gnaden zu gesampter handt . . dye Jnnezuhaben zu besitzen vnd der zu gebruchen, als gesampter lehn recht herkomen vnd wonheit ist, vnd mit namen nach laut vnd jnhalt irer eynunge vnd tailbrieue, alsdann . . Jre vater seliger bey seinen leben vnd sie sich selber mit denselben iren landen vnd lewten vorschriben, von vnd zueinander gesatczt, sich vereyniget vnd getailet haben. Vnd haben jn vnd jren lehnserben auch die besundern gnade getan, das jn die tailunge Jrer lande vnd lewte an solichen gesampten lehnen zu keynen schaden kommen sullen, Sundern wann vnd vff welche czeyt eyn tayl von jn ader jren erben todshalben one menlichleibslehns erben vorsterben vnd abegeen wirde, so sullen des anderen teyls bescheidne vnd zugeteylte lande vnd leute Stat ere vnd Wirdickeit alleczeit vff die anderen jre vnd jrer lehnserben nach lute jrer tailungsbrieff geuallen vnd komen." Diese Formel, welche als ein Muster für die Belehnung zur gesammten Hand nach dem neueren Rechte dienen kann, wiederholt sich fortan in den Lehnbriefen, von welchen uns jene von 1487 (Riedel cod. II. 5. n. 2140), 1495 (Lünig R. A. IX. S. 12), 1538 und 1685 sowie ein im Jahre 1706 vereinbartes Formular (Lünig C. J. F. I. p. 635. 641. 647) erhalten sind. Noch bezeichnender ist die Formel in dem Lehnbrief vom 4. Oktober 1444 für die Markgrafen Johann, Albrecht und Friedrich den jüngern, die Brüder des Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg (Lünig C. J. F. I. p. 625). Der Kaiser hatte bei der Reichsbelehnung, welche er zwei Jahre früher dem Kurfürsten Friedrich II. für sich und seine Brüder ertheilt hatte, den Vorbehalt beigefügt, daß die letz-

teren innerhalb einer bestimmten Frist und fortan bei jedem Thronfall persönlich ihre Lehen von dem Reichsoberhaupt empfangen sollten, und verlieh ihnen nun, als dieselben sich vorstellten, ihre Lehen „zu gesambter Hand . . die innen zu haben, zu besitzen vnd zu gebrauchen, als gesambter Lehen Recht Herkomen vnd Gewonheit ist, daran jhnen dann solche Thailung die sie gethan haben, keinen Schaden bringen, sondern jr Land vnd Leut sollen von einem auff den andern erben, ob es sich an einem mit Tod ohne mennlichen Erben begeben würde, als sich zu gesambter Lehen gebürt." Ebenso klar ist endlich die Formel in der kaiserlichen Urkunde vom 23. Mai 1473 (Riedel cod. III. 2. n. 96), durch welche die Disposition des Kurfürsten Albrecht Achilles über seine Lande vom 24. Febr. 1473 (Riedel cod. III. 2. n. 73) bestätigt wurde. In dieser berühmten Disposition hatte Albrecht Achilles ganz ebenso wie sein Vater Friedrich I. seinen Söhnen und deren Erben die Beibehaltung des gleichen Titels und Wappens, sowie die Einführung einer gegenseitigen Erbhuldigung in allen ihren Landen aufgetragen und angeordnet, daß sie „der miteinander in gesamelter hant sitzen, die auch semptlichen vom Reich empfahen vnd haben sollen, als wir vnd sie des löblich gefreyet und priuiligirt sind." Kaiser Friedrich III. bestätigte nicht allein diese „Einung, Theilung, Ordnung, Satzung und Vertrag", sondern auch alle jene, welche Markgraf Albrecht oder seine Söhne und deren Erben für und für thun würden: „vnd sol Jne solchs an Irer versamelten hand, so offt es zu schulden kompt, vnschedlich sein vnd keinen vnstatten bringen; Sundern sie vnd Jr menlich erben des geschlechts sollen fur vnd fur nichtz bester mynder mit einander gesamelt sein die nyessen haben vnd wa es zu schulden oder fallen kompt, der vehig sein vnd gebrauchen, nach laut der verschreibung vnd satzung, die zwuschen In gemacht sind oder hinfur gemacht werden"

Das Ergebniß der bisherigen Erörterung läßt sich dahin zusammenfassen, daß für jene Fürstenthümer, welche der Sachsenspiegel als die sieben Fahnlehen im Lande zu Sachsen nennt, die strengen Grundsätze des deutschen Lehnrechts über die Ausschließung der Seitenverwandten und die Wirkungen der Todtheilung zu allen Zeiten festgehalten worden sind. Jene Fälle, in welchen die Erbfolge der Seitenverwandten durch das Reichsoberhaupt thatsächlich zugestanden wurde, erlauben um ihrer eigenthümlichen Gestaltung willen nicht, auf eine Aenderung des Rechts zu schließen. Um die Erbfolge der Seitenverwandten rechtlich zu begründen, wird vielmehr, und zwar am frühesten in Brandenburg, bedeutend später in Anhalt, noch später im Herzogthum Sachsen und im Haus Meissen eine Belehnung zur gesammten Hand ertheilt. Diese bildet sich zuerst in Meissen und Sachsen, später in Brandenburg und Anhalt zur gesammten Hand des neueren Rechts aus und wird in dieser Gestalt fortan und bis zum Ende des Reichs als Bedingung für die Erbfolge der Agnaten unwandelbar anerkannt.

Zweites Kapitel.

Die übrigen Fürstenthümer des sächsischen Rechts.

Pommern, Mecklenburg, Braunschweig-Lüneburg, Holstein.

§. 5. Pommern.

Es ist erklärlich, wenn jene Fürstenhäuser, welche die Gesammtbelehnung als eine unerläßliche Bedingung für das Erbrecht der Agnaten bis zum Ende des Reichs anerkannt haben, sehr leicht geneigt waren, die Geltung desselben Rechts auch für andere Fürstenhäuser vorauszusetzen und je nach Umständen als eine Quelle von Ansprüchen auszunützen. Ein berühmter Fall dieser Art, welchen früher Schilter (de simult. investitura princ. imp. c. III §. III) und neuerdings Pernice (Rechtsgutachten S. 39) als Beweis für ihre Theorien angeführt haben, liegt in dem Herzogthum Pommern vor. Als nämlich von den beiden Linien des alten herzoglichen Hauses jene zu Stettin im Jahre 1464 erlosch, wurde den Agnaten zu Wolgast das Erbrecht auf die erledigten Lande von den Markgrafen von Brandenburg um deßwillen bestritten, weil dieselbe die Gesammtbelehnung weder vom Reiche noch von der Mark empfangen hätten, die Einheit des Blutes aber kein Erbrecht auf die Lande begründe (Raumer cod. I. p. 281). Der Erbfolgestreit, welcher hierüber ausbrach, enthält für die vorliegende Frage so lehrreiche Aufschlüsse, daß ein näheres Eingehen geboten scheint.

Aus der ersten Landestheilung, welche nach der Begründung der Lehensabhängigkeit Pommerns vom deutschen Reiche Statt gefunden und die Söhne und Sohnessöhne Boguslaws I. in die beiden Linien zu Stettin und Demmin geschieden hat (Quandt in den baltischen Studien XI. 2. S. 122), läßt sich für die vorliegende Frage ein sicheres Ergebniß überhaupt nicht erzielen, weil das Rechtsverhältniß der beiden Linien nicht aus dem klaren Ausspruch einer maßgebenden Urkunde, sondern nur aus einer Reihe von Muthmaßungen beurtheilt werden kann. Jedenfalls ist es

unzulässig, die Beerbung der im Jahre 1264 durch den Tod Wartislaws III. erloschenen Linie von Demmin durch Herzog Barnim I. von Stettin auf einen angeblichen Lehnrevers dieses Fürsten aus dem Jahre 1250 (Dreger cod. I. n. 216) zurückzuführen, worin derselbe seine und seines Vetters Wartislaw III. Güter von den Markgrafen von Brandenburg manu coniuncta zu Lehen empfangen zu haben bekennt. Denn die Aechtheit dieser Urkunde, wie überhaupt die Rechtsbeständigkeit der brandenburgischen Lehensherrlichkeit, ist neuerdings von Hasselbach (baltische Studien XVI. 1. S. 178) mit gutem Grunde bestritten worden. Ist jene erste Landestheilung, wie Quandt behauptet, als eine Todtheilung anzusehen, und ist dessenungeachtet die Erbfolge der Seitenverwandten unbestritten geblieben, so würde sich hieraus ein Beweis für die Geltung des Geblütsrechts und die Annahme ergeben, daß die Herzöge von Pommern das alte Erbrecht ihres Hauses aus der Zeit der Unabhängigkeit in die Zeit der Lehnbarkeit herübergenommen haben.

Um festen Boden zu gewinnen, muß von der Erbtheilung des Jahres 1295 ausgegangen werden, wodurch neuerdings zwei Linien des herzoglichen Hauses zu Stettin und Wolgast gegründet worden sind. Bei dieser Erbtheilung behielten sich die theilenden Brüder, Bogislaw IV. und Otto I., Söhne des Herzogs Barnim I., die gesammte Hand und als äußeres Zeichen der fortdauernden Gemeinschaft gewisse Gerechtsame je in das andere Landestheil, die gemeinschaftliche Huldigung und eine gewisse Mitwirkung bei Ertheilung der Lehen vor. „Haec positio dominii", heißt es in der Theilungsurkunde vom 1. Juli 1295 (Schwartz S. 584 Note †) „manebit manu copulata quousque jam saepe dicti fratres duo principes heredes legitimos consecuti fuerint ex divina gratia totidem, ut amborum dominia defectum non habeant ex insufficientia coheredum"; eine Stelle, welche von Hasselbach (a. a. O. S. 192, vergl. S. 218—222) nach dem Vorgang von Dreger ganz richtig dahin ausgelegt worden ist, daß das auseinander gelegte Gebiet unter der Gesammthand verbleiben soll, so lange die zwei fürstlichen Gebrüder so viel rechtmäßige Erben erlangt haben würden, daß beider Gebiete nicht Mangel litten durch Unzulänglichkeit von Miterben, d. h. dadurch, daß wenn es dem einen Theile an Erben fehle, bei dem andern kein Mangel wäre an dafür eintretenden Miterben; m. a. W. bis zum Erlöschen beider Linien. Dieser Erbvertrag wurde nach dem Tode des einen Bruders, Bogislaws IV., von dessen Sohn Wartislaw IV. und dem überlebenden Bruder Otto I. in den Jahren 1309 und 1320 erneuert (Schwartz S. 362 Note **. S. 584 Note †). Sehr bezeichnend heißt es in der desfallsigen Urkunde Otto's I. vom Jahre 1320 (Schwartz S. 300. Note): „Wy .. louen .. dat wy .. mit eme vnde mit siene Erfnamen eyn wesen vnde bliven wyllen ewichliken vnd ymmermer Mit Lande vnde mit Mannen vnde mit Sloten Vnde Vs nummermer van en keren dor ieneges Mannes willen ..

Vn scholen nicht eme vseme Vedderen vnde sinen rechten erfnamen vntfernen oder vter hand bringen jenegerleye Wis vse Lant vnde vse Herschop mit rade oder mit dade. . . Were dat wi alle deße Stücke nicht en helden oder eyn gebreken, So scholen vse Lant Man Slote vnde Stede sick holden an vsen Vedderen Hertogen Wartislaw vnd an sine Erfnamen also lange went wy dat volenkamen wedder don . ." Auf diese Bestimmung beriefen sich die wolgastischen Herzöge achtzehn Jahre später, als ihre stettinischen Vettern dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg gegen Verzicht auf die behauptete Lehnsherrlichkeit ein eventuelles Erbrecht auf ihren Landestheil eingeräumt hatten. Sie erhielten wirklich von den Städten des Landes die Erklärung (Schwartz S. 364 Note †): „dat wy nicht en wyllen keren noch vorwysen laten vns tho andren heren; men dy wyle dat vnse Heren Herthoge Otto vnde Barnym vnd ere Erffnamen . leven, dy wylle wy holden vor heren vnde wylle en dun also wy vnsen rechten heren pflychtig synt. Were aver dat sy verstorven ane Erfnamen, so wylle wy vnd loven vns tho holdende an dy dry . . Heren von Wolgast vnd an ere rechte Erfname alse an vnse rechte angeborne erve Heren myt sodaner Orbare vnde Plycht Also wy vnser rechter Herschap plychtich synt na der Huldinghe dy eren Olderen geschin is vn eren rechten Erfnamen vnde nummer von en tho keren"; und ließen sich die „rechte Huldigung" dahin leisten (Schwartz S. 365 Note *): „bi en vnde eren rechten Erfnamen to blivende ewiliken vnde immermer, Vnde nene andere Heren vor se to kesende. Vortmer alle Pleghe vnde alle Orbore de wi Hertoghen Otten vnde Hertoghen Barnymen pleghen to donde de schöle wy dessen vorbenomeden Heren vnde eren Erfnamen nu vortmer don." Aus diesen Urkunden erhellt, daß die wolgastischen Herzöge ihr Erbrecht sowohl durch die Einheit des Blutes als durch die Gemeinschaft des Besitzes, die gesammte Hand des älteren Rechts, festgegründet wußten.

Dennoch fanden sie für gut, um für die Zukunft einer gleichen Gefahr vorzubeugen, auch eine kaiserliche Anerkennung ihres Erbrechts in der Form der Gesammtbelehnung auszuwirken. Sie erhielten dieselbe von K. Karl IV. im Jahre 1348 ohne Schwierigkeit und empfingen die Lande ihrer stettinischen Vettern mit der Klausel: „si predictos heredibus legittimis non relictis decedere continget nomine vere et juste successionis" (Schwartz S. 385 Note *) zu Lehen.

Fortan blieb dieser neue Rechtsgrund für die Erbfolge der Seitenverwandten neben den beiden früheren bestehen. Im Jahre 1373 schlossen die sämmtlichen Herzöge von Pommern neuerdings einen Vertrag, worin sie die gesammte Hand an ihren Ländern bekannten (Schwartz S. 446). Auch bei der Theilung des Jahres 1372, wodurch die wolgastischen Herzöge zwei Unterlinien gründeten, behielten sie nicht allein unter sich die gesammte Hand vor, sondern erklärten auch in einer der Landschaft ertheilten

Versicherungsurkunde (Schwartz S. 445), daß die stettinischen Herren nicht minder die gesammte Hand mit ihnen hätten. Ebenso wurde die Gesammtbelehnung von K. Sigismund für die wolgastischen Herzöge im Jahre 1417 (Schwartz S. 501; Hasselbach a. a. O. S. 198. 223), für die stettinischen in den Jahren 1417 und 1424 (Hasselbach a. a. O. S. 198. 224) erneuert. Auch bei Kaiser Friedrich III. ließen die wolgastischen Herzöge Erich und Wartislaw noch bei Lebzeiten des letzten Herzogs aus der stettinischen Linie die Belehnung de ducatibus dominiis et principatibus suis nec non coniuncta manu nachsuchen (baltische Studien XVI. 2. S 88. 110).

Als daher nach dem Erlöschen der Linie zu Stettin die Markgrafen von Brandenburg, Friedrich II. und Albrecht Achilles, den Herzögen zu Wolgast das Erbrecht bestritten, beriefen sich diese in den Rechtsausführungen, welche sie durch ihre Räthe zuerst vor dem Reichsoberhaupt, etwas später vor dem Könige von Polen als erwähltem Schiedsrichter, endlich vor den Abgeordneten des Kaisers vortragen ließen (baltische Studien XVI. 2. S. 87. 105. 120), auf einen dreifachen Grund ihres Erbrechts. Sie behaupteten einmal, daß sie Agnaten und Stammesvettern der erloschenen Linie, agnati et patrui, ab vno communi stipite et parente procreati, seien; sie erklärten zweitens, daß sie an den angestorbenen Landen die gesammte Hand gewahrt hätten: fuit principatus Rugie . . et prouincia Wolgastensis . . cum terris Stettinensi et Pomeraniae vniti et coniuncti sub manu coniuncta pro indiuiso, was sie aus der Führung des gleichen Titels und Wappens, sowie aus den Gerechtsamen erwiesen, welche jede Linie in den Landen der andern in agnationis signum ausgeübt habe; sie beriefen sich drittens auf die kaiserliche Gesammtbelehnung, welche sie von K. Karl IV. ausdrücklich, von K. Sigismund implizite empfangen und von K. Friedrich III. auf geschehene Muthung zugesagt erhalten hätten. Alles zusammenfassend ließen sie erklären, quod predicti principes, domini Ericus et Wartislaus, eorumque progenitores cum Buggheslao qui ducatum possedit Pameraniae, et Ottone qui ducatum possedit Stettinensem et in eo vltimus discessit, fuerunt agnati et patrui et alter alterius heres, ad inuicem ipsi et eorum genitores habentes coniunctam manum super suis dominiis et regalibus, ac etiam pater dictorum dominorum ducum tenuit et habuit ducatus Stettinensem et Pameraniae iure feudi, et ita ipsi hereditario iure naturalis successionis in eis succedunt prout successerunt. Aus jedem einzelnen dieser drei Rechtsgründe wurde das volle Erbrecht abgeleitet; es heißt nach Erwähnung der kaiserlichen Gesammtbelehnung: propter quod iure hereditario successionis dicti principes iure feudi successerunt; es wird das Konsolidationsprinzip mit den Worten geltend gemacht, quod dicti principes fuerunt et sunt in possessione suorum ducatuum et principatuum, videlicet Stettinensis, Pameraniae, ac principatus Rugie . . quos cum titulo, armis et insigniis possederunt et adepti sunt hereditario

iure, prout hodie possident; es heißt endlich mit bezeichnender Hinweisung auf die Geblütserbfolge des Landrechts: non solum suffragatur dictis dominis E. et W. cum eorum progenitoribus longissima possessio et prescriptio suorum ducatuum, principatuum et dominiorum, quin imo etiam naturale fedus et coniunctio sanguinis cum ducibus Stettinensibus, suis patruis premortuis . . quare merito alter succedit alteri in honore et onere, in feudo et hereditate; während die Ansprüche der Markgrafen von Brandenburg auch um deßwillen zurückgewiesen wurden, cum non sint de sanguine et origine ducum Stettinensium superstitum et defunctorum, oder wie die Herzöge selbst an den Markgrafen schrieben (Raumer cod. I. p. 267): „Wente gy sin Unse Broder ock unse Vedder nicht Und van unsen blude nicht gebornn, Und dat land to Stettin und pomern heft unsen vorolderen und uns gehoret . van heidenischen tiden beth In dissen dach." Auch diese Hinweisung auf die unvordenkliche in die heidnischen Zeiten zurückreichende Herrschaft ihres Hauses, welche sie ebenso in den Rechtsausführungen wiederholten, darf nicht übersehen werden; sie kann als Zeugniß für das alte durch die Lehensauftragung nicht gebrochene Erbrecht ihres Geschlechtes gelten.

Was die Wirkung jener Rechtsausführungen betrifft, deren zutreffende Schärfe den Professoren an der neuerrichteten Universität Greifswald zu verdanken war, so mag die kurze Bemerkung genügen, daß die wolgastischen Herzöge am kaiserlichen Hofe ursprünglich geneigtes Gehör und erst später Widerstand fanden, als die drohenden Verwicklungen der europäischen Politik denselben bewogen, die erneuerte Bundesgenossenschaft des beleidigten Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg durch Nachgiebigkeit in der pommerschen Frage für den Widerstand gegen Ungarn und die Pläne auf Burgund zu gewinnen. Der lang verschleppte Erbfolgestreit aber, während dessen die Markgrafen, gleich als hätten sie nicht das Bewußtsein des Rechtes für sich, ihre Forderungen auf eine Gebietsabtretung und die Anerkennung der Lehnsherrlichkeit ermäßigten, endete im Jahre 1493 damit, daß die wolgastischen Herzöge die angestorbenen Lande behielten, den brandenburgischen Markgrafen aber das Erbrecht auf ganz Pommern nach dem Erlöschen ihres Mannsstamms zusicherten.

Auch in den folgenden Zeiten, nachdem die Theilung vom 8. Februar 1541 (Schwartz S. 743; vergl. ebendas. S. 718 über die vorläufige Theilung von 1532) abermals zwei Linien begründet hatte, sicherte das herzogliche Haus sein Erbrecht ganz in derselben Weise wie früher. Es behielt sich in dem Theilungsvertrag die „samende Hand", sowie gewisse gemeinschaftliche Rechte vor und erwirkte von dem Reichsoberhaupt die Gesammtbelehnung. Sie ward von K. Maximilian II. am 18. November 1564, von K. Rudolf II. am 7. Januar 1578, von K. Matthias im Jahre 1613 (Schwartz S. 802. 850. 952), endlich von K. Ferdinand II. am 14. Dezember 1621 (Lünig C. J. F. I. p. 743) ertheilt. In dem

Lehnbrief von 1621, dem letzten, welcher dem herzoglichen Haus Pommern überhaupt ertheilt worden ist, erklärte der Kaiser: „Dieweil obgedachte Hertzog- und Fürstenthume . . durch weyland Hertzog Barnim und Hertzog Philipsen . . von einander getheilet, welche Theil fürter durch weyland Johann Friederich, Bogußlau, Ernst Ludwigen, Barnim und Casimiren, Gebrüdern erneuert und erweitert worden, Seiner Hertzog Bogußlau Liebden auch mit Dero freundlichen lieben Bruder solcher Theilung halben ferner sich brüderlich vereiniget; So haben Wir, inmassen auch hiebevor weyland . . Kayser Maximilian der Andere, wie auch hernach weyland . . Kayser Rudolph und Kayser Matthias etc. . . gethan, vielgemeldten Unserm lieben Oheim und Fürst, Hertzog Bogußlauen und Seiner Liebden Gebrüdern und Vettern, Philippsen, Frantzen, Georgen, und . Ulrichen, allen Hertzogen zu Pommern und Ihrer L. L. L. L. L. L. mannlichen Leibes-Lehens-Erben die gesambte Lehen und Hand in vorbegriffenen ihren Altväterlichen und Vetterlichen Stamm-Lehen, Hertzogthum, Fürstenthum, . . wie Ihre L. L. L. L. L. L. nach Laut und Inhalt ihrer Verträge und Ainigungen zur Succession befugt, und gesambter Lehen und Hand Gewohnheit und Recht ist, zu Lehen gnädiglich auch verliehen." Auch in dieser letzten für das Erbrecht des Hauses bedeutsamen kaiserlichen Verfügung ist der dreifache Rechtsgrund desselben, die Abstammung, die Hausverträge, die Gesammtbelehnung, unterschieden und anerkannt.

§. 6. Mecklenburg.

Immer unbestritten ist das Erbrecht im mecklenburgischen Hause geblieben, seitdem das Herzogthum von K. Karl IV. de plenitudine regie potestatis als feudum paternum für die beiden Brüder Albrecht und Johann, die Söhne Heinrichs des Löwen von Mecklenburg, geschaffen worden ist (siehe den königlichen Lehn- und Erhöhungsbrief vom 8. Juli 1348 bei Gercken Abhandlungen III. S. 47). Die Erörterung läßt sich daher kurz und einfach zusammenfassen.

Schon vier Jahre später, am 25. November 1352, trafen die beiden Brüder zu Wismar „ene gantze erffschedinghe" ihrer Lande (Letztes Wort Beil. 3) in der Art, „dat vnser en nicht schal hebben in des andern Lande, it en were, dat unser en . . afginge sunder sone eruent, so schal de, dar dat Lant up stiruet de se leuendich blift, des andern Dochter beraden also he em van Godes wegen plichtich is." Schärfer kann die gänzliche Aufhebung aller Gemeinschaft zwischen den theilenden Brüdern und ihren Erben nicht bezeichnet werden, als in diesen Worten und in der unmittelbar vorhergehenden Bestimmung über die gegenseitig vorzunehmende „anwisinghe vnd aflathinge" der Lande geschehen ist: „des schole wi Hertogh Albert," heißt es, „wisen stede man vnd lant . . an Hertogh

Johane vnsen Broder, vnd scholen gantzliken darvan laten van vnser vnd vnsen eruen weghen. Des suluen gelich schole Wi Hertogh Johan aflaten van allen sloten steden mannen vnd Panden vnd Landen vnd Anualle . . Vnd scholen gantzliken wisen man stede vnd Land an vnsen Broder Hertogh Alberte." Wenn daher dieselben Fürsten drei Jahre später in den Schlußvertrag über die „Erbscheidung" vom 13. März 1355 (Letztes Wort Beil. 53) die Bestimmung aufnahmen: „Ock schole wy vnd vnse eruen mit vnsen vorbenumeden Bruder vnd synen erven vnd vnse vorbenumede Bruder vnd syne eruen mit vns vnd vnsen eruen ghelyke vnd mit ener samenden Hand van dem heylyghen Romesschen ryke vnd van anderen vnser Beyder Leenherren vnser beyder Herschop vnd Land vntfaen tue Lene dorch der sameden Hand wille dar wy vnd vnse eruen ewychlyken an beyden tzyden een vnd tu samende in blyuen scholen" und hieran fast wörtlich dieselbe Verfügung reihten, wie in der ersten Urkunde über die Landestheilung: „dy schole wy vnd vnse eruen an vnsen vorbenumeden Brudere vnd synen eruen wysen . . also dat wy dar ghentzlyken aflaten van aller ansprake dy vns vnd vnsen eruen daran boret edder an boren mach . . also dat wy vnd vnse eruen dar nicht ane beholden scholen mer dy samende hand an deme Lene alse vorgheschreuen is:" so ergibt sich hieraus, daß schon um jene Zeit die gesammte Hand des neueren Rechts als ein wohlbekanntes Rechtsinstitut in weitverbreiteter Uebung gewesen sei. Es läßt sich ferner nicht verkennen, daß die beiden Herzöge, welche in dem königlichen Lehn- und Erhöhungsbriefe vom 8. Juli 1348 zur Lehenserneuerung quoties opportunum fuerit und zur Ableistung des Lehneides gleich andern Reichsfürsten verpflichtet worden waren, die Erwirkung einer Gesammtbelehnung zur Erhaltung des Erbrechts für erforderlich gehalten haben.

Es wurde aber nicht die Gesammtbelehnung nach sächsischer Art eingeführt, in der Weise, daß die beiden Herzöge ihre getheilten Lande dem Kaiser aufgelassen und von demselben zu gesammter Hand zurückempfangen hätten, sondern es erfolgte, am 10. August 1373, sieben Wochen nachdem Kaiser Karl IV. den königlichen Lehn- und Erhöhungsbrief aus kaiserlicher Machtvollkommenheit bestätigt hatte, eine Erklärung des Reichsoberhaupts (Letztes Wort Beil. 1), welche die strengen Grundsätze des deutschen Lehnrechts über die Wirkungen der Todtheilung und die Ausschließung der Seitenverwandten für dieses Reichslehen geradezu aufhob. Wiewohl die beiden Herzöge, erklärte der Kaiser, „in allen yren Hertzogtumen Herschefften Landen Schloßen Leuten vnd Gütern von einander gesundert vnd geteilet" seien, so habe er ihnen und ihren rechten Erben dennoch „diese besundre Gnade getan: ob es tzu solichen Fhellen qweme, das derselben . . eyner stürbe vnd rechte eliche Lehens Erben Mannes Geschlechte von seynem Leibe geboren hinder ym nicht ließen; vnd yr eyn teile, welichs das were, stürbe vnd fürbas eliche Lehens erben Mannes Geschlechte von yrem Leibe

geboren nicht hetten gelassen, weliche tzeit vnd wie dicke das geschen bey vnsern oder vnsern nachkommen an dem Reiche . . tzeiten: das deme allewege vnd als dicke das geschicht desselben Hertzogtum Herschafft Lande Schloße Leute vnd Güter . . die von dem Römischen Reiche tzu Lehen rüren, vff die Erben des andern Bruders, oder ob sie nicht weren vf derselben Lehens erben Mannes Geschlechte, die denne nach feterlichem stamme vnd Lyneen die nechste lebende weren, ewiclichen erben vnd geuallen sullen gleicher weise, als ob die obgenanten Gebrüder oder yr Erben yr Hertzogtum Herschaft Lande vnd Lute nicht gesundert noch geteilet gewesen weren; vnd also sullen yre Fürstentum vnd Hertzogtum zu Meckelenburg vnd alle yre Herschaft Schlosse Lande Lute vnd gute, die von dem Reiche zu Lehen rüren, alle die weiln vnd sie beiderseit oder eyn teyl vnder yn rechte Lehens erben Mannes Geschlechte hinder yn lassen, zusammen erben vnd an einander ewiclichen volgen." Diese Erklärung unterscheidet sich wesentlich von den Privilegien, welche wie oben erwähnt wurde, die beiden Häuser Brandenburg und Anhalt im 15. Jahrhundert ausgewirkt haben. Während in diesen die kaiserliche Gnade nur darauf gerichtet ist, daß die Theilung an den gesammten Lehen unschädlich sein soll, und somit lediglich die Ausbildung der gesammten Hand des neueren Rechts vollendet, keineswegs aber die Nothwendigkeit erlassen ist, diese gesammte Hand durch fortgesetzte Muthung bei der jedesmaligen Lehenserneuerung zu wahren: erkennt die Erklärung zu Gunsten der Herzöge von Mecklenburg ein unbeschränktes für alle Zukunft wirkendes Erbrecht der Agnaten an, ohne der Wahrung der gesammten Hand, sei es auch nur im Sinne des neueren Rechts, zu gedenken. Auch läßt sich diese Verschiedenheit sehr wohl erklären. Während für die alten Fürstenämter im Sachsenlande, welche durch kaiserliche Verleihung an die großen Geschlechter gekommen waren, das strenge Recht ohne Unbilligkeit festgehalten werden mochte, konnten jene Fürsten, welche ihre Allodien dem Reiche auftrugen oder wie die slavischen Fürsten des Reiches Lehnsherrlichkeit und Oberhoheit erst in spätern Zeiten anerkannten, den Anspruch erheben, daß wenigstens nur ihre politische Unabhängigkeit, nicht aber das alte Erbrecht ihres Hauses durch die Lehnsauftragung gebrochen werde.

Die Herzöge von Mecklenburg konnten fortan die Gesammtbelehnung entbehren; sie konnten dieselbe aber ebensogut von dem Reichsoberhaupt auswirken. Es ist überhaupt eine nicht seltene Erscheinung, daß die Fürstenhäuser bei dem fortwährenden Schwanken des Lehnrechts zwischen strengen und milden Prinzipien zur Entfernung jeden Zweifels doppelte und dreifache Stützen für ihre Rechte zu suchen für gut hielten. So auch hier. Denn es findet sich, daß die Herzöge von Mecklenburg fortan ihre Reichslehen empfangen „zu rechten gesammten Handen", sich aber nichtsdestoweniger die kaiserliche Erklärung über die Unschädlichkeit der Theilungen und das Erbrecht der Seitenverwandten von Fall zu Fall erneuern

lassen, indem in den Reichslehnbriefen die „besondere Gnade" ausgesprochen wurde: „ob Jr einer oder mere von todes wegen abgingen . vnd menliche erben nicht hinder sich ließen, Das dann des oder der verstorben Teile Jrer Lannde vnd Leute an die Lebendigen vnd Jre erben gefallen vnd komen sollen, alß oft vnd dicke das . . beschehen vnd zu Falle komen wirdet"; und hieran ferner, gleich als ob dieser Ausspruch nicht vollkommen ausreichend wäre, die Erklärung geknüpft wurde: „die benannten Jre Lannde vnd Leute Hertzogthum Herschaft vnd Grafschaft sollen alzeit bei Jn vnd Jren Lehen erben Jn vngeschiedenen Lehen bleiben; hetten sich auch die obgenanntten . . mit etlichen Jren Lannden von einander gesatzt vnd geteilet, oder würden Sie oder Jre Erben sich hinfür wie Jn das bequeme were von einander setzen oder teilen, das soll Jn vnd allen Jren Lehenserben an Jren gesammeten Hannden keinen Schaden bringen, sondern dieselben Jre Fürstenthum Herschaft vnd Lannde vnd Leute sollen altzeit nach väterlichs stammes Lynien vnd dornach von einem an den anndern komen vnd geuallen, gleicherweise vnd Jn aller maß ob Sie von einander nicht gesatzt noch geteilet gewesen weren." Offenbar ist diese letztere Klausel, welche nichts anderes bezeichnet, als die gesammte Hand des neueren Rechts, nach der Erklärung K. Karls IV. und seiner Nachfolger lediglich zum unschädlichen Ueberfluß beigesetzt worden. So in den Lehnbriefen K. Friedrichs III. vom 24. Juni 1442 und K. Maximilians I. vom 24. Juli 1505 (Letztes Wort Beil. 6. 10); ganz in derselben Weise, insoweit die bruchstückweise Veröffentlichung der folgenden Lehnbriefe erkennen läßt, in den Lehnbriefen K. Karls V. vom 26. Mai 1521, K. Ferdinands I. vom 24. Mai 1559, K. Maximilians II. vom 6. Juli 1565, endlich K. Rudolfs II. vom 16. Juli 1578 (Ausführliche Betrachtungen Beil. 7. 8. 9. 10).

Auch nach dem Erbtheilungsvertrag vom 3. März 1621, in welchem die wiedervereinigten Lande von den beiden Brüdern Adolf Friedrich und Hans Albrecht in zwei gleiche Theile geschieden worden sind, wurde dieselbe Klausel über die Unschädlichkeit der Theilungen und das Erbrecht der Seitenverwandten unter ausdrücklicher Bestätigung des jüngsten Theilungsvertrages in den Lehnbriefen beibehalten, wie dieses die Lehnbriefe K. Ferdinands II. vom 9. Juli 1621 (Zuverläßige Ausführung Beil. 43), K. Ferdinands III. vom 11. März 1651 (Pötker neue Sammlung 5. S. 55), endlich K. Leopolds I. vom 17. Juni 1659 (ebendas. S. 62) und vom 26. August 1693 (Lünig C. J. F. I. p. 775) ausweisen. Aber es zeigt sich in den drei letztgenannten Lehnbriefen, offenbar durch den Einfluß des longobardischen Lehnrechts, ein bemerkenswerthes Mißverständniß über die Bedeutung der Gesammtbelehnung, indem diese Belehnung „zu rechten gesammten Handen" in der Art aufgefaßt wird, daß ein jeder der beiden regierenden Herren die Lehen „zum halben Theil" empfangen und getragen habe. Nirgends tritt deutlicher hervor, wie weit

das Mißverständniß in der Auffassung jenes Rechtsinstituts ging und wie wenig die Nothwendigkeit desselben für die Erbfolge der Agnaten anerkannt wurde, als in diesen Urkunden, in welchen dieselbe geradezu aus einer Gesammtbelehnung des deutschen in eine Mitbelehnung des longobardischen Lehnrechts verkehrt worden war.

Einen schlagenden Beweis für diese Auffassung liefert der Lehnbrief K. Leopolds I. vom 14. März 1697 für den Herzog Friedrich Wilhelm von Mecklenburg (Lünig C. J. F. I. p. 779), worin er diesem Fürsten nach dem Erlöschen der Linie zu Güstrow alle Reichslehen, „welche der verstorbene Hertzog Gustav Adolph allein oder in gesammter Hand mit seiner des Hertzogs Friedrich Willhelms Liebden inne gehabt" hatte, verlieh.

Dieses ist auch die Meinung der damaligen Mecklenburgischen Juristen, wie sich beispielsweise aus einem von Johann Friedrich von Chemnitz an den Herzog Friedrich von Mecklenburg erstatteten Gutachten vom 28. September 1660 ergibt (Pötker neue Sammlung 5. S. 78), in welchem aus der Geschichte der Erbfälle das Ergebniß gezogen wird, „daß, wenn eine Linea der Herrn so das Land unter sich getheilet gehabt, erloschen, die überlebende demselben so wol ratione sanguinis, als wegen der aufgerichteten Pacten und Erbeinigungen succediret."

§. 7. Braunschweig-Lüneburg.

Auch im Gesammthaus Braunschweig-Lüneburg ist bei Umwandlung der welfischen Allodien in ein reichslehnbares Herzogthum das alte Erbrecht des Hauses durch eine kaiserliche Erklärung ausdrücklich aufrecht erhalten worden. Der Beweis für diese Behauptung ist in der jüngsten Zeit von einem der ersten deutschen Staatsrechtslehrer gegeben worden, als es sich darum handelte, gegenüber einem politisch bedeutsamen, rechtlich nichtigen Angriff die Grundlagen des Successionsrechts im welfischen Hause aufzuzeigen und die Frage, welche den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bildet, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Bei dieser Gelegenheit ist von H. A. Zachariä (das Successionsrecht im Gesammthause Braunschweig-Lüneburg und der ausschließliche Anspruch Hannovers auf das zur Erledigung kommende Herzogthum Braunschweig 1862. §. 4 S. 19—23) in überzeugender Weise dargelegt worden, wie die in dem Reichslehnbrief von 1235 getroffene Bestimmung, daß das neu errichtete Herzogthum Braunschweig-Lüneburg als feudum ad haeredes filios et filias haereditarie devolvendum erbrechtlich auf die männlichen und weiblichen Nachkommen des ersten Erwerbers übergehen solle, für dieses Reichslehn die strengen Grundsätze des deutschen Lehnrechts über die Ausschließung der Seitenverwandten, die Wirkungen der Todtheilung, die Noth-

wendigkeit der gesammten Hand beseitigt und den Grundsatz des longobardischen Lehnrechts über die Erbfolge kraft der Abstammung vom ersten Erwerber festgestellt habe. Es ist aber ferner von demselben (a. a. O. §. 8 f.) ausgeführt worden, wie trotz der zahlreichen Theilungen im braunschweig-lüneburgischen Hause niemals die Rechtsgemeinschaft zwischen den abgetheilten Linien, die gesammte Hand des älteren Rechts, gebrochen worden und wie die gesammte Hand des neueren Rechts, die Form einer kaiserlichen Gesammtbelehnung, erst im 15. und endgiltig erst im 16. Jahrhundert der Bequemlichkeit, der mindern Kosten und der Sicherheit halber in Uebung gekommen sei.

Es mag gestattet sein, auf einen bemerkenswerthen Einwand, welcher gegen die eben entwickelten Ausführungen Zachariä's aus den Urkunden des 14. Jahrhunderts hergenommen werden könnte, des näheren einzugehen. Als nämlich um die Mitte dieses Jahrhunderts das Erlöschen des alten lüneburgischen Hauses zu erwarten war, haben die braunschweigischen Stammesvettern das Geblüt nicht allein und nicht einmal in erster Linie als den Grund ihres Folgerechts hervorgehoben, sondern offenbar in der Absicht auch den strengeren Grundsätzen des deutschen Lehnrechts Rechnung zu tragen, doppelte und dreifache Stützen für ihre Ansprüche gesucht. Aber es darf bei Erörterung der einschlagenden Urkunden auch der weitere Umstand nicht übersehen werden, daß der Zweck dieser rechtlichen Verfügungen ein doppelter, neben der Sicherung des Rechts der Agnaten die Einführung der Individualsuccession war. Wenn daher Herzog Wilhelm zu Lüneburg in dem ersten Vertrag über die Erbfolge vom 23. Juni 1355 (Sudendorf U. B. II. n. 507) seinem Vetter Magnus zu Braunschweig versprach, „Dat We Junkheren Lodewighe vses leuen Vedderen Sone Hertoghen Magnus van Brunswik laten willet vse Herschop to Luneborch vnde dat we hebbet an der Herschop to Brunswik . . also vs de Herschop an ghe eruet Sin vnd also alse we se beseten hebbet Vnde willet ene setten an de Herschop So we Vastest moghen alse vsen Rechten eruen vnde ene dar mede belenen also dat he de Herschop hebben schal"; und wenn hieraus, sowie aus der Urkunde des Junkers Ludwig vom 9. Dezember 1355 (Sudendorf U. B. II. n. 533; vergl. n. 534), worin er dem Lande, den Prälaten und Städten die Erhaltung ihrer Freiheiten für den Fall gelobt: „were dat vse leue weddere her Wilhelm Herteghe to Brunswik vnd to Luneborch storue . . vnde nene rechte eruen en hedde enen Sone edder mer vnd worde we na Sineme dode en here der Herschop to Luneborch vnd der Land de dar to hored na lathinge der Herschop vnd an Sate in de Herschop vnd in de land de vs vse leue veddere her Wilhelm ghe dan heft" gefolgert werden wollte, daß nicht das Geblüt, sondern diese „Auflassung, Einsetzung und Belehnung" der Grund des Folgerechts gewesen sei, so darf nicht übersehen werden, daß Herzog Magnus, dessen Erbe Junker Ludwig doch unzweifelhaft war, auch seinerseits gelobte: „Vnde we schollet

vnde willet vsen Sone den suluen Junkheren Lodewighe ock setten bi vseme Leuende vnd ane voretoch an vse Herschop to Brunswik vnde an alle dat, dat dar to hord, dat we hebbet vnde dat vse is, alsio dat Junkhere Lodewich na vseme dode de Herschop to Brunswik vnde na vses vedderen dode de herschop to Luneborch to Samene hebben Schal vnghedelet vnde schal der Twier herschop en rechte here bliuen ane ienerleye ansprake Siner brodere vser Sone," eine Verfügung, deren Zweck unwidersprechlich klar vor Augen liegt. Ganz dasselbe gilt von den gleichlautenden Urkunden, welche zwölf Jahre später ausgestellt wurden, als nach Junkers Ludwig frühzeitigem Tode sein Bruder Magnus von Herzog Wilhelm „to eneme heren vser herschop to luneborch na vseme dode" gekoren und genommen und gesetzt wurde „in ene rechte were alle vnser Lande unde Herschop to Brunswich vnde tho Luneborch ewelken vnde erfleken tho besittende alse wy de hebben" (Sudendorf U. B. III. n. 335. 337. 381. 382).

Herzog Magnus der Sohn faßte später die Gründe für seinen Erbanspruch in gedrängter Kürze zusammen, indem er sich erstens auf jene durch den letzten Besitzer vollzogene Einsetzung in die rechte Gewere, zweitens auf das durch seinen Vater überkommene Erbrecht an das eine und ungetheilte Herzogthum Braunschweig-Lüneburg, drittens auf die Reichsbelehnung mit demselben berief. „Gi weten wol," schrieb er der Stadt Hannover mit besonderer Rücksicht auf den von K. Karl IV. behaupteten Mangel der Gesammtbelehnung (Sudendorf U. B. IV. n. 98), „dat we dat forstendum to Brunswik vnd Luneborch in rechten weren hebbet, vnd vnse here de keyser heft vns dar mede beleghen alse recht is, vnd heft vns vnse vader gheerued, vnde willet were vnde leen behalden wor vnde wo we van rechte schullet", und wiederholte später in einem öffentlichen Ausschreiben (Sudendorf U. B. IV. n. 153; vergl. ebendas. n. 22) dieselbe Erklärung in etwas anderer Fassung: „We biddet Ju towetende, Dat we dat forstendom to Brunswik vnde luneborch hebbet ghehat vnde hebbet in rechten nutsamen weren vnde is vnse rechte Erue vnde sint van deme Ryke dar mede beleneb vnde willet leen vnde were wol bewysen wor vnde wo we van rechte schulleb", indem er hinzufügte: „vnse Here de keyser heft ghewoneb vnde Meneb als we loueb, Dat luneborch eyn sunderlik forstendom sy vnde sy deme Ryke los gheworden van dode vnses vedderen Hertoghen wylhelmes . . des doch nicht en is, wente luneborch vnde Brunswik eyn forstendom is vnde willet dat wol bewysen mid des Rykes Breuen de bezeghelet sint mid eneme guldenen bullen."

Diese letzte Behauptung, daß die durch den Reichslehnbrief von 1235 festgestellte Einheit des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg durch keine nachfolgende Theilung gebrochen worden sei und daß demgemäß die Reichsbelehnungen, welche jede Linie abgesondert empfangen hatte, nicht allein die abgetheilten Lande, sondern das ganze Herzogthum ergriffen habe, m. a. W., daß das Dasein einer Gesammtbelehnung sich nachweisen lasse,

muß noch besonders hervorgehoben werden. Sie findet in den früheren Lehnbriefen immerhin einige Anhaltspunkte, wenn auch keine ausdrückliche Bestätigung. Der Lehnbrief Ludwigs des Bayern für Herzog Otto den Strengen von Lüneburg vom 2. August 1315 (Sudendorf U. B. I. n. 268) umfaßt omnia pheoda ipsi ab Imperio debita; der Lehnbrief Karl's IV. für die Söhne des ebengenannten Herzogs, Otto und Wilhelm, vom 10. Juni 1352 (Sudendorf U. B. II. n. 411) verleiht vobis et cuilibet vestrum Principatus, Terras, Dominia, Vasallagia et omnes possessiones vestras cum omnibus Juribus, libertatibus, Emunitatibus, et pertinencijs suis, quibuscumque specialibus nominibus appellentur; während der Lehnbrief Ludwigs des Bayern für Herzog Magnus, den Vater, von Braunschweig vom 28. September 1339 (Sudendorf U. B. I. n. 655) nur „alle die Lehen die ehr von seines Vaters erbe ze rechte haben soll" nennt. Es ließe sich immerhin die Behauptung hören, daß die Ausdrücke omnia pheoda ipsi ab Imperio debita, Principatus Terrae et omnes possessiones vestrae nicht nur den Landestheil der betreffenden Linie, sondern auch die Rechtsgemeinschaft an den übrigen Landestheilen umfaßten und selbst den Lehnbrief für Herzog Magnus den Vater scheint Herzog Magnus der Sohn in gleichem Sinne ausgelegt zu haben, indem er annahm, daß unter den angestammten Rechten, welche den Gegenstand der Belehnung bildeten, nicht nur das Recht auf den einzelnen Landestheil, sondern auch die Gemeinschaft an den übrigen begriffen sei. Indessen ist leicht zu erkennen, wie sehr diese Auslegung dem Zweifel und der Bestreitung ausgesetzt bleibt.

Es wird daher anerkannt werden müssen, daß die von König Ruprecht den Herzögen Bernhard und Heinrich sowie ihren Söhnen Otto und Wilhelm am 4. Februar 1403 ertheilte Gesammtbelehnung (Lehnbrief bei Zachariä a. a. O. Beil. 2; auszugsweise schon früher bei Schilter C. J. A. F. p. 261. commentar. ad cap. 68) jedenfalls die erste ist, welche mit ausdrücklichen Worten das ganze Herzogthum und Fürstenthümer Braunschweig und Lüneburg mit allen ihren Herrschaften und Zugehörungen, „die von uns und dem heiligen Reiche zu Lehen rühren", umfaßte. Dabei kann man es mit Zachariä (a. a. O. §. 14) dahingestellt sein lassen, ob es wirklich die beim Erlöschen des alten lüneburgischen Hauses gemachten Erfahrungen waren, welche die Herzöge Bernhard und Heinrich bewogen, durch Nachsuchung einer Gesammtbelehnung auf das Herzogthum Braunschweig und Lüneburg einer zukünftigen ähnlichen Störung des im welfischen Hause bestehenden Successionsrechts zu begegnen, oder ob nicht vielmehr die Absicht sie leitete, im Gegensatz zu den früheren Festsetzungen über Untheilbarkeit und Individualsuccession aus den Jahren 1374 und 1394 (Erath S. 25. 29) eine kaiserliche Anerkennung des gleichen Rechts zur wirklichen Regierung zu erhalten; denn daß die Gesammtbelehnung häufig auch als Grund für das gleiche Recht zur Herrschaft betrachtet und aus-

genützt wurde, zeigen beispielsweise die Rechtsausführungen im mecklenburg-güstrowischen Erbfolgestreit (J. J. Moser Staatsrecht XIII. S. 195), die Geschichte der „gesammten Hand", welche die sonderburgische Linie des holsteinischen Fürstenhauses ausgewirkt hat, worauf unten zurückzukommen sein wird; das beweisen endlich jene Rechtsvorbehalte, welche die regierenden Fürsten zu machen für gut fanden, so oft sie den Agnaten die Erwirkung einer Gesammtbelehnung als eines Sicherungsmittels für ihre Rechte bewilligten.

Jedenfalls ist jene Gesammtbelehnung, wie immer man über den Anlaß ihrer Einführung denken mag, keineswegs als der einzige und unerläßliche Rechtsgrund für die Lehnsfolge der Agnaten betrachtet worden. Beweis hiefür sind die zahlreichen immer wiederkehrenden Bestimmungen in den Hausverträgen, worin die Erbfolge einer Linie beim Erlöschen der andern ausgesprochen oder vorbehalten wird, ohne daß die Form einer kaiserlichen Gesammtbelehnung als eine nothwendige Ergänzung jener Festsetzungen erwähnt würde. So ist es vor, so nach dem Jahre 1403. Erwähnt mögen werden innerhalb des alten braunschweigischen Hauses die Verträge Albrechts des Feisten mit seinen Brüdern von 1286 und 1290 (Origg. Guelf. IV. p. 19; Sudendorf I. n. 117); die in Folge der Erbtheilung von 1345 zwischen den Brüdern Magnus und Ernst getroffene Abrede (Sudendorf II. n. 114), sowie die zwischen ihren Söhnen Magnus und Otto am 31. März 1370 geschlossene Erbverbrüderung (Sudendorf IV. n. 17), worin jeder dem andern seine Lande für den Fall seines unbeerbten Todes „als ihrem rechten Erblandesherrn" huldigen zu lassen versprach; zwischen den beiden alten Häusern von Braunschweig und Lüneburg die Erbeinigung von 1292 (Origg. Guelf. IV. p. 20. 21), welche im Jahre 1322 durch eine neue Erbverbrüderung zwischen beiden Häusern ersetzt wurde (Sudendorf U. B. I. n. 365). Auch nach dem Jahre 1403 finden sich fast ein Jahrhundert lang dieselben Bestimmungen, ohne daß der Gesammtbelehnung erwähnt wird. Nur in den Hausverträgen von 1414 (Rehtmeier S. 698) und 1415 (erwähnt von Zachariä S. 58 Note 53. S. 87) wird derselben gedacht und die Art der Empfangung geregelt; in den Erbtheilungen von 1428 (Erath S. 36. 39) und 1432 (ebendas. S. 54), in dem Hausvertrag von 1442 über die Erbhuldigung (ebendas. S. 64), ja noch in den Ueberweisungsurkunden von 1512 (ebendas. S. 114) wird allein die gegenseitige Erbfolge, der „erbliche An- und Wiederfall" vorbehalten.

Erst in der Theilung von 1495, welche Herzog Wilhelm der Jüngere zwischen seinen Söhnen Heinrich und Erich vornahm (Erath S. 101), wird die Gesammtbelehnung neben der Erbhuldigung als ein Mittel zur Erhaltung des Erbrechts genannt: „Vp dat ock de Förstendome vnd Lande vnuerrückt vnnd by beiden vnsen Sönen vnd ören Eruen erfflicken bliuen, so schüllen desüluen vnse Sone ein itlick in sinem Dele dem andern Erf-

huldinge doin laten . . vnd schüllen de Lande van Römischen Kaisern vnd Köningen to sambden Lene entpfangen vnd also errflicken in samden Lehnen besitten. Vnnd schal altidt de Eldeste vnnder vnsen Sönen edder ören Eruen, wen des Noit is, de Lehne entfangen. Auer ein itlick scal sin Deel verstain vnd verdehnen." In Folge dieser Bestimmung suchten und empfingen die Fürsten am 28. Juli 1495 (Lünig R. A. IX. S. 402) von K. Maximilian I. ihre Reichslehen „in Gemeinschafft und versamment".

Daß aber die Gesammtbelehnung immer noch nicht als unerläßliche Bedingung des Erbrechts aufgefaßt wurde, zeigen nicht allein die abgesonderten Belehnungen der Herzöge Erich und Franz, in Folge deren von K. Karl V. am 19. Juni 1555 eine Erklärung des Inhalts ausgewirkt wurde (abgedr. mit der Bestätigung K. Leopolds I. bei Lünig C. J. F. I. p. 689), daß fortan der älteste der sammtbelehnten Fürsten die Lehen sinnen und empfangen und daß die bisherigen Sonderbelehnungen „keinem Theil an seiner Gerechtigkeit der samt-Lehen präjudiciren" solle; sondern auch jene denkwürdigen Vorgänge um die Mitte des 16. Jahrhunderts, welche die endgiltige Regelung der Gesammtbelehnung im braunschweig-lüneburgischen Hause veranlaßten und mit den später zu erörternden Vorgängen im pfälzischen Hause in Zeit und Umständen überraschend zusammentreffen.

Als nämlich in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts eine dem Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg im Jahre 1564 ertheilte kaiserliche Anwartschaft auf das Fürstenthum der in Grubenhagen regierenden braunschweigischen Linie das Erbrecht des welfischen Gesammthauses abermals zu bedrohen schien, nahmen die Glieder desselben auf eine erneute Sicherung ihrer gegenseitigen Erbfolgerechte und auf eine Entfernung des letzten Scheingrundes Bedacht, welcher aus der bisherigen Sonderbelehnung der Fürsten zum Grubenhagen gegen das Erbrecht des Gesammthauses hergeleitet werden konnte. Die nach der Thronbesteigung des Kaisers Maximilian II. nachzusuchende Lehnserneuerung gab zu vorgängigen Verhandlungen unter den Agnaten Veranlassung, welche nach Entfernung der aufgetauchten Bedenken am 13. März 1566 zu einem Abkommen des Inhalts führten, daß die Herzöge Ernst, Wolfgang und Philipp von Grubenhagen in die Gesammtbelehnung aufgenommen werden sollten, ohne jedoch hiedurch eine Aenderung der Erbfolgeordnung erreichen oder einen Anspruch auf das Seniorat erwerben zu wollen. In welchem Sinn diese Abrede aufzufassen sei, zeigt ein von Zachariä (a. a. O. Beil 5; vergl. S. 45. 98) auszugsweise mitgetheilter Bericht des calenbergischen Gesandten an seinen Herrn den Herzog Erich II. über eine Unterredung mit den braunschweig-lüneburgischen Bevollmächtigten, worin nach abermaliger Erörterung der aufgetauchten Bedenken ausgesprochen wird: „Ueber das hat es auch bei den gedachten furstl. braunschw. und luneburg.

rethen den verstandt, das hertzogk Ernst und seine brudere mit ihren (der Abgesandten) gnedigen hern und E. F. G. (Herzog Erich II.) ohne das in samptlehen sitzen und das es allein darahn mangelt, das es in brieffen und siegeln nicht vorsehen. Da es nun noch lenger versaumet werden solt, mochte es E. F. G. und den andern braunschw. und luneb. hern, so sich der felle uff den einen oder den andern wegk zutrugen, hochnachtheiligk sein."

Deutlicher noch ist die Erklärung, welche Kaiser Maximilian II., da er Bedenken trug, „in der empfengnus der lehenn vnd form der Inuestitur newerung einfuhrenn zu lassnn", den Fürsten zum Grubenhagen auf dem Reichstag zu Augsburg am 1. Juni 1566 ertheilte, des Inhalts (Zachariä Beilage 6 b), „das die sonderliche empfengknus der lehenn der Furstenthumb Braunschweig vnnd Luneburch obberurtenn Hertzogenn zu Braunschweig vnnd Luneborch rc. vnnd ihren erbenn an ihrem habenden iure agnationis et successionis vnnachteilich vnd vnverfenglich sein solle", nachdem die sämmtlichen braunschweig-lüneburgischen Fürsten ihm vorgestellt hatten, daß sie „sambtlich von weilandt Alberten (der groſſ genandt) Hertzogen zu Braunschweig vnd Luneburch vnnd also ab uno stipite herkemen vnd entsprossenn seien", „von Rechts, natur und verwantnus wegenn in eine sambtbelehnung gehorenn" und die grubenhagen'schen Fürsten „auſſ missuerstandt daraus gelassen" worden seien, nunmehr aber die Aufnahme zu dem Ende begehrten, „darmit die sunderliche vnnd geteilete empfengnus der lehenn ihren liebden vff kunfftige felle zu schaden vnd nachteill nicht gedeutet noch angezogenn werden mochte." Ebenso klar und deutlich ist in dieser Urkunde der Zweck ausgesprochen, welchem die Gesammtbelehnung im braunschweig-lüneburgischen Hause dienen sollte, als in den unten zu erwähnenden pfälzischen Hausverträgen des sechzehnten Jahrhunderts, in Folge deren, gerade zwei Tage vor der ebenerwähnten Erklärung für die braunschweig-lüneburgischen Fürsten, die Gesammtbelehnung für die pfälzischen Agnaten wirklich erfolgt ist. Vier Jahre später am 14. März 1670 erfolgte sie auch für das braunschweig-lüneburgische Haus und blieb fortan bestehen, wenngleich im 18. Jahrhundert auch für dieses Haus die förmlichen Reichsbelehnungen aufhörten (Zachariä a. a. O. S. 101. 106 Note 104).

Immer blieb diese Auffassung der Gesammtbelehnung als eines Sicherungsmittels der agnatischen Rechte klar und ungetrübt bestehen. Außer der von Zachariä (a. a. O. S. 74 Note 73) hervorgehobenen Stelle läßt sich noch ein Schreiben des Herzogs August des Aelteren zu Celle an Kaiser Ferdinand II. vom 25. August 1634 (J. J. Moser Familienstaatsrecht I. S. 686) anführen, worin gesagt wird, „das obwohl post mortem Ducis Friderici Ulrici (des letzten Herzogs aus dem mittlern braunschweigischen Hause) sine mascula prole defuncti das Fürstenthumb Braunschweig . . auf Ihn, sein Gebrüder und Vetter, als negste Agnaten und unge-

zweifelte Lehens-Folgern jure Agnationis et Simultaneae investiturae verfallen, . . so habe doch der Commandant zu Wolfenbüttel durch eine ausgesprengte Diffamationsschrift fürgeben dörfen, das nach Absterben gedachtes Herzog Friderich Vlrich das Herzogthumb Braunschweig Ihr Kayserl. Mayest. apert worden . . welches dahero nicht geschehen könndte,

1) weil das erledigte Fürstenthumb Braunschweig . . Ires gesamten Fürstlichen Hauses Altväterliches Stammlehen.

2) Er Herzog Augustus Senior seine Brüdern vnd Gevettern . . descendiren a primo acquirente vnd also a comnumi stipite.

3) Führen einerley Wappen, Titul vnd Nahmen nicht allein der Herzogen zu Lüneburg sondern auch zugleich der Herzogen zu Braunschweig.

4) Sein vnd Ihre Voreltern haben hieran von vndenklichen Jahren die gesambte Hand.

5) Ihr Kayserl. Mayest. haben Herzog Christiann dem Eltern seinen Herrn Brudern als dem Eltisten regierenden Fürsten vnd Lehentrager Ires Fürstl. Hausses Anno 1621 solche gesambte Belehnung über beyde Fürstenthumb Braunschweig vnd Lüneburg widerfahren lassen.

6) Ihr Kayserl. Mayest. haben Ihn Herzog Augustum Seniorem in eadem qualitate vnd in Behueff seiner selbst seiner Brüdere vnd Vettern . . zu belehnen vermög Kayserl. sub dato den 23. Junii Anno 1634 ertheilten Indulti sich allergnedigst erklärt."

Dieses bemerkenswerthe Schreiben zeigt, daß im 17. wie im 14. Jahrhundert die einzelnen neben einander bestehenden Rechtsgründe für die Erbfolge der Seitenverwandten im braunschweig-lüneburgischen Hause unterschieden und festgehalten wurden, ganz ebenso wie wir dasselbe früher im mecklenburgischen und pommerschen Hause gefunden haben.

§. 8. Holstein.

Es wird zweckmäßig sein, an dieser Stelle aus den bisherigen Erörterungen des gegenwärtigen Kapitels ein allgemeines Ergebniß zu ziehen. Dasselbe läßt sich dahin zusammenfassen, daß in den drei Fürstenhäusern, deren Rechtsverhältnisse erörtert worden sind, die Gesammtbelehnung allerdings üblich, aber nicht der einzige und nicht der unerläßliche Rechtsgrund für die Erbfolge der Agnaten gewesen sei. Die Gründe, welche diese Annahme rechtfertigen, lassen sich auf die doppelte Wahrnehmung zurückführen, einmal, daß von den Agnaten in Hausverträgen und bei Landestheilungen, von dem Lehnsherrn in Lehnbriefen und feierlichen Erklärungen andere Grundlagen des Erbrechts neben der Gesammtbelehnung anerkannt worden sind; sodann, daß demgemäß Fälle sich anführen lassen, in welchen das Erbrecht der Agnaten ohne die Gesammtbelehnung zur

Geltung kam. Genau dasselbe was für die Fürstenthümer Pommern, Mecklenburg, Braunschweig-Lüneburg dargethan worden ist, läßt sich auch für das Herzogthum Holstein unter der Herrschaft des oldenburgischen Hauses erweisen.

Ich wage nicht, das Gleiche für das schauenburgische Grafengeschlecht zu behaupten. Denn wenn man die beiden gleichlautenden Lehnbriefe der Herzöge Johann II. und Erich I. von Sachsen-Lauenburg aus den Jahren 1307 und 1309 für die Grafen von Holstein (S. H. L. U. S. II. n. 18. 312), in welchen gerade die entscheidende Stelle: quod nos . . comitibus Holtsacie et Scowenborgh . . et eorum veris heredibus perpetuo de heredibus in heredes totam terram Holtsacie et Stormarie et uniuersum Dominium Domini comitis A. in Segheberghe, de quibus erat lis et deceptacio inter nos et dictos dominos comites utrobique, contulimus manu unanimi, que samendhehant in vulgo dicitur, jure seu titulo feodali. Non obstante eo, quod predicte terre siue dividantur aut saltem inter hos dominos comites maneant indiuisa; Nichilominus cuicumque heredi dicti Domini comites aut eorum heredes aliquam partem terrarum et dominii predictorum assignare et dimittere voluerint, eidem conferimus jure feodali, seruata et obtenta manu unanimi, sicut superius est expressum eine doppelte Auslegung gefunden hat, einerseits mit den kaiserlichen Erklärungen zu Gunsten der Häuser Brandenburg und Anhalt, andererseits mit dem Privilegium für die Herzöge von Mecklenburg vergleicht, so wird sich eine große Wahrscheinlichkeit für die Annahme ergeben, daß auch diese Erklärung der Lehnsherren lediglich den Uebergang von der gesammten Hand des älteren zu jener des neueren Rechts bewirkt, nicht aber von der Nothwendigkeit, dieselbe bei der jedesmaligen Lehnserneuerung zu wahren, entbunden habe. Denn auch in dieser Erklärung wird nur die Unschädlichkeit der Theilung für das Fortbestehen der gesammten Hand, gleichwie in den Lehnbriefen für Brandenburg und Anhalt ausgesprochen; contulimus manu unanimi non obstante eo quod predicte terre et dominium sive dividantur heißt es hier; die Theilung soll „an ihrer versammelten Hand", „an ihren gesammten Lehen" unschädlich sein, heißt es dort; der vielbestrittene Ausdruck aber servata et obtenta manu unanimi, in welchem die stärkste Stütze für die günstigere Auslegung gefunden worden ist, wird, da die lateinische Sprache jener Zeit nicht nach den Erfordernissen des klassischen Styls beurtheilt werden kann, unbedenklich dahin ausgelegt werden dürfen, daß durch denselben die Wahrung und Ertheilung der gesammten Hand bei der Lehnserneuerung vorbehalten und zugesichert sein soll. Eine Bestätigung dieser Auslegung kann in der Thatsache gefunden werden, daß Herzog Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg den Grafen Gerhard und Johann von Holstein, nachdem er jedem derselben in den Jahren 1316 und 1317 mit Vollwort seiner Brüder und seiner Erben in Sachsen-Lauenburg das Lehen unter Benennung bestimmter Theile abgesondert gereicht hatte, im Jahre 1318 ihre Lehen „mit samender hant" lieh (S. H. L. U. S. II. n. 313. 128. 35).

Auch in dem Kieler Erbvertrag vom 17. April 1390 zwischen der rendsburger und der pinneberger Linie (S. H. L. U. S. II. n. 288) findet jene Auslegung eine Stütze. Denn nachdem in dieser Erbverbrüderung festgesetzt worden, daß bei dem Erlöschen der einen Linie im Mannsstamm „al ere herschop und al ere gut, dat se nalaten", auf die andere Linie fallen solle, wird weiter verabredet: „Were ok dat unse vorbenomede heren jenich vanme keyser edder van jenimeghen anderen vorsten eddir heren jenich leengut entfenge, dat scholde he to unser aller samedehant entfangen, alsο dat yd uns anderen heren vorbenomet to neine schaden kome in der vorscreven anwachtinge, de unser jewelik an deme anderen hefft, wente alle unse gut schal blyven in ener samenden hant und leenischer were to ewigen tüden", eine Abrede, welche ebensowohl die altväterlichen Lande als die neuen Erwerbungen umfaßt. Aus dem Mangel späterer Lehnbriefe wird ein Gegenbeweis nicht abgeleitet werden können, da aus diesem Grunde, wenn er stichhaltig wäre, auch die Pflicht zur Lehnserneuerung überhaupt bestritten werden könnte. Weit eher ließen sich die Bestimmungen in den Theilungsverträgen von 1304 und 1397 (S. H. L. U. S. II. n. 8. 299), in welchen die agnatische Erbfolge festgesetzt wird, jedoch die Gesammtbelehnung unerwähnt bleibt, als Gegenbeweis benützen, wenn nicht dem Theilungsvertrag von 1304 die Gesammtbelehnung von 1307 unmittelbar folgen, und dem Theilungsvertrag von 1397 die Kieler Erbverbrüderung von 1390 unmittelbar vorangehen würde, so daß in den Urkunden von 1304 und 1397 die Gesammtbelehnung nicht als überflüßig erklärt, sondern als selbstverständliches Erforderniß vorausgesetzt ist. Jedoch zweifelhaft wird die Sache bei der Lückenhaftigkeit des Materials immerhin bleiben und ich wage nicht, für die ausschließliche Richtigkeit der einen oder der andern Auslegung in die Schranken zu treten.

Ganz anders gestaltet sich die Sache seit der Erhebung des oldenburgischen Hauses.

Es ist vor allem hervorzuheben, daß eine Belehnung über das Herzogthum Holstein mit der Klausel „zur gesammten Hand" bis zum Jahre 1590 sich überhaupt nicht nachweisen läßt. Wenn nun auch dem Gebrauch oder Nichtgebrauch einer bloßen Formel keine entscheidende Bedeutung beigelegt werden kann, so wird doch der Mangel jener Worte im Zusammenhalt mit dem andern Umstande bedeutsam werden, daß die gleichzeitigen Belehnungen mehrerer Herzöge von den Betheiligten selbst und zwar sowohl von dem Lehnsherrn als von den Vasallen zu wiederholten Malen als Mitbelehnungen im Sinn des longobardischen Lehnrechts, zu intellektuellen Theilen, aufgefaßt worden sind.

Auf den Muthschein des Bischofs Albrecht Krummendick von Lübeck vom 28. März 1482 (Ostwald n. 3) wird man sich schwerlich zum Beweise des Gegentheils berufen können. Denn derselbe besagt nur, daß nach dem im Jahre 1481 erfolgten Tode des Königs Christian I. sein

Sohn Johann „van syner egenen wegen vnde als eyn vormunder synes broders hern fredericks . en by syner hant heldende" die Herzogthümer Holstein und Stormarn „als an sie erfflicken voruallen vnde geeruet synt" von dem genannten Bischof, welcher die Lehnung der genannten Herzogthümer von dem Kaiser in Macht und Befehl zu haben behauptete, „tho dreen tyden na lehnwares rechte wise geheschet hefft" und daß die beiden Fürsten, als der Bischof die Belehnung aussetzte, „by der esschinge eres lehnes na vorberorderwise Samptlich gebleuen syn vnde dar van nicht treden wolden". Es geschah dieses zu einer Zeit, als die Stände der Herzogthümer sich noch nicht darüber erklärt hatten, ob sie Johann allein oder Friedrich allein oder beide als ihre Landesherrn wählen und anerkennen wollten. Wenn nun die Königin-Witwe im Namen ihres Sohnes Johann auf Beschleunigung dieser Erklärung gerade zu dem Ende drang „upp dat in der esschinghe des lenes desser lande unsere kynderen nene vorsumenisse schege" (siehe Christiani I. S. 120—128 und Beil. G. S. 533) und durch diese Aeußerung, offenbar im Hinblick auf eine Bestimmung der Privilegien vom 6. März 1460 („De denne koren werd . . de schal sine lehne eschen vnnd entfan van sinen lenheren . . vnnd don alse sik van rechte bort," Falck Sammlung n. 13) die Wahl als Vorbedingung der Belehnung bezeichnete, so hat jene Lehnsmuthung von 1482 keine andere Bedeutung, als daß die beiden Fürsten, mochte die Wahl den einen oder den andern oder beide treffen, wenigstens dem Lehnsherrn gegenüber ihr Erbrecht alle beide, „Samptlich," erhalten wollten, gleichwie sie später in der Bestätigung der Privilegien vom 12. Dezember 1482 (Jensen u. Hegewisch S. 87) „Samptlich" zu Herzögen aufgenommen zu sein bekennen. Ueber die innere rechtliche Natur der von beiden nachgesuchten Belehnung gibt der Muthschein nicht den geringsten Aufschluß.

Nachdem beide Fürsten zu Herzögen gewählt worden waren und am 10. August 1490 (Falck Sammlung n. 18) die Lande in zwei Theile getheilt, „in jeglikem Parte ein Hovetschlot . . uthgekoren vnd jeglikem Hovetschlote die andern Schlöte und Börgs dar se erfflicken tho ewigen Tyden by tho bliven geteckent und tho hope gesettet" hatten, während die Landschaft, das Lehnwesen, die Rechte auf Hamburg und die Ansprüche auf Dithmarschen gemeinschaftlich blieben, empfing jeder der beiden Brüder im Jahre 1493 (Lehnbrief für Friedrich I. bei Waitz Quellens. S. 59; vergl. Christiani I. S. 166 f.) und nach Johanns Tode sein Sohn Christian II. im Jahre 1513 (Lehnbrief vom 31. März 1513 bei Waitz a. a. O. S. 61; Muthschein vom 19. Oktober desselben Jahres bei Michelsen zweite polemische Erörterung S. 115; über deren Verhältniß vergl. die oldenburgische Denkschrift §. 12) die Belehnung über das Fürstenthum Holstein, jeder in einem abgesonderten Akte. In welchem Sinne diese abgesonderten Belehnungen von den Betheiligten aufgefaßt wurden, zeigt die Vollmacht des Herzogs Friedrich vom 18. Mai 1522 für seine Gesandten (Waitz a. a. O. S. 63), um an seiner Statt

von dem Bischof von Lübeck die Belehnung mit den Fürstenthümern Holstein und Stormarn, „so vele unses deyles betreffent,“ zu empfangen.

Unter den Söhnen Friedrichs I. tritt sodann die Uebung ein, daß die Fürsten die Belehnung nicht abgesondert, sondern in einem Akt suchen und empfangen, wie der Muthschein des Bischofs Balthasar vou Lübeck vom Jahre 1540 (Waitz a. a. O. S. 64), und der Lehnbrief des Kaisers Karl V. vom Jahre 1548 (Christiani II. Beil. B. S. 506) für den König Christian III., die Herzöge Johann den Aelteren und Adolf, ferner die Lehnbriefe K. Ferdinands I. von 1560, K. Maximilians II. von 1565, K. Rudolfs II. von 1578 für den König Friedrich II., Christians III. erstgebornen Sohn, und die obengenannten Herzöge, seine Oheime (s. Christiani II. S. 369. 422. 452 und die oldenburgische Denkschrift Beil. I. Nr. 19. 21. 22) darthun. Auch über die rechtliche Auffassung dieser Belehnungen, welche ebenso wie die früheren das ganze Fürstenthum Holstein als Gegenstand benennen, wird uns ein zweifelloser Aufschluß zu Theil durch die Art und Weise, in welcher nach dem kinderlosen Tode Johanns des Aeltern von den Fürsten der beiden überlebenden Linien zu Sonderburg und Gottorp die Lehnserneuerung nachgesucht und ausgewirkt wurde. Diese erfolgte nicht wie bei der Gesammtbelehnung üblich in der Art und Weise, daß die überlebenden Gesammthänder eine neue Belehnung zur gesammten Hand über das ganze Lehen nachgesucht hätten, sondern in geradem Gegensatz zu dieser bei der Gesammtbelehnung üblichen Art der Lehnserneuerung wurden die Gesandten, welche König Friedrich II. und Herzog Adolf an das Reichsoberhaupt abordnete, angewiesen (siehe die Instruktion vom 28. April 1582 in der allerunterthänigsten Vorstellung und Bitte Beil. K): „die Lehen an Hertzog Johannsen des Aeltern erledigten dritten Theil am Fürstenthum Holstein und den einverleibten Landen von Unser beyderseits und unserer beyden Leibs-Lehens-Erben“ zu suchen und zu empfangen. Im Einklang mit dieser Instruktion erfolgte die Lehenssinnung (siehe den Bericht der Gesandten in Noodt's Beyträgen I. S. 52—72) und die Fassung des Lehnbriefs vom 31. August 1582 (auszugsweise in der oldenburgischen Denkschrift Beil. I. Nr. 25) auf den erledigten dritten Theil am Fürstenthum Holstein, welcher auf die Belehnten als die nächsten Agnaten und Lehnfolger nach Disposition und Verordnung gemeiner Kaiserlicher Rechte gefallen sei. Wenn aber sowohl in der Instruktion als in der Lehenssinnung auch von „den Lehen und der Lehenreichung des Fürstenthums Holstein“ als eines Ganzen die Rede ist, so läßt dieser wenig genaue Sprachgebrauch erkennen, in welchem Sinn der ganz gleichlautende Ausdruck in den früheren Lehnbriefen von den Betheiligten ausgelegt wurde. So wird es denn auch auf eine Mitbelehnung zu intellektuellen Theilen zu beziehen sein, wenn Herzog Adolf zu Gottorp unterm 26. September 1577 für sich, seinen Neffen den König Friedrich II. und seinen Bruder Johann den Aeltern

auf zwei Jahre Indult nachsuchte, damit sie die Lehen ihres allerseits Fürstenthums Holstein nach Gebühr zu suchen und zu empfangen Gelegenheit hätten (Auszug in der oldenburgischen Denkschrift Beil. I. Nr. 23).

Aus den angeführten Thatsachen ist zu entnehmen, daß man an eine Gesammtbelehnung als Bedingung für die Erbfolge der Seitenverwandten damals nicht im Entferntesten dachte. Im Gegentheil war in dem Lehnbrief von 1582 die reine Geblütserbfolge des gemeinen kaiserlichen Lehnrechts unbedingt anerkannt worden. Die Geltung derselben tritt dann nicht bloß darin zu Tage, daß man bei Verzichten fürstlicher Brüder, die mit geistlichen Stiftern ausgestattet werden sollten, z. B. bei Herzog Friedrich, dem Bruder Christians III. (siehe von Warnstedt Staats- und Erbrecht S. 51), einen einfachen Vorbehalt zur Sicherung des Erbrechts für vollkommen ausreichend hielt, sondern sie wird auch durch die Zulassung Johanns des Jüngern zu den Erbschaften seines Vaters und seines Oheims erwiesen, obgleich derselbe weder eine einfache Belehnung über seinen Antheil noch eine Belehnung zur gesammten Hand empfangen hatte. Dennoch überwies ihm König Friedrich II. sein Bruder (7. Januar 1564 Falck Sammlung n. 24; vergl. n. 25) von den „angeerbten Fürstenthümern, Landen und Herrschaften" den ihm „gebührenden dritten Theil", nachdem der dritte Bruder Herzog Magnus seinen Antheil an den König abgetreten hatte. Obgleich man in dem Verzichtbrief, welchen Johann der Jüngere nach dieser Landestheilung ausstellte (Falck Sammlung n. 25), eine völlige Entsagung auf jedes Erbrecht für ewige Zeiten finden wollte, so beweisen doch die nach dem Tode seines Oheims Johann des Aelteren eingetretenen Ereignisse gerade das Gegentheil. Damals wurde die Succession in die „erledigten Fürstlichen Lehen," soviel das Herzogthum Holstein betrifft, dem Herzog Johann dem Jüngern von keiner Seite bestritten; nur was „Erbe und Eigen" im Herzogthum Holstein, sowie „Erbe und Lehen" im Herzogthum Schleswig betrifft, behauptete Herzog Adolf zu Gottorp „Alß der Vulburtiger Bruder wegen naheit des bluetes und Sipschaft" einen Vorzug vor seinen beiden Neffen, König Friedrich II. und Herzog Johann dem Jüngern, zu haben; aber auch hierin wie überhaupt beanspruchte König Friedrich II. sowohl für sich als für seinen Bruder „wegen verhoffter Lehensgerechtigkeit an Statt seines Vaters Jure repraesentationis" in die erledigte Erbschaft „Inn beweglichen Vnd Vnbeweglichen guetern Zu Lehen Vnd eigen sowoll Im Hertzogthumb Schleßwig Alß im Fürstenthumb Holstein in stirpem zu Succediren". (Siehe Herzog Adolf's Vollmacht für seine Räthe vom 24. Februar 1581 bei Ostwald n. 4 und nordalbingische Studien B. 5. S. 286). Und nachdem durch den Flensburger Vergleich vom 12. August 1581 (Ostwald n. 5) den beiden Neffen wirklich die eine Hälfte der Erbschaft zugesprochen war, trafen sie am 22. April 1582 (Falck Sammlung n. 30) „alß Consorten wegen des Halben theilß als Unß zugleich angefallen gleichmäßige gebührliche Ver-

gleichung" in der Art, daß Herzog Johann an Statt seines „gantzen gebuerenden dritten theils an dem halben theile" eine Abfindung anderer Art annahm.

Wenn nun gerade derselbe Fürst, welcher trotz der Theilung von 1564 und ohne die Gesammtbelehnung erhalten zu haben, von der Erbschaft seines Oheims den „gebuerenden", „angeerbten" Theil zugebilligt erhielt, dennoch später die Belehnung zur gesammten Hand über das Fürstenthum Holstein suchte und empfing, so kann diese auf keinen Fall Bedingung seines Erbrechts gewesen sein. In der That läßt sich zeigen, daß diese im Jahre 1590 für Johann den Jüngern und seine Nachkommen eingeführte Belehnung zur gesammten Hand zunächst gar nicht zu dem Ende ausgewirkt wurde, um deren Erbrecht in der Erinnerung lebendig zu erhalten, sondern zur Erreichung ganz anderer Zwecke verwendet werden wollte.

Es ist vor allem hervorzuheben, daß bei Einführung jener Belehnung dieselbe Unklarheit über die rechtliche Natur derselben zu Tage tritt, welche wir früher zu beobachten Gelegenheit hatten. Denn wenn König Friedrich II., sofern eine spätere etwas unbestimmte Aeußerung seines Sohnes, des Königs Christian IV. (Ostwald n. 8), hierauf bezogen werden darf, schon bei der Lehenserneuerung von 1578 um Aufnahme seines Bruders Johann des Jüngern in die Mitbelehnung nachsuchen ließ, so wird dieses Gesuch nach der damals üblichen Auffassung einer Mitbelehnung zu gleichen Theilen ausgelegt werden müssen. Vier Jahre später, als zugleich wegen Sicherstellung der agnatischen Erbfolgerechte des holsteinischen Fürstenhauses auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst unterhandelt und am kaiserlichen Hofe nichts geringeres als die „Simultanea Investitura, Anwartung und die gesambte Hand" an denselben nachgesucht wurde, wies König Friedrich II. seine Gesandten an (siehe die oftabgedruckte Instruktion z. B. in den Actenmässigen Vrsachen Beil. ZZZ): „weil zuvor die Kays. Belehnung wegen Holstein und der incorporirten Landen auf S. (Herzog Johanns) Ld. nit gerichtet gewesen, solches aber in alle Wege S. Ld. und derselben Leibes- Lehens-Erben Nothdurfft erfordert," bei dem Kaiser zu erwirken, „damit S. Ld. die gesambte Hand sowol was das Fürstenthum Holstein und incorporirte Landen, nemblich Stormarn und Ditmarschen, als auch in eventum der Erledigung der Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst betrifft, erhalten, darauf auch die Belehnung und Expectantz Brieffe erlangen möchte." Wenn schon die beachtenswerthe Fassung jener sonderbaren Bitte um die „Simultanea Investitura, Anwartung und gesammte Hand" erkennen läßt, daß man diese Ausdrücke eben nicht im technischen Sinn gebrauchte, so wird auch die Annahme nicht ausgeschlossen sein, daß König Friedrich unter der gesammten Hand am Fürstenthum Holstein ein Anderes als unter der gesammten Hand an den beiden Grafschaften verstanden wissen wollte; jedenfalls läßt die Konstruktion des Satzes erkennen, daß nur die gesammte Hand an den beiden

Grafschaften als eine eventuelle, die gesammte Hand am Fürstenthum Holstein dagegen als eine effektive Belehnung ausgewirkt werden sollte. Daraus erklärt sich denn auch, daß der Kaiser die Zustimmung der übrigen Herzöge zur Ertheilung der Belehnung forderte. Sechs Jahre später, als wieder eine Lehenserneuerung bevorstand, lautete die Fassung des Gesuchs wieder anders. Johann der Jüngere wandte sich zuerst (23. November 1588, Actenmässige Vrsachen Beil. BBBB.) an seinen Vetter in Gottorp mit der Bitte „wegen unserer Belehnung am H. Röm. Reich bey bevorstehenden Holsteinischen Lehens-Sachen die freundliche Versehung und Beforderung zu thun, daß wir deßfals unsers angebohrnen Rechten der Gebühr nach in acht genommen werden möchten," und mit dem Ersuchen um seinen „Consens und schrifftlichen Schein zu der Lehensforderung auf unsern Antheil im Fürstenthum Holstein und derselben incorporirten Landen." Eine ähnliche doch wieder anders gewendete Bitte muß er an den Kaiser gestellt haben, auf welche unterm 23. März 1589 die Antwort erfolgte (Erwiedrigter Bericht Diarium Europ. XVIII. App. p. 117) „Wann Hertzog Johann sich mit Dero Vettern . . verglichen und inner gebührlichen Zeit ihre Regalia und Reichs-Lehen mit einander suchen, werden dieselbe Ihre Kayserliche Majest. theils zu der gesampten Hand gnädigst verstatten." Nachdem diese Vergleichung und zwar auf die „Lehnware und gesammte Hand" am Fürstenthum Holstein wirklich erfolgt war (siehe die beiden Schreiben des Königs Christian IV. vom 29. Juni 1590 und des Herzogs Philipp zu Gottorf, jenes in der allerunterthänigsten Vorstellung und Bitte Beil. E., dieses erwähnt im Diarium Europ. XX. App. p. 217), unterschied Johann der Jüngere die beiden Rechtsverhältnisse, welche bisher abwechselnd in den Verhandlungen genannt worden waren, scharf von einander, indem er bei Kaiser Rudolf II. die Belehnung sowohl mit seinem anererbten Antheil Landes als mit der gesammten Hand und Anwartung am Fürstenthum Holstein nachsuchen ließ (Gründlicher Bericht S. 87. 88). Obwohl nun der Lehnbrief vom 22. August 1590 (Ostwald n. 6) nur auf die gesammte Hand am Fürstenthum Holstein lautete, so scheint doch Kaiser Rudolf II. hierunter nicht eine eventuelle, sondern eine effektive Belehnung verstanden zu haben. Es erhellt dieses einmal aus seinem vielbesprochenen Schreiben an König Christian IV. und Herzog Adolf zu Gottorp vom 22. August 1590 (Ostwald n. 7), worin er denselben seine Zufriedenheit darüber zu erkennen gab, daß die beiden Fürsten mit ihrem Vetter Johann dem Jüngern „wegen der gesambten Hand an dem Fürstenthumb Holstein, und desselben Incorporirten Landen, . . gutwillig verglichen und nunmehr allerseits zufrieden seyn, daß S. L. gleicher massen Ihnen nechst verflossenes Jahres von Uns beschehen, die gesambte Hand an bemelten Fürstenthumb Holstein und dessen Incorporirten Landen gereicht und verlichen werde, darauff auch S. L. . . solche Belehnung itzo gnädiglich von Uns wiederfahren, und darüber nohtwendige Lehen-Brieffe

gefertigt worden seynd." Es erhellt sodann aus seinem Verfahren gegen die Landstände, welche Johann dem Jüngern die Erbhuldigung und Fräuleinsteuer weigerten, und gegen den gottorper Herzog, welcher dem Widerstand der Landschaft sich anschloß; ein Verfahren, welches nur in jener Voraussetzung, daß die Belehnung von 1590 als eine effektive, nicht als eine eventuelle gemeint war, seine Erklärung findet. (Siehe hierüber nordalb. Studien B. 6 S. 323 und Beil. II. zur oldenburgischen Denkschrift.)

Dieser langjährige Prozeß des Herzogs Johann des Jüngern gegen die Landstände, in welchem die Herzöge der königlichen und der gottorper Linie endlich zu einer Intervention sich bewogen fanden, trug zur Klärung der Ansichten wesentlich bei. Schon auf dem Landtage von 1609 geschah die bedeutsame Erklärung, „daß Ihre Königliche Majestät und Fürstliche Gnaden (zu Gottorp) Herzog Johann eine solche Huldigung, welche auf den Event und künftigen Fall, da nämlich der Königlichen Majestät und Fürstlichen Gnaden als der regierenden Herrn Linien abgehen und aufhören würden, dirigirt und gerichtet, inmaßen die von Seiner Fürstlichen Gnaden erlangte simultanea investitura keinen andern Effekt und Wirkung habe, wohl gönnen könnten", eine Auffassung welche fortan von der königlichen und der gottorpischen Linie beharrlich festgehalten wurde. Herzog Johann der Jüngere aber strebte mit ebenso großer Beharrlichkeit darnach, die Unklarheit in einem andern Sinne zu heben, indem er zunächst bei der Thronbesteigung des Kaisers Matthias die Bitte stellte, die Länder, Herrschaften und Aemter, welche er besitze, dem Lehnbrief und formulae homagii specifice zu inseriren (siehe alleruntertänigste Vorstellung und Bitte Beil. 23), und nachdem er hierauf abschlägig beschieden worden war, bei der Thronbesteigung Ferdinands II. das Gesuch dahin richtete, die Belehnung auf seinen im Herzogthum Holstein anererbten auch anitzo erblich inhabenden Antheil Landes neben der gesammten Hand zu dirigiren (auszugsweise in der oldenburgischen Denkschrift Beil. I. Nr. 62), endlich in seinem Testament vom 21. Februar 1621 (Falck Samml. n. 36) an seine Söhne die Ermahnung richtete, über seine nachgelassenen Lande und Leute sowohl von dem Römischen Reich als der Krone Dänemark die Lehn gebührlich zu suchen und zu empfangen. Dieser Ermahnung getreu haben seine fünf Söhne und ihre Nachkommen bei allen Lehenserneuerungen von 1623 an bis zum Jahre 1714 (siehe die Zusammenstellung in der oldenburgischen Denkschrift Beil. I. Nr. 65. 68. 71 — 76. 78. 80) das Gesuch auf die Belehnung mit dem anererbten und innehabenden Antheil neben der gesammten Hand gerichtet und seit dem Jahre 1673, wiewohl unter Protest der königlichen und der gottorper Linie, soviel erreicht, daß diese Formel in den Lehneid, jedoch nicht in den Lehnbrief aufgenommen wurde.

Was nun das Ergebniß dieser merkwürdigen Entwicklung der Dinge für die vorliegende Frage betrifft, so tritt mit voller Klarheit hervor, daß

jene Belehnung zur gesammten Hand für den Stammvater der sonderburger Linie ursprünglich gar nicht zu dem Ende nachgesucht und eingeführt worden ist, um das durch die Theilung gebrochene Erbrecht desselben, an dessen Fortbestand kein Zeitgenosse gezweifelt hat, wiederherzustellen, ja nicht einmal dazu, um das fortbestehende Erbrecht in der Erinnerung lebendig zu erhalten; daß vielmehr jene Belehnung zur gesammten Hand durch ein eigenthümliches Mißverständniß als eine effektive Belehnung auf einen Antheil ausgelegt und erst weit später in der dem Ausdruck entsprechenden Weise aufgefaßt wurde, und daß nunmehr die eine Partei bemüht war, den bloß eventuellen Charakter derselben festzuhalten, während die andere Partei, Johann der Jüngere und seine Nachkommen, eine doppelte Belehnung, neben der gesammten Hand auf einen Landestheil, auswirken wollte. Das Erbfolgerecht der Sonderburger Linie von dieser Gesammtbelehnung als einer unerläßlichen Bedingung abhängig zu erklären, ist keinem der Betheiligten in den Sinn gekommen. Es bestand daher, wie es früher ohne die Gesammtbelehnung bestanden hatte, auch alsdann fort, als das sonderburgische Haus seinen letzten Landbesitz in Holstein an die Königliche Linie abgetreten hatte und von jener Zeit an weder eine Belehnung über einen Landestheil noch eine Belehnung zur gesammten Hand ausgewirkt und empfangen hat. Ebenso blieb das Erbrecht der gottorper Linie unverändert, auch nachdem seit den Tauschverträgen von 1773 die Belehnungen derselben aufgehört hatten.

Es mag schließlich nicht unangemessen sein, um die Geltung des agnatischen Erbrechts für das oldenburgische Fürstenhaus überhaupt nachzuweisen, noch einen Blick auf die beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu werfen. Auszugehen ist hiebei von der urkundlich beglaubigten Thatsache (nordalb. Studien B. 3. S. 81—82), daß Christian I., nachdem er 1460 zum Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein gewählt worden war, sich und seinen Erben das Successionsrecht auf die von seinem Vater überkommenen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst für den Fall vorbehielt, daß seine Brüder Moritz und Gerhard ohne männliche Nachkommen sterben sollten. Gerhard's Enkel Anton I. brachte bei Kaiser Karl V. die beiden Grafschaften als verschwiegene Reichslehen zur Anzeige, und erhielt am 1. April 1531 „auf Fürbitte" des Königs Christian II. von Dänemark von dem Reichsoberhaupt einen Lehnbrief (Lünig R. A. X. 1. S. 31), welcher ihn und seine Brüder aus „sonderer Gnade" der beiden Grafschaften „wiederum fähig und empfänglich" erklärte und ihm diese Reichslehen, „wie er die jetzo inne hat und besitzt" „von neuem" verlieh unter Zusicherung der eventuellen Succession für seine Brüder. Dieser Vorgang war es, welcher langjährige Verhandlungen und schließlich einen Erbfolgestreit im oldenburgischen Hause veranlaßte. Für die vorliegende Frage kommen lediglich die ersteren in Betracht. Die von König Christian I. abstammenden Fürsten des oldenburgischen

Hauses fanden nämlich nach jenem Ereigniß gerathen, den Anfall der beiden Grafschaften an sich und ihre Erben neuerdings sicherzustellen. König Friedrich II. von Dänemark und seine Oheime, die Herzöge Johann der Aeltere und Adolf, ließen im Jahre 1565 bei Kaiser Maximilian um die „Simultaneam Investituram, Anwartung und gesammte Hand" an den beiden Grafschaften werben und dieses Gesuch dadurch begründen (Nochmahlige wahre Vorstellung Beil. n. 21), daß sie mit Graf Anton I. von Oldenburg und Delmenhorst in Dieterich dem Glückseligen einen gemeinschaftlichen Stammvater hätten, daß König Christian I., wiewohl seine Brüder Moritz und Gerhard die beiden Grafschaften „in Ihren Gewehren behalten," dennoch von „erblicher Gerechtigkeit derselben nicht abgetheilet oder abgesondert" worden, was die Beibehaltung des Titels und Wappens beweise, daß daher sie, die Gesuchsteller, des Grafen Anton und seiner Söhne „nechste Agnati und Lehnsfolgere" seien und bei deren Absterben „beyde Graffschaften vermüge gemeiner Lehen-Recht und Gebrauch des Heil. Röm. Reichs ohne Mittel" an sie, „als die nechste Agnaten und Lehnsfolgere Stammen und fallen" würden. Kaiser Maximilian II., welcher damals (24. August 1565) seine Entschließung bis zum kommenden Reichstag aussetzte (Actenmässige Vrsachen Beil. DDDD.), erließ zu Speyer am 4. November 1570 eine Erklärung (Lünig R. A. X. 1. S. 39), welche jedenfalls, mochte sie auch der gestellten Bitte nicht völlig entsprechen, eine Anerkennung des agnatischen Erbrechts enthielt. Denn nachdem in der Urkunde als Rechtsgründe, worauf die drei Fürsten ihre Bitte stützten, ebenso wie in jener Werbung ihrer Gesandten die Abstammung von dem gemeinsamen Stammvater und der urkundliche Vorbehalt des Erbrechts angegeben sind, „daher dann auch Ihr Lbd. sich gar nicht versehen oder besorgen wolten, daß auf angeregten Fall, da. Graff Anthoni zu Oldenburg und Delmenhorst und seine Söhne ohne Verlassung einiger Leibes- Lehens- Erben Todes abgehen solten, daß Ihr Lbd. oder deren Leibes-Lehens-Erben und Nachkommen an solcher ihnen gebührenden Lehens-Succession einiger Eintracht beschehen würde," und nachdem weiter erwähnt ist, daß dieselben „gleichwohl, damit umb so viel desto mehr alle künfftige disputation, so vielleicht darunter gesucht oder fürfallen möchte, abgeschnütten" würde, den Kaiser um die besondere Freundschaft und Gnade gebeten hätten, ihnen „auf berührte Ihr. Liebd. ohne das rechtmäßiger Succession halber anfallende beede Graffschafften Expectantz zu geben," entspricht der Kaiser der vorgetragenen Bitte auch aus dem Grunde, weil „Ihr. Liebd. als den nechsten Agnaten ohne das in solchen den beyden Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst zu succediren von Rechts und Billichkeit wegen gebühret."

Es ergibt sich nun allerdings aus späteren Aktenstücken (Actenmässige Vrsachen Beil. GGG. und JJJ.), daß man gottorpischer Seits von der Ansicht ausgegangen war, der Lehnbrief von 1531 enthalte eine Lehns-

auftragung und die beiden Graffschaften könnten sohin „als neue und der Kayserl. Majest. eröffnete Lehenstücke" den holsteinischen Fürsten „als den rechten Agnaten auß den Händen gebracht werden," „deme fürzukommen für ein nützliches und beständiges Mittel bedacht worden, die Sambtbelehnung . . bey der Kayserl. Majest. zusuchen." Doch läßt sich auch hieraus entnehmen, daß man gottorpischer Seits beim Wegfall jener Voraussetzung das agnatische Erbfolgerecht in Anspruch zu nehmen kein Bedenken getragen hätte. Auch der Umstand, daß im Jahre 1582 die Aufnahme Johanns des Jüngern in die oldenburgische Exspektanz sowohl königlicher als gottorpischer Seits ohne Anstand zugegeben worden ist (siehe die Instruktion vom 28. April 1582 in der allerunterthänigsten Vorstellung und Bitte Beil. K.), wogegen man erst ein halbes Jahrhundert später einen fruchtlosen Widerstand versucht hat, ist eine gewichtige Bürgschaft dafür, daß hier wie überhaupt im oldenburgischen Hause das agnatische Erbfolgerecht anerkannt und die Gesammtbelehnung zur Erhaltung desselben nicht für erforderlich erachtet worden ist.

Drittes Kapitel.

Die Fürstenthümer des fränkischen Rechts.

§. 9. Hessen.

Ich beginne die Untersuchung der Gesammtbelehnung in den Fürstenthümern des fränkischen Rechts mit der Landgrafschaft Hessen aus einem doppelten Grunde, einmal weil dieses Fürstenthum an der Gränze des Sachsen- und des Frankenlandes liegt, sodann weil dasselbe häufig zu jenen gerechnet wird, auf welche das strenge Recht der Gesammtbelehnung als eines unerläßlichen Erfordernisses für die Erbfolge der Seitenverwandten Anwendung gefunden habe. Diese Annahme wird sich jedoch unschwer als unbegründet nachweisen lassen, indem die Urkunden lehren, daß ein Erbrecht der Seitenverwandten auch ohne die Wahrung der gesammten Hand, selbst im Sinne des älteren Rechts, anerkannt und daß die Gesammtbelehnung erst später, nicht zur Erhaltung des unabhängig von derselben bestehenden Erbrechts, sondern zur Regelung der Erbfolgeordnung in einem zweifelhaften Falle, eingeführt worden ist.

Auszugehen ist von der Theilung unter den Söhnen jenes Landgrafen Heinrich I., des „Kindes von Brabant", welcher nach dem Erlöschen des alten thüringischen Landgrafenhauses die von seiner Mutter Sophie, einer Tochter des Landgrafen Ludwig IV., ererbten Ansprüche auf die hessischen Allodien nach vielfachen Kämpfen zur Anerkennung gebracht und indem er Eschwege dem Reiche auftrug und mit dem Reichsschloß Boyneburg als Reichslehen zurückempfing, auf diese Besitzungen hin von König Adolf 11. Mai 1292 (Estor origines p. 127) den Reichsfürstenstand erhalten hat. Die erwähnte Theilung, welche nur nach harten Kämpfen zwischen den Söhnen der ersten Ehe, Heinrich und Otto, und jenen der zweiten, Johann und Ludwig, und durch zweimaliges Dazwischentreten des Römischen Königs durchgesetzt wurde, hat einen langjährigen Erbfolgestreit und die Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen veranlaßt, weßhalb sie für die vorliegende Erörterung lehrreiche Aufschlüsse bietet.

Es ist aber eine zweifache Theilung wohl zu unterscheiden. Zum ersten Mal hat König Adolf am 4. Juli 1296 zu Frankfurt (Kuchenbecker Analecta VIII. p. 374) eine „teilunge und Mutscare“ in der Weise angeordnet, daß Heinrich der „junge Landgraf“ unter Verzichtleistung auf den „Theil zu Hessen“ den „Theil zu Marburg“ erkor, „iz enwere dan also vile, daz yme daz teil tzu Hessen anderwerbe von Erbeschaf angevile“, und sich die ausschließliche Erbfolge in den seinem vollbürtigen Bruder Otto anzuweisenden Landestheil zusprechen ließ, „want iz ein sament gut ist“. Ebenso wurde der „Theil zu Hessen“ für ein Sammtgut der Kinder zweiter Ehe erklärt und von diesen ein Verzicht auf den „Theil zu Marburg“ gefordert. Dabei ist klar, daß jener Verzicht des jungen Landgrafen auf den Theil zu Hessen, in welchem die Reichslehen Eschwege und Boyneburg lagen, nicht die eventuelle Erbfolge nach dem Aussterben der halbbürtigen Agnaten umfaßte, da diese eventuelle Erbfolge gerade ausdrücklich vorbehalten war. Das Erbrecht blieb also nach dem Wortlaut der Urkunde, wie nach den Grundsätzen des deutschen Lehnrechts bestehen.

Anders verhält es sich mit der zweiten Theilung, welche Landgraf Heinrich I. nach dem frühzeitigen Tode seines erstgebornen Sohnes zwischen den halbbürtigen Geschwistern vorgenommen hat. Ueber diese Theilung geben uns zwei spätere Zeugnisse aus den Jahren 1314 und 1324 Aufschluß, beide von geschworenen Zeugen während der Verhandlungen über die unten zu erwähnenden Ansprüche der Erzbischöfe von Mainz abgegeben, welche die Theilung für eine Todtheilung erklärten und die Lehen des Erzstifts einziehen wollten. (Die Urk. vom 11. Nov. 1314 mit dem Zeugniß des Dekans von Wetter, welcher die Theilungsurkunde in zwei Exemplaren geschrieben hatte, bei Gudenus Sylloge p. 598; die Urk. vom 11. Nov. 1324 mit dem Zeugniß von Rittern und Knechten bei Wenck U. B. II. n. 296.) Aus der zweiten inhaltsreicheren Urkunde erfahren wir, daß Landgraf Heinrich „by synem lebenden Lybe“ in Gegenwart des Römischen Königs Adolf und mehrerer Reichsfürsten vor dem „Haus zu Staufenberg“ diese „Theilung“ ordnete, in welcher dem Landgrafen Johann und seinen vollbürtigen Geschwistern „zu eyme rechten Teyle vnd Tytel geuiel das Nyderlandt zu Hessen, Eygen vnd Lehen“, dem Landgrafen Otto und seinen vollbürtigen Geschwistern „das Oberlandt zu Hessen, Eygen vnd Lehen“, daß Landgraf Heinrich seinen Sohn Johann und dessen Geschwister „furte vff ire Teyle Land vnd Luthe, vnd hieß ine hulden und sweren, wann er nicht enwere, daß sy dann ine mit dem vorgenanten Nyderlande zu Hessen gehorsam weren, als iren rechten Herrn; alsus so tete er auch dem vorgenanten Lantgraff Otten vnd sinen Geswisterden inn dem Oberlande zu Hessen“. Ferner beurkundeten die Zeugen, „das die vorgenant Teylung vnd Tytel geoffent wart vnd verkundigt inn Stetten vnd inn Vestenn, vnd das sich . . Lantgraff Johann

vnd sin Geswister vertziehen vff das Oberlande zu Hessen vnd Lantgraff Ott vnd sin Geswister vertziehen vff das Nyderlande zu Hessen. Vnd das nach des . Lantgraven Henrichs ir beyder Vatter Tode ytweder Geswister an iren Teyle tradend recht vnd redelich; vnd das . . Lantgraff Johann das Nyderlande zu Hessen mit Eygen vnd mit Lehen von der vorgenanten Teylung vnd Tytel wegen ruwiglichen vnd nutzlichen besaß, als ein Herre by syme rechten geteylten Gude zu recht sitzen sal, biß an syme Tode".

Aus allen diesen Umständen wurde später der Schluß auf eine Todtheilung gemacht, als Landgraf Johann, welcher die Reichslehen bei der Theilung allein erhalten und die Reichsbelehnung allein empfangen hatte (vergl. die Bestätigung der Privilegien vom 29. September 1309 bei Wenck U. B. II. n. 266), im Januar 1311 ohne männliche Nachkommenschaft starb. Landgraf Otto fand seine übrigen halbbürtigen Geschwister, Ludwig Bischof von Münster, vier Schwestern und eine Nichte, mit Geld und Gut ab (Rommel B. 2. S. 103 Anm. S. 70 Note 48. S. 76 Note 5), und nahm das ganze Land, Eigen und Lehen, da er sich auf die Gemeinschaft des Besitzes mit Grund nicht berufen konnte, kraft des Prinzips der agnatischen Erbfolge in Anspruch.[1]) Erzbischof Peter von Mainz aber bedang sich in einer geheimen Kapitulation von dem auf den Römischen Königsthron zu wählenden Herzog Ludwig von Bayern das Versprechen aus (Urkunde vom 12. September 1314 Gudenus cod. III. n. 79): Item Domino Ottoni Lantgravio, Terre Hassie Domino, seu eius heredibus non conferemus Feoda, que per mortem Johannis, quondam fratris eiusdem Ottonis vacaverunt Imperio, sed ipsa petemus, et ad ius Imperii sicut tenemur revocabimus; Et nos . . Dominum Archiepiscopum, quando per eum requisiti fuerimus, et Successores suos fideliter iuvabimus . . ad petendum, obtinendum et adipiscendum feoda, que per mortem eiusdem Johannis vacaverunt similiter Ecclesie Maguntine; et ipse D. Archiepiscopus ad consequenda huiusmodi feoda similiter nos iuvabit suo posse. König und Erzbischof stützten sich auf die Grundsätze

---

[1]) Sehr lehrreich würde in dieser Beziehung, sofern eine urkundliche Angabe zu Grunde läge, die Erzählung der Gerstenberger'schen Chronik bei Schmincke Monimenta II. p. 456 sein: „Darnach sprach der Bischoff widder dißen Fursten (Landgraf Otto) ane umbe die leenschafft die Lantgrave Johan vom Stifft zu Mentz gehabt hatte, unde sprach: Nachdem male syn bruder sunder libes erben verstorben were, unde das lant verteilt were, so weren die lehene dem stiffte ledeglichin verfallen. So antwerte der Lantgrave: wy das das lant vnde die lehenschafft nach nye verdeilt gewest were, sundern syn vater seliger hette tzuschen en eyne mutschar gemacht. Auch ob es schone verdeilt gewest were (des doch nicht was) so hoefte he, das in rechtin nicht herkant sulde werden, das eyner an libes erben storbe, der eynen naturlichen lebenigen bruder nach eme liße, ydoch so wulte he synß rechtin by dem Romschin riche bliben."

des deutschen Lehensrechts über die Wirkungen der Todtheilung und die Ausschließung der Seitenverwandten.

Es kam aber schließlich zu einer Anerkennung des Erbrechts der Agnaten auch ohne das Erforderniß der gesammten Hand. Denn was die mainzischen Lehen betrifft, so sprachen die erkorenen Schiedsrichter am 10. November 1324 (Gudenus cod. III. n. 163) dem Landgrafen Otto zunächst den Besitz zu; was aber die Reichslehen betrifft, so ließ sich König Ludwig am 7. April 1323 herbei (Estor origines p. 136), dem Landgrafen Otto „omnia et singula feoda, que quondam . pater et Johannes frater a predecessoribus nostris et imperio tenuerunt," zu ertheilen. Daß diese Belehnung, welche der König nach der gewöhnlichen Kanzleiformel „gratiose de benignitate regia" vollziehen zu wollen erklärte, keine neue Verleihung aus Gnade war, sondern wirklich eine Anerkennung des angestammten Erbrechts enthielt, ergibt sich aus dem nächstfolgenden in deutscher Sprache abgefaßten Lehnbrief vom 1. Juni 1331 (Wenck U. B. II. n. 314) für den Landgrafen Heinrich II. den Eisernen, Ottos Sohn, welchem Kaiser Ludwig „alles daz, . . daz von uns und dem Riche Lehin ist, daz sin Vatyr und sin Elter Vatyr an in bracht hant, . . zu rechtem Lehin in allin dem Rechtin, alß es . . sin Vatyr vnd sin Elter Vatyr an in bracht hand, von besunderen Gnaden" verlieh. Auch in dem Lehnbrief des Königs Karl IV. für denselben Landgrafen Heinrich II. vom 28. April 1348 (Wenck U. B. II. n. 359) werden die Reichslehen „in aller der Weiß, als er vnd sein Eldern diselben Lehen vorher inne gehabt vnd besezzen habent von seliger Gedechtnuß Römischen Keysern vnd Kunigen," verliehen.

Diese beiden Reichsbelehnungen von 1331 und 1348 empfing Landgraf Heinrich II. der Eiserne allein, ohne daß seiner jüngern Brüder Ludwig und Hermann Erwähnung geschah, welchen er durch Vertrag vom 9. Oktober 1336 (Schmincke Monimenta II. p. 468) Schloß und Stadt Grebenstein und die Burg Nordeck mit dem Recht der gegenseitigen Beerbung für die Zeit seines Lebens als Abfindung eingeräumt hatte. Daß diese beiden Brüder weder durch die obenerwähnte Abfindung, noch durch ihre Nichtaufnahme in die Reichsbelehnung ihr eventuelles Erbrecht gebrochen wußten, zeigt nicht nur die Klausel in dem Abfindungsvertrag, wodurch sie sich für den Todesfall des erstgebornen Bruders alle Rechte vorbehielten: „Gingen wir (Heinrich) abe von todis weyne ee dan vnse vorgenante brudere (Ludwig und Hermann), so sullin alle ding sin vnde stehin zu alme rechte unvertzigentliche glicher wiße als sie gewesin unde gestandin haben vor dirre tzyt ee diße briefe gegebin sin"; sondern auch eine Aeußerung Hermanns, welcher nach dem Tode seines älteren Bruders Ludwig mit dessen Sohn Hermann dem jüngeren über eine Abfindung in Geld übereinkam (Urk. vom 24. August 1366 bei Wenck U. B. III. n. 263) und dabei versprach: „Ouch were es, daz dy Irluch-

tigen Lantgrave Heynrich unse Bruder und Otte vnse Vettere abe ghingen von Todis wegen . . und Lant und Lute uff vns Lantgraven Hermannen den Eldern gevyle, hette dy vorgnante Hermanne vnse Vetter danne waz Rechtes, dez solden wir emme gherne ghennen."

Diese letztere Frage über das Erbrecht des Brudersohnes neben dem Bruder, m. a. W. über das Repräsentationsrecht war es, welche wirklich zur Sprache kam, als des Landgrafen Heinrich II. des Eisernen einziger Sohn Otto der Schütze am 10. Dezember 1366 vor seinem Vater starb. Zur Entscheidung dieser Frage, möglicher Weise auch zur Sicherung gegen cognatische Ansprüche, welche des Landgrafen Heinrichs II. Tochtersohn, Otto der Quade Herzog von Braunschweig, erhob, wurde die Gesammtbelehnung eingeführt. Ob, wann und aus welchen Beweggründen Landgraf Hermann der ältere, ein unverheiratheter und bejahrter Fürst, seinem Neffen freiwillig nachgestanden sei, meldet keine Nachricht; urkundlich steht nur das Eine fest, daß Landgraf Hermann der jüngere mit Wissen und Vollwort seines Oheims Heinrichs II. am 6. Dezember 1373 von Kaiser Karl IV. zu Prag „das Fürstenthum der Landtgrafschaft vnd Herrschaft zu Heßen . . in alle der Würde und weise als die ehegenandte Landgrafschaft zu Hessen vormals den (? der) egenandte Heinrich L. z. H. seine Eltern vnd Vorfahren von alter Zeit bis daher besessen hat und itzundt besitzt", zu Lehen erhielt, „Also das sie bede mit einander der egenant Henrich vnd Hermann sein Vetter L. z. H. vnd ihre rechte liebes Manns Lehens Erben vnd Nachkommen vnd (? zu) gesamtem Wesen das genant Fürstenthum Landgrafschaft vnd Herrschaft zu Heßen . . ewiglich erblich und Freylich besitzen haben vnd halten sollen, zu thun vnd lassen damit was sie bede oder Ichlicher zu rath wirdet." (Lehnbrief in der beurk. Nachricht von Schiffenberg II. Beil. n. 153 c.) Kaiser Karl IV., welcher die strengen Grundsätze des deutschen Lehnrechts für andere Fürstenhäuser so unerbittlich geltend machte, hat hier ohne irgend eine Schwierigkeit das Erbrecht der Seitenverwandten anerkannt.

Die Annahme aber, daß diese Gesammtbelehnung nicht lediglich zur Sicherung des schon vorhandenen Erbrechts sowie zur Feststellung der Erbfolgeordnung gedient, sondern den einzigen und ausschließlichen Rechtsgrund für die Erbfolge Hermanns des jüngern geschaffen habe, wird nicht allein durch die früher angeführten Urkunden, sondern auch durch den Brief König Wenzels von 1379 ausgeschlossen, worin er nach dem Tode des Kaisers Karl IV. sowie des Landgrafen Heinrich II. Hermann dem jüngeren die Bestätigung aller e r e r b t e n Rechte ertheilte (R o m m e l B. 2. Anm. S. 154 Note 3).

In der unmittelbar folgenden Zeit, in welcher das Haus auf zwei Augen stund, war ein Anlaß zu einer Gesammtbelehnung überhaupt nicht gegeben. Hermann der jüngere empfing im Jahre 1398 von K. Wenzel,

im Jahre 1403 von König Ruprecht, sein einziger Sohn Ludwig I. der Friedsame im Jahre 1417 von König Sigismund die Reichsbelehnung.

Erst unter den Söhnen Ludwigs I. des Friedsamen trat wieder die Gesammtbelehnung, nunmehr zum ersten Mal in der Form des Seniorats ein. In den Verträgen über eine „gütliche Mutscharunge" ihrer Lande und Leute, welche die beiden ältern Brüder Ludwig und Heinrich in den Jahren 1460 und 1465 schlossen (Kopp Bruchstücke II. S. 7 u. S. 15), wurde bestimmt, daß Landgraf Ludwig als „der eldeste furste zcu Hessen, . . und nach Jme alzcyt der eldeste Furste . . derselbin ffursten zcu Hessen lehin geistlich vnd werntlich tragen soll zcu entphan vnd zcu belehin, . . Jme vnd sinen Brudern zu gude." Dieser Bestimmung gemäß empfing Landgraf Ludwig auf dem Reichstag zu Regensburg im Jahre 1471 in seinem und seines Bruders Heinrichs Namen die Reichsbelehnung (Estor origines p. 145). Der dritte Bruder, Landgraf Hermann, — ein vierter Friedrich war frühe gestorben — welcher „in Fürnemen war geistlich zu werden" und seine Augen auf eines der drei rheinischen Erzbisthümer richtete, wurde in die Reichsbelehnung nicht aufgenommen, gab jedoch sein Erbrecht und den Anspruch auf gleiche Theilung, sofern er den geistlichen Stand nicht ergriffe, nicht auf, wie dieses außer den obenerwähnten Urkunden von 1460 und 1465 noch der Abfindungsvertrag mit seinem Bruder Heinrich vom 11. April 1472 (Lacomblet U. B. IV. n. 358) beweist.

Es ergibt sich daher, daß die Wahrung der gesammten Hand weder im Sinne des älteren noch im Sinne des neueren Rechts Bedingung für das Erbrecht der Agnaten gewesen sei. Aber die Form der kaiserlichen Gesammtbelehnung wurde von jener Zeit an unverbrüchlich beobachtet, wie das Verzeichniß der hessischen Reichslehnbriefe (bei Ledderhose kleine Schriften 3. S. 55) ausweist, und durch die Verträge vom 14. Dezember 1627 und 19. Februar 1650 (vergl. Rommel B. 8 S. 38 und 764 Note 249. Estor jus publ. hassiacum §. XXXVIII) in der Art ihrer Empfangung geregelt. Aber es wurde zugleich die Bedeutung derselben als eines bloßen Sicherungsmittels festgehalten, was sich beispielsweise aus der berühmten Erbeinigung der vier Söhne des Landgrafen Philipp des Großmüthigen vom 28. Mai 1568 (Rommel B. 5 S. 139) ergibt. Denn nachdem in derselben das Prinzip der agnatischen Erbfolge unter Ausschluß der Töchter gleichwie in dem Testamente Philipps des Großmüthigen selbst festgesetzt ist, fahren die Brüder fort: „Unnd darmitt dem allenthalben souil steiffer vnnd gewißer gelebtt vnnd nachgesetzt werde, so sollenn vnnd wollen Wir vnnd nach vns vnsere eheliche manliche liebs lehens erben vnnd nachkommen Fursten zu Heßenn, vnsere vom heyligen Romischen Reich, auch alle andern vonn Churfurstenn, Fursten vnnd Prelaten, herrurende Lehen . . itzo vnnd kunfftiglich allwege insamptt vnnd zugleich endtpfangenn, vnnd desfalls immerzu in vnzertrennter

samptbelehnung sitzen pleiben.“ Auch der hessische Staatsrechtslehrer Estor (origines §. LXXXV) hat die sächsische Gesammtbelehnung für die Lehnsfolge im hessischen Fürstenhaus als überflüßig und die Geblütserbfolge des longobardischen Lehnrechts unter Berufung auf die Urkunden von 1314 und 1324 als maßgebend erklärt.

§. 10. Baden.

Auch Baden wird von den Anhängern der strengen Theorie unter jene Fürstenhäuser gerechnet, in welchen nicht das Geblütsrecht, sondern die Gesammtbelehnung Grund der Erbfolge gewesen sei (Schilter de simult. investitura princ. imperii c. II §. IV). Erster Beweis für diese Behauptung soll die Erbfolge der Markgrafen badischer Linie in die Lande ihrer hochbergischen Stammesvettern sein, deren Haus sich um die Mitte des 13. Jahrhunderts abgezweigt hatte und in seinen beiden Aesten, dem hochberg-hochbergischen im Jahre 1418, dem hochberg-sausenbergischen im Jahre 1503 erlosch. Es wird jedoch die kurze Bemerkung genügen, daß die Lande der hochbergischen Zweiglinie im Jahre 1418 nicht auf dem Wege der Erbfolge, sondern durch einen von dem letzten Besitzer unter Zustimmung der sausenbergischen Agnaten geschlossenen Kaufvertrag an die badischen Markgrafen übergingen und daß die Erbfolge in die sausenbergischen Lande nicht auf der Gesammtbelehnung, sondern auf einer im Jahre 1490 geschlossenen Erbverbrüderung, dem sog. rötelschen Gemächte (Schöpflin VI. n. 436) beruhte. Wollte man auf die Worte dieser Urkunde Gewicht legen, so könnte man hervorheben, daß die Stammesverwandtschaft und Wappengemeinschaft als Beweggrund zur Abschließung dieses Vertrages bezeichnet ist. Aber der ganze Fall kömmt hier überhaupt nicht in Betracht. Denn zur Zeit, da die beiden von einem gemeinsamen Stammvater entsprossenen Häuser sich trennten, waren die Besitzungen beider reichsunmittelbares Allodium und wurden erst später vom Reiche zu Lehen getragen. Die rechtliche Folge war, daß sie für jedes der beiden Häuser als Neulehn in Betracht kamen, in welche dem andern keine Erbfolge zustand. Es stimmt hiemit sehr gut überein, wenn in dem rötelschen Gemächte Markgraf Christoph von Baden dem Markgrafen Philipp von Hochberg nur einen Theil seiner Lande verschreibt und zwar unter Hinzufügung der Klausel: „ohn Irrung oder Intrag meniglichs die sust Unser Erben wären oder sich Unser Erben zu syn vermessen.“ Ganz aus demselben Grunde ist auch der zweite Beweis unzutreffend, welcher für die Nothwendigkeit der Gesammtbelehnung von Schilter beigebracht wird, die Urkunde König Ruprechts vom Jahre 1403 (Schöpflin VI. n. 318), worin er die Töchter des Markgrafen Bernhard von Baden in Ermanglung von Leibeslehnserben für erbberech-

tigt erklärt, ohne der hochbergischen Agnaten zu gedenken. Denn da diese nicht von dem ersten Erwerber des Lehns, wenn auch von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammten, so stund denselben auch nach longobardischem Lehnrecht keine Lehnsfolge zu.

Es kann sich sohin nur um das Recht innerhalb der beiden Häuser, des badischen und des hochbergischen, handeln. Bezüglich des hochbergischen Hauses steht fest, daß das Erbrecht der hochberg-sausenbergischen Fürsten auf die Lande der hochberg-hochbergischen Linie allseitig anerkannt war, da ihre Zustimmung zu dem Verkaufe jener Lande an die badischen Markgrafen eingeholt wurde, obgleich sie nach Ausweis der Lehnbriefe von 1401 und 1414 (Schöpflin VI. n. 320. 341) eine Gesammtbelehnung niemals empfangen hatten.

Was aber das badische Haus betrifft, so ist in den Hausverträgen des 14. Jahrhunderts zu wiederholten Malen die gegenseitige Erbfolge der Agnaten festgesetzt worden. Es geschah dieses zuerst in dem Hausvertrag von 1356 zwischen den Markgrafen Rudolf V. dem Wecker und Rudolf VI. dem Langen (Schöpflin V. n. 269), worin sich diese beiden Fürsten alle ihre Lande, Leute, Städte, Burgen für den Fall, daß einer von ihnen ohne männliche Erben mit Tod abginge, „vermachten." Wenn Markgraf Rudolf VI. späterhin erklärte (siehe den Lehnbrief K. Karls IV. für denselben vom Jahre 1362 bei Schöpflin V. n. 276), daß er mit seinem Vetter Rudolf V. „in Gemeinschaft der Lehen" gesessen sei und sohin ohne dessen Zustimmung nicht habe über dieselben verfügen können, so wird hieraus gefolgert werden müssen, daß die beiden Fürsten außerdem die gesammte Hand im Sinne des älteren Rechts an ihren Landen gewahrt hatten. Eine Gesammtbelehnung aber ist nicht erweislich und im Hinblick auf den Lehnsrevers des Markgrafen Rudolf V. vom Jahre 1349 (Pelzel K. Karl IV. Theil I. U. B. n. 177), worin er allein den Empfang seiner Lehen bekennt, geradezu unwahrscheinlich.

Rudolfs VI. Söhne, die Markgrafen Bernhard und Rudolf, schloßen im Jahre 1380 einen Hausvertrag (Schöpflin V. n. 293), worin sie als „Gesetz und Ordnung" des Hauses die zweifache Bestimmung aufstellten, einmal daß die Markgrafschaft Baden weder von ihnen noch von ihren Erben in mehr Theile, „dann Ahn zwenen vnnser beider Erben Mannes geschlechte" getheilt werden und daß eines jeden ältester Sohn „ein Einiger Herr sein solle zu seim theile daß vnnser Jeglichem gefellt"; zweitens daß bei dem unbeerbten Tode des einen Bruders oder Stammes des abgegangenen Theil an den andern Bruder und seine Lehnserben fallen solle. Einer Gesammtbelehnung als einer Bedingung für die Erhaltung dieses Erbrechts wird nicht gedacht; und im Lehnbriefe des Königs Wenzel für den Markgrafen Bernhard vom Jahre 1382 (Schöpflin V. n. 294) wird das Rechtsverhältniß zu seinem Bruder Rudolf mit keinem Worte

erwähnt. Dennoch zog Markgraf Bernhard im Jahre 1391 den Landestheil seines kinderlos verstorbenen Bruders ohne Widerrede an sich.

Bernhard's I. einziger Sohn, Markgraf Jakob, theilte in seinem Testamente vom Jahre 1453 (Schöpflin VI. n. 401) die Markgrafschaft unter seine drei weltlichen Söhne. Er zuerst fand gerathen, für das denselben zugesprochene Recht der gegenseitigen Erbfolge eine kaiserliche Anerkennung auszuwirken, ohne jedoch der damals vollkommen ausgebildeten Belehnung zur gesammten Hand zu gedenken. Er scheint vielmehr bei seiner Anordnung: „wir ordenen und wollen auch, dass nach unserm abgang In der nechsten Jares friste one lenger ufhalten unsere Drey söne Karle, Bernhart und Gerige, welche dann zue zit sint in Leben oder Ir . Erben Mannsgeschlechte sich selbs fügen oder Ire Bottschafft ganz mechtig schicken sollent zu dem der uf die zit wirdet sin Römischer Kayser oder König, an dem und vor Ime in gerichte zu erwerben und wie im rechten sin soll und mag zu bevestigen also, welicher unter Ine oder sins Stamms Manns geschlechte Todes jemer abgienge one Mannes Erben desselben sins stamms, das dann des oder derselben abgangenen Lande Lüte und Gute erben und fallen solle an die oder den anderen stamme Mannsgeschlechte von unsern obgenanten weltlichen Sönen geboren, welche dann unter Ine zu Erben die negsten sint, und an sust niemands anders" lediglich an eine auszuwirkende Bestätigung seines Testaments gedacht zu haben, welche auch am 14. März 1454 (Chmel Reg. Friderici IV. n. 3170) erfolgte. Eine Gesammtbelehnung wurde auch von den Söhnen nicht nachgesucht; vielmehr wurden die Lehensverhältnisse zum Reiche gemäß des väterlichen Testaments in der Art geordnet, daß jederzeit der älteste die Lehen und Regalien tragen und empfangen sollte, wogegen der Kaiser von den übrigen eine Verschreibung (Chmel Reg. Friderici IV. n. 3231) forderte, daß sie „dennoch", obwohl sie in keinem Lehnsbande zum Reiche stunden „von sollicher stuck wegen, so wir vnd vnser yeder yezutzyten an der vorgemelten teilung vnd vszzeugung nach lut des vorgemelten geschefts innhat oder haben wirdet", dem Kaiser und seinen Nachfolgern „zu ewigen tzyten, als annder des richs fürsten getruw vnd gewär auch verbunden, vnd alles des davon verpflichtet vnd schuldig sin vnd vns des als oft es zu schulden kompt, mit gewönlichen gelubden verpflichten sollen vnd wöllen des dann marggrauen zu Baden als fürsten des richs" zustehe.

Nicht im Einklang mit dieser Bestimmung erfolgte jedoch die Belehnung fortan an die regierenden Herrn. So im Jahre 1455 an die Markgrafen Karl und Bernhard (Chmel Reg. Friderici IV. n. 3324), welchen Georg seinen Landestheil abgetreten hatte (ibidem n. 3265); so im Jahre 1475 an Karls Söhne, die Markgrafen Christoph und Albrecht mit der Klausel: „in Gemeinschafft" (Schöpflin VI. n. 421); so ferner in den Jahren 1521 und 1530 an Christophs jüngere Söhne

Philipp und Ernst mit der gerade entgegengesetzten Klausel: „so vill vnd wie die inn den Verträgen vnder inen aufgericht Ir Jedem zugestellt sind" (Schöpflin VII. n. 463. 472).

Diese letztgenannten Belehnungen von 1521 und 1530 sind insbesondere hervorzuheben. Markgraf Christoph hatte im Jahre 1515 seine Lande unter seine drei weltlichen Söhne in der Art getheilt, daß er dem erstgebornen Bernhard die luxemburgischen Herrschaften und die Grafschaft Sponheim, den beiden jüngern Philipp und Ernst die beiden Markgrafschaften Baden und Hochberg anwies. Es ist nun von entscheidender Bedeutung, daß nur die beiden jüngern Söhne die Belehnung über die beiden Markgrafschaften und zwar zu intellektuellen Theilen empfingen und daß gleichwohl nach dem kinderlosen Tode des Markgrafen Philipp im Jahre 1533 ebensogut Bernhard als Ernst den erledigten Landestheil erbte.

Unter den Nachkommen dieser beiden Fürsten, welche die beiden Linien zu Baden-Baden und Baden-Durlach gegründet haben, wurde die Gesammtbelehnung endgiltig eingeführt und in der Art der Empfangung geregelt. Es geschah dieses durch den Rezeß von 1535 (Auszug bei Sachs III. S. 207), welcher die doppelte Bestimmung enthielt: die Lande machten Ein corpus aus; die Lehen solle jeder Besitzer für sich und seine Agnaten empfangen. Während man also die Einheit des Eigenthums festhielt und die Theilung nur auf den Gebrauch bezog, traf man die eigenthümliche Einrichtung, daß jeder der beiden regierenden Fürsten die Belehnung über den ihm zugewiesenen Landestheil — „soviel und wie die in den Verträgen unter ihnen aufgerichtet, einem jeden zugefallen und zugestellt sind" — für sich und seine Agnaten von beiden Linien empfing. (So in den Lehnbriefen von 1582 und 1627 bei Schöpflin VII. n. 488. 502.) Aber noch immer brachte es keinen Nachtheil, wenn die Namen der Agnaten, wie beispielsweise in dem Lehnbrief von 1678 (Lünig C. J. F. III. p. 181), ausgelassen wurden, der sicherste Beweis, daß das Erbrecht noch auf anderen Grundlagen als auf der von Fall zu Fall nachzusuchenden Erneuerung der Gesammtbelehnung ruhte.

Es mag schließlich die Bemerkung nicht unangemessen sein, daß die beiden Fürstenhäuser, deren Rechtsverhältnisse in dem gegenwärtigen Kapitel besprochen worden sind, unter einem weit milderen Lehnrecht als ihre Vasallen stunden. Auch hier wie überhaupt ist der Schluß von dem Recht der landsäßigen Lehen auf das für das Fürstenthum maßgebende Recht schlechterdings unzuläßig.

§. 11. Pfalz.

Klar und deutlich tritt der Anlaß zur Einführung der Gesammtbelehnung und ihre Bedeutung hervor im pfälzischen Hause. Zwei Jahr-

hunderte und darüber hatte in der rudolfinischen Linie des wittelsbachischen Hauses das Erbrecht der Agnaten bestanden, ohne daß die Spur einer Gesammtbelehnung sich findet. Zu wiederholten Malen haben die Seitenverwandten die abgetheilten Lande einer ausgestorbenen Linie ererbt, ohne die gesammte Hand an denselben erwirkt oder gewahrt, ja ohne über die eigenen Lande die Belehnung erhalten zu haben. So hat der dritte Sohn König Ruprechts, Pfalzgraf Stephan zu Simmern und Zweibrücken, welcher diese Lande bei der Theilung des Jahres 1410 erhalten und unter der Regierung dreier Kaiser unangefochten besessen hat, die Belehnung über dieselben niemals empfangen und gleichwohl nach dem Tode seines Brudersohnes, des Pfalzgrafen Christoph, Königs von Dänemark, mit welchem die Linie zu Neumarkt im Jahre 1448 erlosch, dessen Lande nach der Nähe des Grades zugleich mit seinem noch lebenden Bruder Otto ererbt. Auch nach dem Tode des Pfalzgrafen Otto des jüngeren, mit dessen Tode die Linie zu Mosbach im Jahre 1499 erlosch, kam das Erbrecht der Agnaten zur Anerkennung. Allerdings hatte dieser seine Lande durch eine „Schenkung unter Lebenden", für welche am 11. September 1493 die königliche Bestätigung ausgewirkt worden war, dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz, einem der beiden nächstberechtigten Agnaten, allein überlassen, jedoch nicht um diesem ein Erbrecht zu geben, welches er außerdem nicht gehabt haben würde, sondern um dem Haupt des Hauses allein zuzuwenden, was theilweise auch dem Pfalzgrafen Alexander von Zweibrücken gebührt hätte, und durch dieses zweifelhafte Mittel die schlimmen Folgen einer unglückseligen Theilung einigermaßen aufzuheben. Pfalzgraf Alexander aber wirkte von König Maximilian I. am 25. Dezember 1500 (Lünig R. A. VIII. 1. S. 55) „zu seinem Theil und Rechten" die Belehnung mit den von dem Pfalzgrafen Otto innegehabten Reichslehen aus und verzichtete erst am 11. Februar 1507 jedoch unter Vorbehalt des eventuellen Erbrechts zu Gunsten der kurfürstlichen Linie auf seinen Antheil (Bachmann Staatsrecht S. 112).

Die Einführung der Gesammtbelehnung im pfälzischen Hause wurde veranlaßt durch jenen alten Streit um die Kurwürde, welcher seit Erlassung der goldenen Bulle zwischen den beiden Hauptstämmen des wittelsbachischen Hauses ausgebrochen war. Niemals haben seit jener Zeit die Herzöge in Bayern ihren Anspruch auf den Wechsel der Kurwürde, welchen sie auf den Hausvertrag von Pavia gründeten, aufgegeben, sondern von Zeit zu Zeit, sei es durch Erscheinen bei der Königswahl 1410, sei es durch Muthung bei der Reichsbelehnung 1415, 1443, 1448, 1451, 1495, 1503 und noch unter Kaiser Karl V. erneuert (Bachmann Betrachtungen S. 12 Note e), während die Pfalzgrafen das durch die goldene Bulle K. Karls IV. festgesetzte Recht der Erstgeburt von König und Kaiser Sigmund in den Jahren 1414 und 1434 durch neue goldene Bullen bestätigen ließen.

Als nun in der Mitte des 16. Jahrhunderts das Aussterben der alten Kurlinie zu erwarten war, besorgten die pfälzischen Agnaten zu Simmern, Zweibrücken und Veldenz nicht ohne Grund, es möchte jener Anlaß von den bayerischen Herzögen zur Durchsetzung ihres alten Anspruchs und zur Ausschließung der nach dem Recht der Erstgeburt Berufenen benützt werden. Um jedem Versuch dieser Art im voraus zu begegnen, hielten die Pfalzgrafen Johann zu Simmern und Ruprecht zu Veldenz, welch letzterer zugleich die Rechte seines Mündels, des Pfalzgrafen Wolfgang zu Zweibrücken, wahrzunehmen hatte, unter anderm auch die Nachsuchung einer Mitbelehnung an der Kur noch bei Lebzeiten des Kurfürsten Ludwig V., seiner Brüder Friedrich und Wolfgang, seiner Neffen Ott Heinrich und Philipp für ein zweckdienliches Mittel, indem sie hiedurch nicht nur eine Anerkennung ihres Erbfolgerechts, sondern auch ein dingliches von keinem Dritten zu brechendes Recht auf die Kur zu erhalten hofften. Sie ließen jedoch diese Absicht in der am 21. Februar 1541 zu St. Disibodenberg getroffenen Abrede (Status Causae I. Beil. Pp.) fallen, ein klarer Beweis, daß diese für die Zukunft ihres Hauses so besorgten Fürsten jenes Rechtsinstitut nicht als Bedingung ihres Erbfolgerechts, sondern nur als ein unter Umständen zweckdienliches Mittel zur Sicherung desselben gegen eine etwaige Bestreitung betrachteten.

Vier Jahre später, als auf den Kurfürsten Ludwig V. († 1544) sein Bruder Friedrich II. gefolgt war und die Reichsbelehnung mit der Kurwürde nur unter Protestation und unter Vorbehalt der Rechte des Herzogs Wilhelm von Bayern erhalten konnte (U. B. zur Vorlegung n. 22), schlossen die sämmtlichen Fürsten der alten Kurlinie mit ihren Agnaten zu Simmern, Zweibrücken und Veldenz den Heidelberger Hausvertrag vom 11. Februar 1545 (Rechtliche Ausführung II. Beilage n. 34) ab, worin sie verabredeten, zur Erhaltung der Kur bei der rudolfinischen Linie nicht nur den Kaiser Karl V. und die Kurfürsten um Bestätigung der beiden goldenen Bullen von 1414 und 1434 anzugehen, „unter anderen dahin vermögende, wie die Chure Stimme Wurdigkeit und Macht, ein Rhömischen König zukünfftigen Kayser zu wehlen, und das Ertz-Truchsäßen-Ambt, mit allen und jeglichen Ihren Herrschafften, Landen, Leuten, Freyheiten und Zugehorungen, in ewige Zeit bey dieser unser Lini der Pfaltzgraven an dem Rheine, und unsern nechsten Erben nach Vätterlicher Linien von Erblicher und Vätterlicher Nachfolge auß Ordnung der Geburt bleiben und behalten werden," sondern auch insgesammt die Mitbelehnung an der Kur nachzusuchen: „damit Wir Johans (zu Simmern), auch Wir Wolffgang (zu Zweibrücken) von unser selbs und unsers Jungen Vettern und Pflegs-Sohns wegen (Johann Georg zu Veldenz) . . oder unsere Erben in kunfftige Zeit, wo der Allmächtige die Fälle dermassen schicken wurde, daß obgedachte Chur- und Fürsten (Friedrich II., Ott Heinrich, Philipp und Wolfgang, sämmt-

lich von der alten Kurlinie) alle ohne eheliche Mänliche Leibs-Erben . . mit tode verfuhren, alsdann in Krafft unser naturlicher Bluts-Sipschafft und Verwandnus, als die nechsten rechten wahren Ihrer Liebden Erben zu unser Erbgerechtigkeit der Chure, des Truchsäßen Amts und der Pfaltzgraffschafft am Rheine und zu Bayern unverscheidenlich den es unter uns gebuhren von Manniglich ohnverhindert tretten und kommen mögen: So haben Wir alle . . für gut angesehen und bewilligt, daß Wir beyde — Johann und Wolfgang — bey der Kayserl. Mayestätt mit Furderung unser der anderen Chur- und Fürsten . . um Leihung der Chur zu unserem Rechten auch Ansuchen und die von Ihrer Mayest. empfahen sollen und mogen, doch uns — Friedrich II., Ott Heinrich, Philipp und Wolfgang — und unser aller ehlichen Manlichen Leibs-Erben . . unvergreifflich und ohne Nachtheil; daß auch Wir — Ott Heinrich, Philipp und Wolfgang — ob es unser Gelegenheit und Nothdurfft erforderen, dieselbige Chure von Ihrer Majestätt jetzt alsbald auch zu unserem Rechten zu empfahen haben, dergleich uns — Johann und Wolfgang — auch ohnschädlich"; eine Abrede, welche sechs Jahre später, nachdem mannigfache Bemühungen nicht zu dem erwünschten Ziele geführt hatten, von sämmtlichen Pfalzgrafen erneuert wurde (siehe den Hausvertrag vom 18. März 1551 in der Rechtlichen Ausführung II. Beilage n. 36).

Allerdings hat kurze Zeit später, zu Anfang des Jahres 1552, Herzog Albrecht V. von Bayern den Anspruch auf die Kurwürde, so lange ein ächter Sproß der rudolfinischen Linie am Leben sei, für ewige Zeiten aufgegeben (siehe die Urk. vom 5. Februar 1552 im U. B. zur Vorlegung n. 30) und folgte im Jahre 1559 nach dem Tode des letzten Kurfürsten Ott Heinrich aus der alten Kurlinie der nächste Agnat, Pfalzgraf Friedrich zu Simmern, ohne Widerrede als Kurfürst. Dennoch blieb bei den übrigen Agnaten zu Zweibrücken und Veldenz die einmal erregte Sorge wach und der früher gefaßte Gedanke lebendig, durch Erwirkung der Gesammtbelehnung an der Kur jedem Wiederaufleben der bayerischen Ansprüche im voraus zu begegnen. Als daher der neue Kurfürst Friedrich III. durch den Wormser Vertrag vom 4. April 1560 (Rechtliche Ausführung II. Beilage n. 40) die Verhältnisse zu der zweibrücker und veldenzer Linie regelte, wurde wegen der Gesammtbelehnung folgende Bestimmung getroffen: „Letzlichen nach dem auch von Pfaltzgrave Wolffgangen erregt undt ersucht worden ist, daß der Churfürst Pfaltzgrave Seine F. G. samt deroselben Jungen Vetteren undt Pfleg-Sohn Hertzog Georg Hansen Pfaltzgraven 2c. in die gesambte Belehnung der Chur und derselben anhangenden Dignitäten zu kommen, bey der Röm. Kayserl. Mayest. unserem allergnädigsten Herrn, als dem Lehen-Herrn, vermög hiebevor gemachten oder verbriefften Vergleichungen zum besten befürderen wolten, undt aber der Churfürst Pfaltzgraff es dafür geachtet, daß beyde Ihre Chur- undt F. G. deshalben allbereit in der gulden Bullen, auch Altväterl. undt anderen Verträgen not-

türfftiglichen versehen wären, So hat gleichwohlen sein Churf. G. freundlich bewilligt, da Hochgeb. Hertzog Wolffgang die Empfahung der Chur zu S. F. Gn. undt derselben Jungen Vetteren Hertzog Georg Hansen undt ihrer Erben rechten an der Succession bey Kayserl. Mayest. suchen wolte, derselben Consens darzu zu geben, undt iren F. G. unweigerlich zuzustellen, sich dessen zu Außbringung berührter Belehnung zu ihrem rechten bey der Röm. Kayserl. Mayest. ꝛc. zu gebrauchen haben, doch vorbehaltlich den Churfürsten Pfaltzgraffen und Sr. Churfürstl. G. Erben ihrer Hochheit, Dignität und Gerechtigkeit nach vermög gulbener Bullen undt anderer habenden Decreten undt Ordnungen." Diesem Versprechen gemäß stellte der Kurfürst auf dem Reichstag zu Augsburg am 20. Mai 1566 die betreffende Urkunde aus, worauf Pfalzgraf Wolfgang, Herzog von Zweibrücken und Neuburg, am 29. Mai mit der Kur zu sein und seiner Erben Rechten von Kaiser Maximilian II. belehnt wurde. Diese Gesammtbelehnung wurde nach des Pfalzgrafen Wolfgang Tode von demselben Kaiser am 7. April 1570 zu Prag und von dessen Nachfolger Kaiser Rudolf II. am 17. März 1580 für die fünf Söhne des Verstorbenen erneuert (Bachmann Staatsrecht §. 119. S. 155). Eine weitere Belehnung ist im Jahre 1615 von Kaiser Matthias erfolgt (Repraesentatio jurium p. 3).

Klarer kann der Zweck, zu welchem die Gesammtbelehnung in einem Fürstenhaus eingeführt wurde, nicht ausgesprochen werden, als es von sämmtlichen Agnaten des pfälzischen Hauses geschehen ist. Deutlich liegt es vor Augen, daß von Anfang an die Erbfolge kraft der Abstammung vom ersten Erwerber gegolten habe und daß das neue Rechtsinstitut lediglich zur Sicherung der Erbrechte der nächsten Agnaten, zur Erhaltung der Erbfolgeordnung nach dem Rechte der Erstgeburt gegenüber einer drohenden Anfechtung und Bestreitung eingeführt worden sei.

Ueberall aber, wo die Gesammtbelehnung üblich war, mochte sie auch lediglich zur Sicherung der aus dem Geblüt entspringenden Erbrechte dienen, trat im Laufe der Zeit die natürliche Folge ein, daß die Stammesverwandtschaft, auf welche man nicht mehr zurückzugreifen brauchte, immer mehr zurückgedrängt, die Gesammtbelehnung immer nachdrücklicher als Grund der Erbfolge hervorgehoben wurde. Ein lehrreiches Mißverständniß dieser Art darf nicht verschwiegen werden. Als im Februar 1623 auf dem Tage zu Regensburg nach der Aechtung des unglücklichen Pfalzgrafen Friedrichs V. die Uebertragung der Kur auf den Herzog Maximilian von Bayern in Erwägung gezogen wurde, legten die Gesandten der beiden Kurfürsten von Sachsen und von Brandenburg gegen die Ausschließung des Bruders und der Agnaten den bezeichnenden Widerspruch ein, daß „alle Weltliche Chur- und Fürsten die Entziehung der gesampten Hand concernire, die dardurch in Ungewißheit Ihres juris quaesiti und simultaneae investiturae gesetzet und umb eines delicti halben umb alle Ihre Anwartung, wie unschuldig sie auch wären, köndten gebracht werden,

welches zu rathen bei der Posteritet nicht zu verantworten" (Londorp Acta publica II. p. 702). Unbekannt mit den eigenthümlichen Umständen, unter welchen die Gesammtbelehnung im pfälzischen Hause eingeführt wurde, wohl aber mit den Rechten der beiden Kurhäuser Sachsen und Brandenburg vertraut, haben die Gesandten für die Uebung in diesen ein wohl zu beachtendes Zeugniß gegeben, indem sie nicht auf das Geblüt, sondern auf die Gesammtbelehnung als einzigen Grund für das Erbrecht der Seitenverwandten hinwiesen. Klarer noch ist die Aeußerung des Kurfürsten von Sachsen selbst, welcher in einem an den Erzbischof von Mainz gerichteten Schreiben vom 10. Oktober 1623 (Londorp IV. p. 654 im Manifest des Pfalzgrafen Karl Ludwig) gegen die Ausschließung der Agnaten neuerdings Widerspruch einlegte, „alldieweil die Agnati nicht Jure Agnationis, Inhalts der gemeinen Kayserlichen Lehen-Rechte, sondern simultaneae Investiturae, Vermög der im Römischen Reich hergebrachten Observantz succediren, welche Sie proprio facto erlangen unnd nicht minder als possessor feudi den Lehens-Eyd leisten müssen: Dieses Ihr der Agnaten proprio facto erlangtes und mit dem Lehn-Eyd bekräfftigtes Recht kan nicht alieno sondern allein proprio delicto verwürcket werden . . Und weil diß nicht ein, zwey, oder drey Familien im Römischen Reich, sondern alle Weltliche Stände desselben betrifft, sie seynd Evangelisch oder Catholisch, befahren Wir uns . . es dörffte dardurch neuere Weiterung verursachet werden." Offenbar hat der Kurfürst von Sachsen von der Uebung in seinem eigenen Hause auf ein allgemeines Reichslehnrecht geschlossen, während später Pfalzgraf Karl Ludwig, des unglücklichen Friedrichs V. Sohn, welchem diese Grundsätze bedenklich erscheinen mochten, in seinem bekannten Manifest vom 12. Januar 1637 (Londorp Acta publica IV. p. 642—663) mehr das Geblütsrecht als die Gesammtbelehnung, mehr die prima als die simultanea investitura hervorhob. „Dann es ist unwidersprechlich war . . auch also im Reich und in den Lehenrechten hergebracht, versehen und mit der Observantz bestättigt . . daß die vornembste Fürsten, sonderlich die Weltliche Churfürsten . . ex vi et provisione primaevae concessionis et ex beneficio legis irrevocabilis . . non patrimoniali et haereditario successionis sed gentilitatis et Sanguinis Jure, ex pacto et providentia majorum succediren". Johann Joachim von Rusdorff aber faßte in der Schutzschrift für seines Landesfürsten (Vindiciae Palatinae c. XXII. n. 26—29) die Bedeutung der Gesammtbelehnung vollkommen richtig auf. Denn nachdem er im Gegensatz zu der sächsischen Gesammtbelehnung für die Länder des fränkischen Rechts die unbedingte Erbfolge kraft der Abstammung vom ersten Erwerber behauptet hat, fährt er fort: Nihilominus tamen solent omnes fere illustres familiae in Imperio, etiam ubi jure Franconico vivitur, velut in superabundantem cautelam jus simultaneae investiturae seu conjunctae manus habere: hinc singulis et universis plenum jus sive in re sive in spe acquiritur, quod eis auferri non potest.

Auch Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm zu Neuburg, welcher noch am 1. September 1648 gegen die Uebertragung der Kurwürde an Bayern eine Protestation bei dem Reichsdirektorium einreichte (Meiern Acta Pacis Westphalicae VI. p. 229), hat die im Jahre 1566 kraft der Hausverträge eingeführte Gesammtbelehnung lediglich als ein Mittel zur Erhaltung der in der goldenen Bulle festgesetzten Erbfolgeordnung und zur Sicherung der auf einer andern Grundlage ruhenden Erbrechte der nächsten Agnaten betrachtet und angerufen.

Damals brachte die unabläßige Berufung auf die gesammte Hand freilich keine andere Wirkung hervor, als daß in dem ersten Lehnbrief für Herzog Maximilian vom 25. Februar 1623 (Londorp II. p. 795) die Rechte wie der Kinder so des Bruders und der Agnaten ausdrücklich vorbehalten und daß später nach erblicher Uebertragung der Kur auf die Wilhelminische Linie den Pfalzgrafen im Westphälischen Frieden das Recht der Gesammtbelehnung wie sie es bisher besessen hatten, fortan gelassen wurde. Als aber ein halbes Jahrhundert später der Kurfürst Max Emanuel von Bayern mit seinem Bruder dem Erzbischof von Köln geächtet und entsetzt war, forderte und erhielt Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz unter Berufung auf die Gesammtbelehnung, deren Rechtswirkungen ebensogut bei dem bürgerlichen Tode als dem natürlichen Erlöschen der wilhelminischen Linie einzutreten hätten (Repraesentatio jurium), bei der Lehenserneuerung nach Kaiser Leopold's I. Tode von Kaiser Joseph I. die primaria ac principalis investitura auitae Electoralis dignitatis, Superioris Palatinatus, Comitatus Cham. Gerade damals war wiederum das Aussterben der Kurlinie zu erwarten, da weder der Kurfürst Johann Wilhelm noch sein Bruder Karl Philipp männliche Erben hatte. In Voraussicht dieses Ereignisses fand das Haus Sulzbach, dessen Glieder die nächsten Agnaten der neuburgischen Kurlinie waren, gerathen, die Mitbelehnung an der Kur nachzusuchen und erhielt dieselbe für sich und die übrigen Agnaten der rudolfinischen Linie von Kaiser Joseph I. den 5. Juni 1709, von Kaiser Karl VI. den 11. April 1712 (Bachmann Staatsrecht §. 119. S. 156). Auch dieses Mal sollte sie ein Mittel zur Sicherung der wiedererlangten Kurwürde sein, welches freilich durch die Wiedereinsetzung des bayerischen Hauses in den Friedensschlüssen von Baden und Rastatt wirkungslos wurde.

Ganz dieselbe Bedeutung, welche nach dem klaren Wortlaut der Hausverträge und auf Grund des gemeinen Lehnrechts der von den pfälzischen Agnaten ausgewirkten Gesammtbelehnung an der Kurwürde zugeschrieben werden muß, kömmt auch jener Gesammtbelehnung zu, welche von den Söhnen des Pfalzgrafen Wolfgang, Herzogs von Zweibrücken und Neuburg, über diese beiden Fürstenthümer nachgesucht und empfangen worden ist. Das Testament des genannten Fürsten, worin er seinem erstgebornen Sohne das Herzogthum Neuburg, dem zweitgebornen das Herzogthum Zweibrücken be-

stimmte, den drei jüngern einige Aemter anwies und jeden dem andern substituirte (vgl. die Auseinandersetzung Bachmann's, Betrachtungen S. 69—80), hat eine große Berühmtheit erlangt. Es konnte gerathen scheinen, bei der eigenthümlichen Oekonomie dieser letztwilligen Verfügung nicht allein die kaiserliche Bestätigung auszuwirken, sondern auch zu noch größerer Sicherheit die Gesammtbelehnung nachzusuchen; wie sie in der That am 7. April 1570 den fünf Brüdern „zu deren jedes Anwartung, Inhalt vorgerührter Vätterlicher Disposition“ von Kaiser Rudolf II. ertheilt wurde (Bachmann Staatsrecht §. 117. S. 153. Struvius formula p. 353). Daß dieses nicht erforderlich war, um die Wirkung der väterlichen Theilung abzuwenden und das Erbrecht der Söhne festzuhalten, folgt schon daraus, daß eine Aenderung des bisherigen Rechts von keiner Seite beabsichtigt war, und wird durch die Folge bestätigt. Denn während für das Herzogthum Zweibrücken die Belehnungen in der anfänglichen Weise fortgesetzt, dem Lehnbrief jedesmal sämmtliche von Herzog Wolfgang abstammende Pfalzgrafen, deren Väter nicht mehr lebten, zu deren jedes Anwartung einverleibt, und bei der Lehnserneuerung deren Vollmachten eingefordert wurden, blieb für das Herzogthum Neuburg diese Uebung nicht bestehen. Schon bei der Lehnserneuerung vom 4. November 1620 wurden weder von der zweibrückischen noch von der birkenfeldischen Linie Vollmachten eingefordert. Bachmann, welcher (a. a. O. §. 118. S. 154) diese Thatsachen erwähnt, fügt hinzu, daß hiebei „die Zweibrükische und Birkenfeldische Agnaten es um so mehr haben können bewenden lassen, als die Mitbelehnung ausser Sachsen überhaupt ganz entbehrlich ist, und wo sie nicht besonders herkomlich ist, gar wol unterlassen werden kan; dann ausser Sachsen ist und würket die gemeinsame Abstammung vom ersten Erwerber bei der Successione illustrium eben das, was in Sachsen die Samt-Belehnung würket, und zum Überflus ist ja die Investitur von 1570 ganz deutlich.“

So wohlbekannt und so zweckentsprechend zur Sicherung eventueller Erbrechte war dieses Mittel, daß noch in einem dritten Fall an die Anwendung desselben gedacht wurde. Pfalzgräfin Anna von Neuburg, geborne Herzogin von Jülich, Cleve und Berg, welche den Anspruch auf diese drei Herzogthümer ihren Söhnen vererbte, traf über die künftige Succession in denselben „in Krafft eines — mit ihrem Gemahl und ihren Söhnen geschlossenen — immerwehrenden pacti familiae et concordiae“ die Bestimmung, daß der Mannsstamm nach dem Recht der Erstgeburt succediren, inzwischen aber die Nachgebornen und deren Nachkommen „zur Anzeige der auf die Succession in diesen Landen habender Anwarthung nicht allein sich derselben Nahmen und Wappen gebrauchen, und so offt ein Lehen-Fall sich zutrüge, simultanee mit in die Belehnung und investitur genommen werden und bey allen Huldigungen dieselbe zugleich eventualiter mit auf jene geschehen, sondern auch aus dem Antheil dieser Landen .. denselben eine gewiße deputirte Summa Geldes Jährlich gerechtet werden solte“ (so nach dem

Schreiben der Pfalzgrafen Christian August und Philipp zu Sulzbach an den Kaiser Leopold I. vom 5. März 1667, gründliche Beantwortung Beil. L.). Es war dieser Bestimmung entsprechend, wenn das von dem Zweitgebornen abstammende Haus Sulzbach nicht allein dem von der neuburgischen Kurlinie allein mit dem Kurfürsten von Brandenburg geschlossenen Erbvergleich (Lünig R. A. V. 3. S. 210), wodurch seine Erbansprüche und sein Recht auf die Gesammtbelehnung bedroht schienen, widersprach, sondern auch in den Jahren 1692 und 1717 sich beim Reichshofrath um die Gesammtbelehnung meldete (Gründliche Beantwortung Beil. G. H.). Bekanntlich ist jedoch weder Pfalz noch Brandenburg, sondern Sachsen mit jenen drei Herzogthümern und zwar gleichfalls zur gesammten Hand belehnt worden.

Es ist noch das gegenseitige Verhältniß der beiden Hauptlinien des wittelsbachischen Hauses, der pfälzischen und der bayerischen, zu erörtern. Grundlage desselben ist der Hausvertrag von Pavia (U. B. zur Vorlegung n. 19), welcher ausdrücklich die gegenseitige Erbfolge der beiden Linien bei dem Erlöschen der einen ausbedingt. Auf diesen berühmtesten der Hausverträge wurde fortan zurückgegangen, so oft die beiden Linien nach unheilvoller Entfremdung und verderblichen Familienkriegen das Bewußtsein von der Einheit ihres Geblütes erneuerten. So geschah es in dem Entwurf eines Hausvertrags vom Jahre 1559, welcher zwar wegen Rangstreitigkeiten nicht zur Unterschrift gelangte, aber dennoch von beiden Theilen als verbindlich anerkannt wurde (U. B. zur Vorlegung v. 29; vergl. Bachmann Staatsrecht S. 100. 36), und in welchem sämmtliche Fürsten des wittelsbachischen Hauses „als die Blutsverwandten, die eines Stammes und Nahmens sind vnd in ein Hauß zusammen gehörig seind", auf's neue festsetzten, daß bei dem Erlöschen der einen Linie „der ander Mannlich Stamm, so noch vorhanden und im Leben sein würdet, alle deß ausgestorbenen Würden . . als rechter warer Bluts auch Schwerdlehens Erbe diß Stamm vnd Namens succediren, auch die regieren, Innhaben und besitzen soll." Als ferner nach den Stürmen des spanischen Erbfolgekrieges zwischen beiden Linien abermals ein Erbvertrag vom 15. Mai 1724 (U. B. zur Vorlegung n. 31) zu Stande kam, wurde vorausgesetzt, daß „der beeden Häußer Succession wegen auf einstens Abgang . . als von einem gemeinsamen Stamm-Vatter . . herstammenden Linien und beederseitigen Proximis agnatis durch die Rechte albereits vorgesehen" sei. Ausdrücklich wurde endlich in dem Hausvertrag vom 22. September 1766 der Hausvertrag von Pavia, welcher „neben Gemeinschafft der Abstammung von Ottone Wittelsbacense und Ottone illustri . . bey allen übrigen nachgefolgten Hauß-Unions- und Erbverbrüderungs-Erneuerungen zum Grund genommen worden und das eigentliche Pragnatische Hausgesätze der Voreltern gewesen, welches schon von der Zeit an, da Bayern und Pfalz zusammen kommen, nach den gemeinen Lehenrechten also hergebracht und durch beständige Observanz für und für beobachtet worden", als Grundlage des „Pactum mutuae successionis" erneuert. In-

dem dieses Pactum mutuae successionis auch auf die neuen Erwerbungen ausgedehnt wurde, gelobten sich die beiden Kurfürsten bei den Lehnsherrn auszuwirken, daß „feuda linealia vel impropria durch besondere Verträg und Investitur Briefe auf das gesamte Hauß gebracht" werden. „Dahingegen im übrigen die Belehnung mit gesamter Hand bey Unsern beeden Häußern keineswegs Herkommens ist, So sollen dergleichen Investiturae simultaneae, wie in der Kayserlichen Wahl-Capitulation verordnet ist, auch künftig nicht angesuchet, sondern es dießfalls bey dem alten Herkommen gelassen werden" (U. B. zur Vorlegung n. 33).

Gleichwohl hat man versucht — auch dieses ist für die Geschichte unseres Rechtsinstituts bemerkenswerth — dem pfälzischen Hause das Erbrecht auf die bayerischen Lande, auch soweit sie von dem gemeinsamen Stammvater Ludwig dem Strengen erworben waren, aus dem Grunde abzusprechen, weil die im westphälischen Frieden den pfälzischen Fürsten vorbehaltene Gesammtbelehnung auf die Kurwürde, die Oberpfalz und die Grafschaft Cham beschränkt worden sei. Es geschah dieses beispielsweise in einer im Jahre 1759 während des siebenjährigen Krieges erschienenen der Aufmerksamkeit nicht unwerthen anonymen Brochüre (wohlgemeinte Vorschläg Eines die jetzige unglückliche Zeiten beseuffzenden Menschen-Freunds, auf was Vorbedingungen die jetzo im Krieg befangenen Mächte zu einem dauerhafftigen und ihrem allgemeinen Interesse gemäsen Frieden gelangen könten. Friedens-nahe 1759), welche den Vorschlag machte, dem Haus Oesterreich als Ersatz für die an den Kurfürsten von Sachsen abzutretenden belgischen Provinzen eine Exspektanz auf die bayerischen Lande, welche von sämmtlichen kriegführenden Mächten zu garantiren sei, zu ertheilen. Diese Broschüre und der in derselben vorgetragene Einwand gegen das Erbrecht des pfälzischen Hauses machte damals so großes Aufsehen, daß nicht nur ein Professor der heidelberger Universität, Fr. Ign. Wedekind, für gut fand, demselben in einer Inauguralabhandlung (de inutili ad successionem in feuda principum imperii simultaneae investiturae cum pacto et providentia majorum nexu 1760.) entgegenzutreten, sondern daß auch Kreittmayr (Grundriß 1770. Th. 3 S. 234) und J. J. Moser (Familienstaatsrecht I. S. 670) denselben zurückzuweisen nicht unterließen.

Was endlich das Verhältniß der einzelnen Zweige der ludwigischen Linie betrifft, so findet sich nur Ein Mal eine Gesammtbelehnung vor. Diese Belehnung, welche in rechtshistorischer Hinsicht wegen des fingirten Gemeinbesitzes sehr merkwürdig ist, wurde von Kaiser Ludwig dem Bayer am 23. Juni 1334 (Urk. bei Aettenkhover S. 235) seinen damals lebenden Söhnen zu gesammter Hand offenbar in der Absicht ertheilt, um den jüngern Brüdern ein Erbrecht auf die von dem erstgebornen erworbene Mark Brandenburg zu verleihen, bei welchem Anlaß auch die alten Stammlande in die Gesammtbelehnung mitaufgenommen wurden. Die verschiedene Bedeutung dieses Rechtsvorgangs für die Neulehn und die Stammlande

zeigte sich bald. Denn während die wittelsbachischen Brüder über die Mark Brandenburg auch von Kaiser Karl IV. die Gesammtbelehnung empfingen (Riedel cod. III. 2. n. 907), behielten sie in allen Theilungen über die bayerischen Lande in den Jahren 1349, 1353, 1392 (U. B. zur Vorlegung n. 23. 24. Aettenkhover S. 265. 272. 282) lediglich die gegenseitige Erbfolge vor.

Allerdings wurde bei der Entscheidung des Erbfolgestreits, welcher nach dem Erlöschen des straubinger Zweiges unter den überlebenden Linien des bayerischen Hauses ausgebrochen war, vor dem Gerichte des Römischen Königs Sigismund von dem Reichsfiskal behauptet und von dem Reichsoberhaupt anerkannt, daß das ganze Land zu Bayern dem Reiche ledig geworden, weil zu den Theilungen desselben der Römischen Kaiser und Könige „als der rechten Lehen-Herren Gunst Willen und Verhängniß" nicht gekommen sei (siehe die Urk. König Sigismund von 1429 in U. B. zur Vorlegung n. 25); allein einmal wurde über diesen Punkt kein Urtheil gefällt (siehe die Vorlegung §. 115), sondern die „Strenge des Gerichts", noch ehe eine richterliche Entscheidung fiel, von König Sigmund „gemildert"; sodann ist ein einzelner Urtheilsspruch keine Quelle des Rechts im objektiven Sinne; endlich steht dieser Fall durchaus vereinzelt da. Weder beim Aussterben der ingolstädter noch der landshuter Linie wurde die Erbberechtigung der überlebenden Agnaten bestritten; vielmehr erkannte der Lehnbrief des Königs Maximilian I. vom 9. Dezember 1503 für die Herzöge Albrecht und Wolfgang zu München (Zusammentrag der wichtigsten Urkunden n. 58 mit der falschen Jahreszahl 1493) ausdrücklich an, daß des Herzogs Georg des Reichen von Landshut erledigte Reichslehen „auf Sy als die negst gesippte Lehenserben von Mannesstamm, auch nach gemeinen Rechten und in Craft ettlicher Verträg zwischen Jr baider vorvordern . . gemacht erblich kommen vnd geuallen" seien. Auch in diesem Lehnbrief ist die volle Anerkennung des für alle Zweige des wittelsbachischen Hauses geltenden Geblütsrechts ausgesprochen.

§. 12. Ergebniß.

Fassen wir in kurzen Sätzen das Ergebniß der vorliegenden Untersuchung zusammen! Weder die Vermuthung Schilters von der fortdauernden Nothwendigkeit der Gesammtbelehnung, noch die Annahme von Pernice, daß dieses Rechtsinstitut überall wo es üblich die unentbehrliche Grundlage für das Erbrecht der Agnaten gewesen sei, hat sich als stichhaltig ausgewiesen. Nur für eine beschränkte Anzahl von Fürstenthümern, für die alten Fahnlehn im Sachsenlande, kann die fortdauernde Giltigkeit der strengen Grundsätze des deutschen Lehnrechts und die unerläßliche Nothwendigkeit der Gesammtbelehnung, wodurch jene Grundsätze nicht auf-

gehoben, sondern unschädlich gemacht wurden, dargethan werden. In allen andern Fürstenthümern hat das Erbrecht der Agnaten ein von der Gesammtbelehnung unabhängiges Dasein. Dieses gilt ebensowohl für die übrigen Fürstenthümer im Gebiete des sächsischen Rechts, welche entweder slavischen Ursprungs oder aufgetragene Allodien oder in einer Zeit geschaffen worden sind, in welcher das longobardische Lehnrecht als das gemeine kaiserliche Lehnrecht anerkannt war, als für die sämmtlichen Fürstenthümer im Gebiete des fränkischen Rechts. Wenn sich dennoch in diesen Fürstenthümern die Gesammtbelehnung findet, so bildet dieselbe nicht den einzigen und nicht den unerläßlichen Rechtsgrund für die Erbfolge der Agnaten; sie hat lediglich zur Sicherung bestehender Erbrechte, zur Erhaltung der Erbfolgeordnung, ja sogar zur Begründung des Anspruchs auf Mitregierung gedient und ist aus einem bestimmten Anlaß in genau nachweisbarer Weise und in verhältnißmäßig später Zeit eingeführt worden; ihre Unterlassung endlich hat das Erbrecht der Agnaten in keiner Weise in Frage gestellt.

Druck von C. R. Schurich in München.